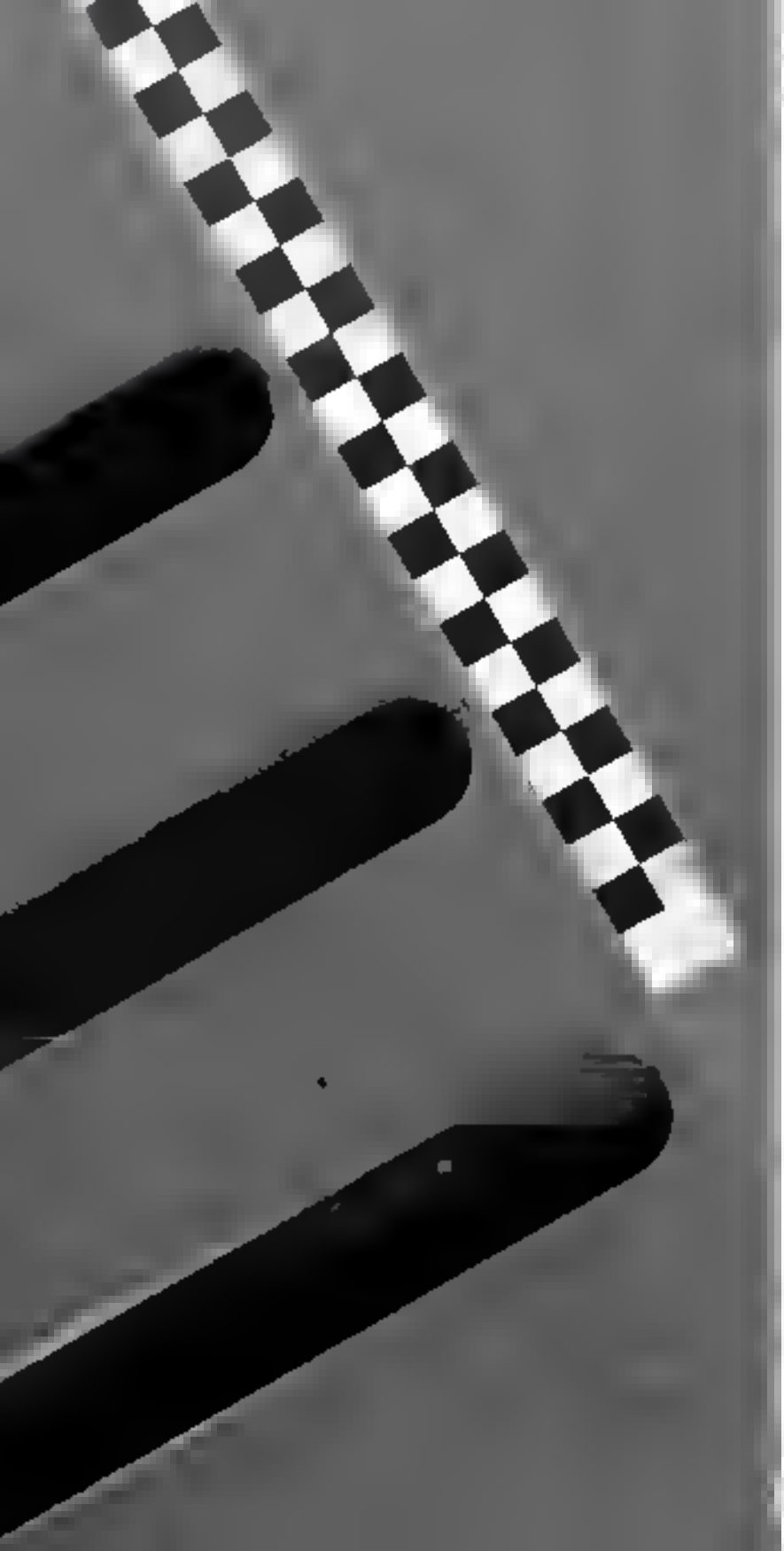

Digitized by Google

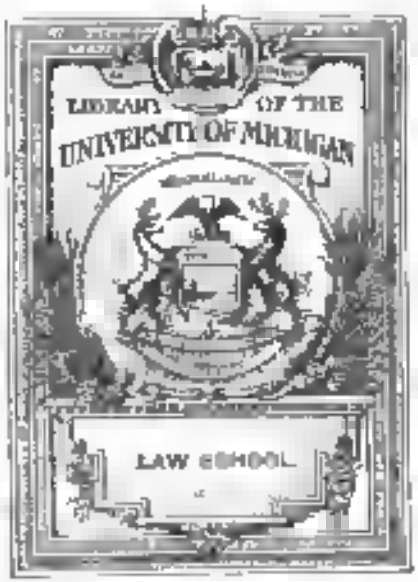
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FLT
G3 8
B2 2
B2

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1891.

Nr I bis XXVIII.

65885

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel

1891

11-29-28 Ford

Inhalts-Ueberſicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Geſetze, Staatsverträge und Vereinbarungen, ſowie Landesherrliche Verordnungen.		
1891.	**A. Geſetze.**		
30. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892	XXIV.	231
25. Dezember	Vereinigung der Gemeinde Reibelsbach mit der Gemeinde Gudesheim	XXVII.	247
27. „	Dotation der Kreisverbände	XXVII.	248
	B. Staatsverträge und Vereinbarungen.		
	Abrede zwiſchen der Großherzoglichen und der Franzöſiſchen Regierung in Betreff der Auslieferungen zwiſchen Baden und Frankreich	II.	29
	Vereinbarung zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern, betreffend die gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt	VIII.	71
1890.	**C. Landesherrliche Verordnungen.**		
30. Dezember	Vollzug der Freiheitsſtrafen	II.	33
1891.			
7. Januar	Gerichtsvollzieherordnung	II.	34
11. Februar	Vollzug des Geſetzes vom 29. März 1852 über die Feuerverſicherungsanſtalt für Gebäude	III.	39
18. „	Organiſation der Amtsſtellen	IV.	47

Google

II-2F 28 Karls

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I Gesetze, Staatsverträge und Vereinbarungen, sowie Landesherrliche Verordnungen		
1891	**A. Gesetze.**		
28 November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891 Januar und Februar 1892	XXIV	231
25. Dezember	Vereinigung der Gemeinde Reichsbach mit der Gemeinde Endingen	XXVII.	247
27 „	Notariat der Kreisregierung	XXVII	248
	B. Staatsverträge und Vereinbarungen		
	Uebereinkunft zwischen der Großherzoglichen und der Französischen Regierung in Betreff der Auslieferungen zwischen Baden und Frankreich	II.	36
	Vereinbarung zwischen Baden und dem Großherzogthum Hessen sowie den Sächsischen Herzogthümern, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt	VIII	71
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
1890. 30. Dezember	Vollzug der Freizeitgesetze	II.	36
1891 7 Januar	Gerichtsvollzieherordnung	II.	34
11. Februar	Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1892 über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude	III.	36
19 „	Organisation der Ministerien	IV	47

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr	Seite
1891			
25. Mai	Verwendung von Vorsitzern als Lehrer an höheren Lehranstalten	VIII.	69
18. Juni	Gebührenanteile der Notare	X.	85
15 „	Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften	X.	84
27 Juli	Behandlung des Feldberufungsverfahrens	XVI	165
26. November	Vorbedingungen für Anstellung im höheren Archivdienste beim Generallandesarchive	XXIV	202
26 „	Abänderung der Verordnung vom 26. März 1880 über die Ausübung, Prüfung und dienstpolizeiliche Überwachung der zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals	XXIV	252
26. Dezember	Errichtung eines Landwirthschaftsrathes	XXVIII	251
	II Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien		
	A. Staatsministerium.		
7 Januar	Auslieferungen zwischen Baden und Frankreich	II.	36
1892.	**B Ministerium der Justiz, des Innern und Unterrichts.**		
28 Dezember 1891	Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre	II	37
6. Februar	Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern	III.	41
21 März	Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern	V	53
7 April	Gemarkungsverhältnisse des Bannbezirkes „Schweßinger Hardt"	V	57
14. „	Gerichtskostenordnung	VI.	59
17 Mai	Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft	VII.	71
6. Juni	Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt zwischen Baden und dem Großherzogthum Sachsen sowie den Sächsischen Herzogthümern	VIII.	71
10 Juli	Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften	XIII.	127
21 „	Gerichtskostenordnung	XIV	130
21 „	Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwerkseigenthums	XV	160

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr	Seite
1891			
19. Oktober	Aufnahme in den staatlichen Dienst	XIX.	177
26. November	Fortbildungsunterricht der Mädchen	XXV	295
11. Dezember	Überführung der Gefangenen auf der Eisenbahn	XXVI	299
	C. Ministerium des Innern		
1890.			
31. Dezember	Verfahren in Bergsachen	I	1
1891			
8. Januar	Schutz der Mineral- und Thermalquellen	I	30
14. „	Organisation der Aichungsämter	III.	42
6. Februar	Dienstanweisungen der unteren Bergbehörde	III.	42
8. „	Erhebung des Amtsortes Braunsdorf zur Stadt	IV	43
12. März	Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von dieser zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte für die bei den Unternehmern des dortigen Standes und in ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen	IV	48
13. „	Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Krankenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885	IV	48
16. „	Polizeiverordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar	IV	50
2. April	Aufnahme in den staatlichen Dienst	V	56
7. „	Genehmigungsverhältnisse des Domänenamtes „Schwetzinger Hardt“	V.	57
26. „	Landesordnung für Hegelhausen	VI	61
27. „	Ausgabe der Anstaltungskarten	VI.	62
27. „	Gemeindewahlen	VII.	63
1. Mai	Verfrachtung von Fischbrut und Fischen auf der Eisenbahn	VII	64
5. „	Tuberculinum Kochii	VII.	65
6. „	Erlaß gegen den verbrecherischen und gewerbsmäßigen Gebrauch von Sprengstoffen	VII	66
21. Mai	Regelung von Invaliditäts- und Altersrente in ausländischen Grenzbezirken	VII	67

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1891			
12. Juni	Vollzug des Geſetzes vom 4. Juni 1886, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend	IX.	73
20. „	Bergpolizei	XI.	81
27 „	Landwehrbezirkseintheilung	XIII.	154
15. Juli	Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn	XV	165
16. „	Polizeiordnung für Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar	XIV	158
18. „	Taxe für Legitimationskarten zur Beförderung von Muſterkoffern durch Handlungsreiſende	XV	166
22. „	Brückenordnungen für die fliegenden Brücken bei Rheinhauſen und Leopoldshafen	XV	168
1 Auguſt	Behandlung des Feldbereinigungsaufwandes	XVI.	169
1. September	Gemeinde Dill-Weißenſtein	XVII.	171
21 „	Militäriſche Hülfe bei Hochwaſſer und Eisgefahr	XVIII.	173
10. Oktober	Die gemeinderechtlichen Verhältniſſe der Gemarkung Nickelshauſen	XXI.	210
12. „	Nonnenraupe	XIX.	178
22 „	Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach	XIX.	179
24. „	Dampfkeſſelaufſicht	XX	181
5. November	Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn und Italien	XXI.	209
9. „	Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel, ſowie Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken	XXII.	213
9. „	Geſchäftsbetrieb in den Apotheken	XXII.	221
18. „	Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten	XXIII	228
26. „	Die berufsgenoſſenſchaftlichen Schiedsgerichte	XXV	237
7 Dezember	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XXV	237
10 „	Das polizeiliche Meldeweſen	XXVI	239
21 „	Die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation	XXVI.	242
23. „	Arzneitaxe	XXVII	249

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	D Ministerium der Finanzen.		
1880.			
28. Dezember	Tax aus den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	II.	37
1881.			
20. Januar	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	III.	40
24. „	Fortbildung für den Finanzverwaltungsdienst	IV	50
13. März	Abänderung der Postordnung	IV	54
12. Mai	Aufnahme in den staatlichen Dienst	VIII.	72
9. Juni	Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokalbahnen	VIII.	72
29. „	Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	XII	100
1 August	Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber	XVI.	170
1 September	Portoordnung	XVII.	171
21. „	Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen	XVIII.	173
29. „	Pflicht der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften	XIX.	179
30. Oktober	Vergütung von Reisekosten der Beamten	XXI.	210
10. November 28. Dezember	Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokalbahnen	XXII XXVII	230 255

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1891

A.

	Seite
Aerzte, Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	237
Aichungsbureau, Organisation desselben	45
Altersversicherung, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.	
Anerkennung, gegenseitige, des Prüfungszeugnisses für das höhere Lehramt zwischen Baden und dem Großherzogthum Sachsen sowie den Sächsischen Herzogthümern	71
Anstellung im höheren Aufsichtsdienst beim Generallandesarchiv, Vorbedingungen hierfür	282
Apotheken, Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	216
— Geschäftsbetrieb in denselben	221
— Verkehr mit dem Tuberculinum Kochii in denselben	66
Arbeiter-Vertreter, Wahl solcher siehe Unfallversicherung.	
Aufsichtsdienst, höherer, Vorbedingungen für Anstellung in demselben beim Generallandesarchiv	282
Armenpflege, Notation der Kreisverbände zur Festsetzung des Aufwandes für die Irrenpflege rc.	248
Arzneien, Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	216
Arzneitaxe	240
Aufnahme in den staatlichen Dienst	58 72. 177
Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst	50

Digitized by Google

Seite

Ausbildung Rechtskundiger im Gefängnißdienſt 37
— und Prüfung von Muſiklehrern 53
— und Prüfung von Taubſtummenlehrern 41
Ausländiſche Grenzbezirke, Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ſolchen 87
Auslagen der Steuerkommiſſäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienſtverrichtungen, Vergütung derſelben 176
Auslieferungen zwiſchen Baden und Frankreich 98
Auswärtige Dienſtgeſchäfte, Bezüge der Beamten bei ſolchen, Vergütung von Reiſekoſten ꝛc. 176. 179. 216

B.

Bahnpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb von Lokalbahnen 72. 230. 253
Beamte, Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt 58. 72. 177
— Bezüge derſelben bei auswärtigen Dienſtgeſchäften, Vergütung von Reiſekoſten ꝛc. 176. 179. 210
Beförderung der Gefangenen auf der Eiſenbahn 259
— von Muſterkoffern der Handlungsreiſenden auf Eiſenbahnen, Taxe für Ertheilung von Legitimationskarten hierzu 163
Beiſitzer zu Schiedsgerichten, ſiehe Unfallverſicherung.
Bergbehörde, untere, deren Poſtſendungen 46
Bergpolizei-Verordnung 91
Bergſuchen, Verfahren in ſolchen 1
— Schutz der Mineral- und Thermalquellen 99
Bergwerkseigenthum, Führung der Grund- und Pfandbücher hinſichtlich desſelben 159
Berufsgenoſſenſchaftliche Schiedsgerichte, ſiehe Unfallverſicherung.
Beſchäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre 37
Betrieb von Lokalbahnen, bahnpolizeiliche Vorſchriften für denſelben 72. 230. 253
Bezirke, Landwehrbezirkseintheilung 164
Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ausländiſchen Grenzbezirken 87
Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienſtgeſchäften, Vergütung von Reiſekoſten ꝛc. 176. 179. 216
— ſiehe auch Gebühren.
Bonndorf, Amtsort, Erhebung desſelben zur Stadt 46
Brückenordnungen für die fliegenden Brücken bei Rheinhauſen und Leopoldshafen 160

D.

Dampfkeſſelaufſicht 181
Diäten, ſiehe auswärtige Dienſtgeſchäfte.
Dienſt, Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienſt 50
— Vorbedingungen für Anſtellung im höheren Archivdienſt beim Generallandesarchiv 298

Seite

Dienſt, ſtaatlicher, Aufnahme in denſelben 68. 72. 177
Dienſtgeſchäfte, auswärtige, Bezüge der Beamten bei ſolchen, Vergütung von Reiſekoſten ꝛc. 176. 179. 216
Dienſtaufſchriften für die Staatsanwaltſchaft 71
Dill- und Weißenſtein, Gemeinde, Behandlung derſelben mit dem Namen Dill-Weißenſtein als eine einfache Gemeinde 171
Domänenwald „Schwetzinger Hardt“, Gemarkungsverhältniſſe desſelben 57
Dotation der Kreisverbände 248

E.

Eichung, ſiehe Aichung.
Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn und Italien 168. 209
Eiſenbahn, Beförderung der Gefangenen auf derſelben [illegible]
— Verſendung von Fiſchbrut und Fiſchen auf derſelben 64
Eiſenbahnen, bahnpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb von Lokalbahnen 72. 290. 298
Eisgefahr, militäriſche Hilfe hierbei 178
Eubigheim, Gemeinde, Vereinigung der Gemeinde [illegible] mit derſelben 247
Evangeliſche Kirchengemeinden, Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in denſelben, Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, Rechnungslegung und Rechnungsabhör, Berichtigung 52

F.

Feldbereinigungsaufwand, Behandlung desſelben 165. 166
Feldmeſſer, Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunſt öffentlich beſtellten Perſonals 202
Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude, Vollzug des Geſetzes vom 29. März 1852 über dieſelbe 30
Finanzverwaltungsdienſt, Ausbildung für denſelben 56
Fiſche, Verſendung von Fiſchbrut und Fiſchen auf der Eiſenbahn 64
Fliegende Brücken bei Rheinhauſen und Leopoldshafen, Brückenordnungen für dieſelben 103
Flößerei und Schiffahrt auf dem Neckar, Polizeiordnung hierfür 50. 106
Fortbildungsunterricht der Mädchen 205
Frankreich, Auslieferungen zwiſchen Baden und Frankreich 36
Freiheitsſtrafen, Vollzug derſelben 55

G.

Gebäude, Vollzug des Geſetzes vom 29. März 1852 über die Feuerverſicherungsanſtalt derſelben 30

Seite

Gebühren, die von den Rechnungsrevidenten für Geſchäftsverrichtungen den Steuerkommiſſäre zu zahlenden 37
— der Geometer, Abänderung der Verordnung vom 20. März 1886 268
— der Staatsbeamten für amtliche Verrichtungen 287
— für außergewöhnliche Dienſtleiſtungen der Steuererheber 170
— in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen 73. 163
Gebührenantheile der Notare 83
Gefängnißdienſt, Ausbildung Rechtskundiger in demſelben 27
Gefangene, Beförderung derſelben auf der Eiſenbahn 289
Geiſtliche, Verwendung von ſolchen als Lehrer an höheren Lehranſtalten 69
Gemarkung Rickelshauſen, die gemeinderechtlichen Verhältniſſe derſelben 210
Gemarkungsgrenzen, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach 179
Gemarkungsverhältniſſe des Domänenwaldes „Schwetzinger Hardt" 57
Gemeinden, die Gemeinde Dill-Weißenſtein 171
— Vereinigung der Gemeinde Reichelsbach mit der Gemeinde Eubigheim 247
Gemeinderechtliche Verhältniſſe der Gemarkung Rickelshauſen 210
Gemeinde-Wahlordnung 32. 61
Gendarmeriemannſchaften, Bedingungen für Anſtellung im höheren Kanzleidienſt bei denſelben 233
Geometer, Abänderung der Verordnung vom 20. März 1895 über die Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunſt öffentlich beſtellten Perſonals 252
Gerichtskoſtenordnung 59. 109
Gerichtsvollzieherordnung 94
Geſchäftsbetrieb in den Apotheken 221
— — — Verkehr mit dem Tuberculinum Kochii 66
Geſetzes- und Verordnungsblatt, Preis deſſelben für das Jahr 1896 180
Grenzen, Uebertragung der Geſchäfte hinſichtlich der Erhaltung und Regulierung der Landesgrenzen an die beim Staatsminiſterium beſtehende Abtheilung für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten 47
— Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach 179
Grenzbezirke, ausländiſche, Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ſolchen 67
Grund- und Pfandbücher, Führung derſelben hinſichtlich des Bergwerkseigenthums 150

H.

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 46
Handlungsreiſende, Taxe für Legitimationskarten zur Beförderung von Muſterkoffern derſelben 183
Hardt, Gemarkungsverhältniſſe des Domänenwaldes „Schwetzinger Hardt" 57

Seite

Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation 242
Haushaltungskunde, Unterweiſung der zum Beſuche der Fortbildungsſchule verpflichteten Mädchen in ſolcher 235
Hilfe, militäriſche, bei Hochwaſſer und Eisgefahr 173
Hochwaſſer- und Eisgefahr, militäriſche Hilfe hierbei 173
Höhere Lehranſtalten, Verwendung von Geiſtlichen als Lehrer an ſolchen 69

J

Invaliditäts- und Altersverſicherung:
Ausgabe der Quittungskarten 63
Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ausländiſchen Grenzbezirken 67
Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten 226
Erſtreckung der Verſicherungspflicht nach dem Geſetze vom 22. Juni 1889 auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation 242
Italien, Einfuhr von lebenden Schweinen daher 209
Juſtiz, Beſchäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre 37

K.

Kirchengemeinden, die von denſelben für Geſchäftsverrichtungen der Steuerkommiſſäre zu zahlenden Gebühren 27
Kirchengemeinden, evangeliſche, Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in denſelben. Berichtigung 52
Kreisverbände, Dotation derſelben 248

L.

Landſtraßenpflege, Dotation der Kreisverbände zur Beſtreitung des Aufwandes für dieſelbe 248
Landesgrenze, Uebertragung der Geſchäfte hinſichtlich der Erhaltung und Regulirung derſelben an die beim Staatsminiſterium beſtehende Abtheilung für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten 47
Landwehrbezirkseintheilung 174
Landwirthſchaftsrath, Errichtung eines ſolchen 251
Löſchordnung für Ziegelhauſen 61
Legitimationskarten zur Beförderung von Muſterkoffern durch Handlungsreiſende, Taxe hiefür 163
Lehramt, höheres, gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für daſſelbe zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern 71
Lehrer, Ausbildung und Prüfung der Muſiklehrer 53
— Ausbildung und Prüfung von Taubſtummenlehrern 41
— Verwendung von Geiſtlichen als Lehrer an höheren Lehranſtalten 69

Digitized by Google

		Seite
Leopoldshafen	Brückenordnung für die fliegende Brücke bei Leopoldshafen	188
Liegenschaften	Verfahren bei Zwangsversteigerungen in Liegenschaften	84 127
Lukullenheim	polizeiliche Vorschriften für den Betrieb von solchen	72 230. 253

M.

Mädchen	Fortbildungsunterricht derselben	205
Mannheimer	Hafenpolizeiordnung	41
Maschinen	polizeiliches	299
Militärische	Hilfe bei Feuers- und Lebensgefahr	179
Motoren- und	Thermalquellen Schutz derselben	30
Musikschule	Organisation derselben	47
Musikschule	Ausbildung und Prüfung von solchen	59
Musterkarten	der Handlungsreisenden, Taxe für Legitimationskarten zur Beförderung solcher auf Eisenbahnen	181

N.

Neckar	Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf demselben	50. 158
Neibelsbach	Gemeinde Vereinigung derselben mit der Gemeinde Endingheim	247
Nonnenwappen		172
Notariat	Gebührenanhäufe derselben	88

O.

Oberbielbach	Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberbielbach	179
Oesterreich-Ungarn	Einfuhr von lebenden Schweinen dahier	168. 209
Organisation	der Eichungsämter	46
—	der Maßämter	47
—	Errichtung eines Landwirthschaftsraths	261

P.

Pfandbücher	Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwerkseigenthums	159
Polizeiliches	Waffenwesen	239
Polizeiordnung	für Schiffahrt und Fischerei auf dem Neckar	50. 158
Postanschlagwesen		171
Postordnung	Abänderung derselben	51
Prüfungen	der unteren Bergbehörde	46
Recht des	Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1902	130
Prüfung von	Musikschülern	59

Digitized by Google

Seite

Prüfung von Taubſtummenlehrern 41

Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt, gegenſeitige Anerkennung derſelben zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern 71

Q.

Quellen, Schutz der Mineral- und Thermalquellen 50

Quittungskarten, Ausgabe derſelben 42

R.

Raupen, die Nonnenraupe 178

Rechtspraktikanten und Referendäre, Beſchäftigung derſelben 37

Regulativ für die Wahlen der Vertreter der Arbeiter ꝛc., ſiehe Unfallverſicherung

Reiſekoſten der Beamten, Vergütung von ſolchen 176. 215

Renten, Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ausländiſchen Grenzbezirken 87

— Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten 228

Rheinhauſen, Brückenordnung für die fliegende Brücke bei Altenhauſen 148

Rickelshauſen, Gemarkung, die gemeinderechtlichen Verhältniſſe derſelben 210

S.

Sachſen, gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern 71

Sanitätsbeamte, Gebühren derſelben für amtliche Verrichtungen 237

Schiedsgerichte, ſiehe Unfallverſicherung.

Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar, Polizeiordnung hiefür 50. 158

Schub der Gefangenen auf der Eiſenbahn 269

Schulen, Handarbeitsunterricht der Mädchen 285

— gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern 71

— Verwendung von Geiſtlichen als Lehrer an höheren Lehranſtalten 99

Schutz der Mineral- und Thermalquellen 50

Schweine, Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn und Italien 163. 299

Schwetzinger Hardt, Domänenwald, Gemarkungsverhältniſſe deſſelben 57

Sporteln und Taxen, Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen 73. 143

Sprengſtoffe, das Geſetz gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen 66

Staatlicher Dienſt, Aufnahme in denſelben 65. 72. 177

Staatsanwaltſchaft, Dienſtvorſchriften für dieſelbe 71

Digitized by Google

Seite

Steuerkommissionen Uebertragung der Geschäfte hinsichtlich der Erhaltung und Regulirung der Landesgrenze an die bei denselben bestehenden Abtheilung für Berufs- und auswärtige Angelegenheiten 47

Stiftung Verleihung der Eigenschaft einer solchen an das Amtsort Brunndorf 48

Stimmen Amtliches Verfahren bei Erhebung solcher in evangelischen Kirchengemeinden, Verrechnung der aus denselben herrührenden Gelder, Rechnungslegung und Rechnungsabhör Berichtigung 52

Stimmenerhebung Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen derselben 170

Stimmenerhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 231

Stimmenkommissionen die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren 57

— Reise derselben in auswärtigen Dienstgeschäften 170

— Vergütung den Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen 174

Strafen Vollzug der Freiheitsstrafen 55

T

Tabakfabrikation die Hausgewerbetreibenden derselben 242

Taubstummenunterricht Ausbildung und Prüfung von solchen 41

Taxen Arzneitaxe 249

Taxe für Legitimationskarten zum Befördern von Musterkoffern durch Handlungsreisende 146

Taxen und Sporteln, Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen 73. 166

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich 105

Thomas- und Martinsquellen, Schutz derselben 30

Tuberculinum Kochii 64

U.

Ueberschwemmungen, Polizeiliche Hilfe bei Hochwasser- und Eisgefahr 173

Unfallversicherung Abänderung des Regulativs für die Wahlen von Vertretern der Arbeiter und von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die bei den Bauarbeiten des badischen Staates und in ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen 48

— Abänderung des Regulativs für die Wahlen von Vertretern der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzen zum Schiedsgericht auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 49

— Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts für die Sektion IV der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft von Karlsruhe nach Mannheim 287

Seite

V.

Verbrechen, das Geſetz gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen 88
Vereinigung der Gemeinde Rudelsbach mit der Gemeinde Eubigheim 247
Verfahren in Bauſachen 1
— bei Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten 228
— bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangeliſchen Kirchengemeinden, Einrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, Rechnungslegung und Rechnungsabhör, Berichtigung 68
— bei Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften 84. 127
Vergütung der Auslagen der Steuerkommiſſäre und ihren Gehilfen für auswärtige Dienſtverrichtungen 170
— von Umzugskoſten der Beamten 210
Verkehr mit dem Tuberculinum Kochii in den Apotheken 66
Verſendung von Fiſchbrut und Fiſchen auf der Eiſenbahn 84
Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Sachen, Gebühren in ſolchen 73. 105

W.

Wahlen der Vertreter der Arbeiter ꝛc., ſiehe Unfallverſicherung.
Wahlanfechtung, Gemeindewahlanfechtung 52. 63
Waldungen, das Vertilgen der Nonnenraupe 178
Weißenſtein, Behandlung der Gemeinde Dill- und Weißenſtein mit dem Namen Dill-Weißenſtein als eine einfache Gemeinde 171

Z.

Ziegelhauſen, Namensänderung 81
Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften, Verfahren hierbei 84. 127
Zwingenberg, Regelung der Gemarkungsgrenze zwiſchen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach 178

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden

Karlsruhe Samstag den 10 Januar 1891

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern das Verfahren in Bergsachen betreffend den Schutz der Mineral- und Thermalquellen betreffend.

Verordnung

(Vom 31 Dezember 1890.)

Das Verfahren in Bergsachen betreffend

Auf Grund der §§ 140 und 197 Absatz 3 des Berggesetzes vom 22 Juni 1860 wird verordnet was folgt

I Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Verfahren im Allgemeinen

Soweit nicht in dem Berggesetze und in den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften abweichende Bestimmungen getroffen sind finden auf das Verfahren in Bergsachen die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 31 August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Anwendung

§ 2

Kosten des Verfahrens

Für die Thätigkeit der oberen Bergbehörde werden außer den in §. 166 des Berggesetzes bezeichneten Taxen, Sporteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 4 Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend bezieh[illegible] nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern unter dem 25 August 1888 hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften angesetzt.

Digitized by Google

Für die Entschließungen des Bergmeisters kommen Sporteln nicht zur Anwendung.

Die durch das Verfahren bei der oberen Bergbehörde und beim Bergmeister erwachsenen Auslagen werden von demjenigen, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder in die Tragung der Kosten verfällt worden ist, nach vorheriger Dekretur der oberen Bergbehörde durch Aufnahme in die Hebrolle der Domänendirektion erhoben. Ist die Zahlungsfähigkeit eines Kostenpflichtigen zweifelhaft, so sind die Bergbehörden befugt, demselben die Einzahlung eines angemessenen Vorschusses an die Kasse der Großherzoglichen Domänenverwaltung Karlsruhe mit der Eröffnung aufzugeben, daß das weitere Verfahren bis nach Einzahlung des Vorschusses und Vorlegung der Kassenquittung ausgesetzt bleiben müsse.

II. Schürfangelegenheiten.

§ 3.

Untersagung und Gestattung von Schürfarbeiten im Allgemeinen.

Anträge auf Untersagung von Schürfarbeiten sind in den Fällen des § 5 Absatz 1 bis 3 des Berggesetzes durch Vermittelung des Bergmeisters der oberen Bergbehörde, im Falle des § 5 Absatz 4 des Berggesetzes der zur polizeilichen Untersagung, Beschränkung oder Genehmigung zuständigen Behörde zur Entschließung mitzutheilen.

Anträge auf Gestattung von Schürfarbeiten, gegen welche der Grundbesitzer Widerspruch erhebt, beziehungsweise auf Festsetzung der Entschädigung oder der zu leistenden Sicherheit (§ 10 des Berggesetzes), sind durch Vermittelung des Bergmeisters bei der oberen Bergbehörde einzubringen. Nachdem, soweit erforderlich, die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch den Bergmeister ermittelt und im Falle des § 5 Absatz 4 des Berggesetzes die hiernach zuständigen Behörden gehört worden sind, beschließt die obere Bergbehörde, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen, mangels einer Einigung unter den Betheiligten ist vor Gestattung der Schürfarbeiten vom Bergmeister, erforderlichen Falls unter Beizug eines oder mehrerer Sachverständigen, der Betrag der nach §§ 8 und 9 des Berggesetzes zu leistenden Entschädigung und Sicherheit zu ermitteln, die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die obere Bergbehörde gleichzeitig mit der Gestattung der Schürfarbeiten.

Für die Untersagung und Gestattung von Schürfarbeiten im Bereiche von Mineral- und Thermalquellen (§ 6 des Berggesetzes) sind außerdem die darüber erlassenen besonderen Verordnungsvorschriften maßgebend.

§ 4.

Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

Will ein Bergwerksbesitzer in dessen Feld ein Dritter nach noch nicht verliehenen Mineralien zu schürfen beabsichtigt, den Antrag auf Untersagung der Schürfarbeiten oder auf Bestellung einer Sicherheit nach § 12 des Berggesetzes erheben, so ist das in § 3 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bezeichnete Verfahren einzuhalten.

Digitized by Google

III Muthungen.

§. 5

Annahme von Muthungen.

Die Annahme schriftlicher Muthungen, sowie die protokollarische Aufnahme von Muthungen darf nur im Amtszimmer des Bergmeisters und zwar nur zu Verlautbarungen in den hiefür bestimmten Amtsstunden geschehen. Diese Amtsstunden sind durch dauernden Anschlag an dem Amtszimmer des Bergmeisters und durch Einrückung in die Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt zu machen. Wird dem Bergmeister in der Zwischenzeit eine schriftliche oder telegraphische Muthung übergeben, so erfolgt die Versetzung des Einlaufsvermerks erst mit dem Beginn der ersten Amtsstunden. Jede Muthung ist auf beiden Exemplaren mit Tag, Stunde und Minute der Einreichung vom Bergmeister oder dessen Stellvertreter zu versehen. Auch muß der Einlaufsvermerk den Namen und Amtscharakter des annehmenden Beamten enthalten und mit dem Amtssiegel versehen sein. Mehrere gleichzeitig z. B. mit derselben Post eingehende Muthungen erhalten ein und denselben Einlaufsvermerk ohne Rücksicht auf die frühere Eröffnung des einen oder des andern dieser Schriftstücke.

Erfolgt die Einreichung oder die protokollarische Aufnahme der Muthung in Abwesenheit des Bergmeisters, so hat der annehmende Beamte seiner Unterschrift den Zusatz „In Abwesenheit des Bergmeisters" beizufügen. Sofort nach Versetzung des Einlaufsvermerks ist jede Muthung in das Muthungsverzeichniß einzutragen und gleichzeitig die Nummer unter welcher diese Eintragung erfolgt ist, auf beiden Exemplaren der Muthung zu vermerken. Die zweite Fertigung der Muthung ist alsdann dem Muther ohne Verzug zurückzugeben.

Ist eine Muthung nur in einem Exemplar eingekommen oder zu Protokoll oder telegraphisch eingelegt, so wird eine den Einlauf und Eintragungsvermerk enthaltende, durch den Bergmeister beglaubigte Abschrift der Muthung gefertigt und dem Muther zugestellt.

Ein Muster für eine Muthung auf ein entdecktes Mineral ist in Anlage I, ein solches für eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes in Anlage II enthalten.

§ 6

Behandlung ungiltiger und unvollständiger Muthungen.

Fehlt der Muthung eine der unter Ziffer 1, 2 und 3 des § 10 des Berggesetzes verlangten Angaben gänzlich, so hat der Bergmeister dieselbe unter Bezeichnung des Grundes als ungiltig zurückzuweisen. Ist in einer Muthung der dem Bergwerke beizulegende Name nicht angegeben oder sind die Angaben Ziffer 1, 2 und 3 des § 10 des Berggesetzes ungenau, so ist der Muther unter Hinweis auf den in dem genannten Gesetzesparagraphen angegebenen Rechtsnachtheil aufzufordern, dem Mangel innerhalb acht Tagen abzuhelfen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so hat der Bergmeister die Muthung im Muthungsverzeichnisse zu löschen und den Muther hievon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Wird eine Muthung von einem Bevollmächtigten des Muthers eingereicht so muß gleichzeitig oder doch spätestens innerhalb acht Tagen sein Erlauf des Muthungsgesuches die Vollmacht des Muthers beigebracht werden.

Die Bezeichnung des Fundpunktes (§ 16 Ziffer 3 des Berggesetzes) genügt nur dann, wenn hiernach kein Zweifel über die Lage desselben obwalten kann. Ergibt sich sofort schon bei der Einlegung einer Muthung, daß der Fundpunkt in einem für das gemuthete Mineral nicht mehr freien Felde liegt, so bedarf es bei Aufforderung zur Behebung etwaiger formeller Mängel der Muthung nicht, vielmehr hat der Bergamtsleiter ohne Weiteres eine solche von Anfang an nichtige Muthung durch eine mit Gründen versehene Verfügung zurückzuweisen und sobald letztere vollzugsreif geworden ist in dem Muthungsverzeichnisse zu streichen.

§ 7.

Untersuchung des Fundes.

Entspricht eine Muthung den Erfordernissen des § 16 des Berggesetzes, so hat der Bergmeister die Untersuchung der Fündigkeit und Feldesfreiheit nach § 17 des Berggesetzes vorzunehmen.

Bei einem neuen Funde ist in der Regel für diese Untersuchung eine Tagfahrt an Ort und Stelle anzusetzen, zu welcher der Muther mit dem Eröffnen vorgeladen wird, daß, wenn er zu der Tagfahrt nicht erscheint oder nicht vertreten ist, die Muthung wegen mangelnden Nachweises der Fündigkeit als von Anfang an nichtig behandelt und gelöscht werden kann.

Ueber das Ergebniß der Tagfahrt hat der Bergmeister ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere eine genaue Beschreibung des Fundes und der Lage des Fundpunktes sowie die Ermittelungen über die Feldesfreiheit am Fundpunkte enthalten soll.

Ist zur Feststellung der Fündigkeit die chemische Untersuchung des gemutheten Minerals nothwendig, so ist dieselbe von dem Bergmeister auf Kosten des Muthers zu veranlassen.

§ 8.

Fundpunkt.

Unter „Fundpunkt" ist die Stelle zu verstehen, an welcher das gemuthete Mineral entdeckt worden ist.

Die räumliche Ausdehnung des Fundpunktes umfaßt den ganzen querschlägigen Umfang der Aufschlußanlage, auf welcher das gemuthete Mineralvorkommen getroffen wurde. Es ist demnach nicht zulässig, an verschiedenen Stößen eines Schachtes, eines Stollens oder einer Strecke oder an dem Kreisumfang eines Fundbohrloches mehrere Muthungen einzulegen.

§ 9.

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

Ist eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt, so findet eine örtliche Untersuchung des Fundes nicht statt. Sollte aber nachgewiesen sein,

daß das Mineral des verlassenen Bergwerkes gänzlich abgebaut ist, so hat der Bergmeister wegen Zurückweisung und Löschung einer solchen Muthung wie in den Fällen des § 14 dieser Verordnung zu verfahren.

Bei der Muthung des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes gilt der „frühere Aufschluß" (§ 28 des Berggesetzes) als Fundpunkt. Dieser Aufschlußpunkt muß derart sein, daß er für die Feldesstreckung maßgebend ist, auf dem nach Vorschrift des § 19 des Berggesetzes einzureichenden Situationsplane angegeben sein. Unter dem früheren Aufschlusse im Sinne des § 28 des Berggesetzes ist nicht der frühere Fundpunkt, sondern jene bei dem früheren Betriebe des Bergwerkes entblößte Stelle der Lagerstätte zu verstehen.

§ 10

Vorrecht der Bergwerkseigenthümer aus § 46 des Berggesetzes

Wird die Muthung auf nicht montanistischen Mineralien eines fremden Bergwerksfelds eingelegt, so hat der Bergmeister zunächst zu prüfen, ob dieselben auf den verliehenen Mineralien in dem durch § 46 des Berggesetzes bezeichneten Zusammenhang vorkommen und demgemäß Fall die Sache der oberen Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die einen solchen Zusammenhang feststellende Entscheidung der oberen Bergbehörde ist durch Vermittlung des Bergmeisters dem Muther und dem Bergwerksbesitzer mitzutheilen, letzterem unter Beischluß einer Abschrift der Muthung und mit dem Anheimgeben, das Vorrecht nach Vorschrift des § 46 des Berggesetzes auszuüben. Geschieht dies durch rechtzeitige Einlegung einer Muthung, so ist dieselbe in gewöhnlicher Weise zu behandeln; dagegen die frühere gemäß § 17 des Berggesetzes angelegte Muthung des Dritten durch Verfügung zurückzuweisen und zu löschen.

Macht der Bergwerksbesitzer von dem Vorrechte innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch, so ist die Muthung des Dritten weiter zu behandeln.

§ 11

Vorrecht der Grundeigenthümer aus § 166 des Berggesetzes

Wird auf ein Mineral in einem Felde, bezüglich dessen einem Grundeigenthümer das Vorrecht zusteht, von einem Dritten Muthung angelegt, so hat der Bergmeister der betreffenden grundherrlichen Behörde eine beglaubigte Abschrift der Muthung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 166 Absatz 2 des Berggesetzes mitzutheilen. Gleichzeitig ist der Muther hiervon zu benachrichtigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 12

Einrichtung des Muthungsplanzeichnisses

Es ist Sache des Muthers, die Linie und Größe des begehrten Feldes festzustellen und zu diesem Behufe einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Situationsriß innerhalb

bei in § 20 des Berggesetzes bezeichneten Frist beim Bergmeister einzureichen, eine Aufforderung hierzu Seitens des Bergmeisters erfolgt nicht.

Die eingehenden Situationsrisse werden mit dem Tage des Einlaufs versehen.

Ist der Situationsriß in der gesetzlichen Frist nicht eingekommen, so wird die Muthung gelöscht und dem Muther davon Kenntniß gegeben.

Entspricht der Situationsriß den Erfordernissen des § 19 des Berggesetzes nicht und können die Mängel nicht noch vor Ablauf der in § 20 des Berggesetzes bestimmten Frist beseitigt werden, so ist die Muthung von dem Bergmeister zu löschen und dem Muther unter Angabe der Gründe Mittheilung davon zu machen.

Genügt der Situationsriß zwar den Erfordernissen des § 19 des Berggesetzes, giebt er aber im Uebrigen zu Bemängelungen Anlaß, indem z. B. die gesetzlichen Vorschriften über die Lage und Größe des Feldes nicht beachtet oder die Felder benachbarter Bergwerke gar nicht oder nicht richtig angegeben sind, so ist dem Muther ein Exemplar des Situationsrisses zur sofortigen Beseitigung der Mängel zurückzugeben und erst nach Wiedereinreichung desselben das zweite Exemplar zu dem gleichen Zwecke herauszuhändigen.

Reicht der Muther ein zweites Risexemplar auf ergangene Aufforderung nicht ein, so kann der Bergmeister dasselbe durch einen öffentlich bestellten Vermessungskundigen (vergleiche § 26 dieser Verordnung) auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§ 13.

Muthungsübersichtskarte.

Die in § 22 des Berggesetzes vorgesehene Muthungsübersichtskarte soll eine fortlaufende Uebersicht über die Felder sämmtlicher älteren und neueren Bergwerke sowie sämmtlicher zu Recht bestehenden Muthungen gewähren. Für die Anfertigung einer solchen Karte hat die obere Bergbehörde Sorge zu tragen.

Die Aufzeichnung der Muthungsfelder erfolgt nach näherer Vorschrift der oberen Bergbehörde und unter Aufsicht derselben durch deren Vermessungsbureau.

Die Einsicht der Uebersichtskarte ist einem Jeden während der Dienststunden in dem Amtszimmer, in welchem dieselbe aufbewahrt wird, zu gestatten.

Die Anfertigung von Kopien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung der oberen Bergbehörde zuzulassen.

§ 14.

Zurückweisung ungültiger Muthungen.

Hat der Muther bei der amtlichen Untersuchung einen gesetzlichen Fund nicht nachgewiesen oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines andern Bergwerkes oder in einem nach §. 21 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Bergmeister eine solche von Anfang an ungültige

Digitized by Google

Muthung, unter Angabe der Gründe durch eine Verfügung zurückzuweisen und sobald letztere vollzogen ist, im Muthungsverzeichnis zu löschen.

§ 15.

Weitere Behandlung der Muthung.

In allen übrigen Fällen ist die Behandlung der Muthung behufs Erwirkung der Verleihung nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§ 16 bis 18 enthaltenen Bestimmungen fortzuführen und abzuschließen.

Eine Frist zur weiteren Aufschließung des Mineralvorkommens ist von Amtswegen nicht zu ertheilen. Will indeß der Muther nach erfolgter Fundesnachweisung zunächst noch Versuchsarbeiten ausführen, um sich über die Lagerungsverhältnisse, die zweckmäßigste Fundeslegung u. s. w. zu unterrichten, so ist der Bergmeister befugt, auf desfallsigen Antrag des Muthers die Schlußtagfahrt (§. 29 des Berggesetzes) noch auszusetzen. Hierdurch darf jedoch die Erledigung anderer Muthungen nicht aufgehalten und die Abhaltung der Tagfahrt der Regel nach nicht über sechs Monate hinausgeschoben werden.

Auf die Versuchsarbeiten des Muthers finden §§ 3 und 4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

IV. Verleihung.

§ 16.

Ansetzung der Schlußtagfahrt.

Sobald es nach Lage der Sache geschehen kann, hat der Bergmeister die Tagfahrt zur Schlußverhandlung über die Muthung gemäß § 29 des Berggesetzes anzusetzen, wobei es dem pflichtmäßigen Ermessen desselben überlassen bleibt, ob diese Tagfahrt an Ort und Stelle oder im Amtsraume abzuhalten ist.

Es ist gestattet, diese Schlußtagfahrt auf Antrag des Muthers sofort mit der Tagfahrt bei Fundesbesichtigung zu verbinden. Dies wird in der Regel dann geschehen können, wenn es der Zuziehung dritter Betheiligter nicht bedarf.

Die Vorladungen zu der Tagfahrt sind nach den §§ 29 und 30 des Berggesetzes zu bemessen und nach Maßgabe von Lit. B der Verordnung vom 22. September 1884 zuzustellen. Die Zustellung an den Muther soll in der Regel mindestens vierzehn Tage vor der Tagfahrt erfolgen. Auch sind die dritten Betheiligten (§ 30 des Berggesetzes) so zeitig vorzuladen, daß sie sich vor der Tagfahrt über den Gegenstand der Verhandlung unterrichten können. Es empfiehlt sich, die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß nachträglichen Einsprüchen auf Grund des §. 30 des Berggesetzes möglichst vorgebeugt wird.

§ 17.

Verlegung der Schlußtagfahrt.

Auf Antrag des Muthers kann, auch abgesehen von dem in § 15 bezeichneten Falle,

Digitized by Google

die Tagfahrt zur Schlußverhandlung verlegt werden wobei jedoch jede ungerechtfertigte Verzögerung zu vermeiden ist Ebenso kann zur Fortsetzung des Verfahrens eine weitere Tagfahrt bestimmt werden namentlich wenn der Muther nicht sofort in der Lage ist sich über die ihm bis dahin unbekannten Auslassungen Dritter zu äußern, oder wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt noch andere Betheiligte über die Feldeslegung u s f zu hören

§ 18

Verhandlungen in der Schlußtagfahrt

In der Schlußtagfahrt hat der Bergmeister die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes mit Rücksicht auf die §§ 21 27 und 28 des Berggesetzes zu prüfen auch ist die Richtigkeit der beiden Fertigungen des Situationsrisses vom Bergmeister sowie von dem Muther anzuerkennen

Die in der Tagfahrt erschienenen dritten Betheiligten sind über die Anträge des Muthers zu hören

Werden Einsprüche erhoben so sind dieselben zwischen den Betheiligten zu erörtern

Stehen die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen von Personen, welche in der Tagfahrt nicht erschienen sind in Widerspruch so ist der Muther auch hierüber zu hören

Ueber die Verhandlungen in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen aus welchem sich die vorstehenden, durch den Zweck der Tagfahrt angezeigten Gegenstände ergeben müssen

§ 19

Verleihung des Bergwerkseigenthums in unstreitigen Fällen

Nach Einkunft der Muthungsakten fertigt die obere Bergbehörde sofort die Verleihungsurkunde aus wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen den Anträgen des Muthers in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen ist und auch Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vorliegen

Für die Verleihungsurkunde ist das Muster Anlage III „zu Grunde zu legen

§ 20

Beschluß über die Verleihung in streitigen Fällen

Sind in dem Vorverfahren Einsprüche erhoben worden oder ergibt sich daß Kollisionen mit den Rechten Dritter vorliegen oder daß aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden kann, so hat die obere Bergbehörde zunächst einen Beschluß über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung zu erlassen (§ 32 des Berggesetzes) zur Erlassung des Beschlusses sind soweit die bezüglichen Verhältnisse nicht durch die von dem Bergamtsleiter gepflogenen Verhandlungen festgestellt worden sind von der oberen Bergbehörde die erforderlichen Erhebungen zu machen wobei auch die eidliche Einvernahme von Zeugen durch das Bezirksamt erwirkt werden kann

Gegen den Beschluß der oberen Bergbehörde ist Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Werden durch den Beschluß der oberen Bergbehörde beziehungsweise den Rekursbescheid des Ministeriums des Innern Ansprüche oder Anspruche abgewiesen, so sind die Beteiligten bei Eröffnung des Beschlusses beziehungsweise des Rekursbescheides auf die in §. 32 Absatz 2 und 3 des Berggesetzes bezeichneten Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ist in solchen Fällen binnen der in §. 32 Absatz 2 des Berggesetzes bezeichneten dreimonatlichen Frist von einem Beteiligten der Rechtsweg beschritten worden, so ist die Verleihungsurkunde erst auszufertigen, nachdem die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse durch Richterspruch (beziehungsweise Vergleich oder Zurücknahme der Klage) beseitigt sind. Im Uebrigen ist in solchen Fällen die Verleihungsurkunde von der oberen Bergbehörde auszufertigen, wenn der über die Verleihung ergangene Beschluß durch Verzicht auf die Rekursfrist oder durch Ablauf der drei Monate von der Zustellung an rechtskräftig geworden oder wenn ein Rekursbescheid für die Verleihung ergangen ist.

§. 21

Auflegung des Situationsrisses.

Nach erfolgter Ausfertigung und Veröffentlichung der Verleihungsurkunde (vergleiche §§. 34 bis 37 des Berggesetzes) wird das zur demnächstigen Aushändigung an den Bergwerkseigenthümer bestimmte Exemplar des Situationsrisses gemäß § 38 des Berggesetzes im Amtsraume des Bergmeisters aufgelegt. Während der dreimonatlichen Frist des § 36 des Berggesetzes hat der Bergmeister die Einsicht dieses Situationsrisses in den Dienststunden einem Jeden zu gestatten.

V. Feldesumwandlung.

§ 22

Ein gemäß § 159 des Berggesetzes gestellter Antrag auf Feldesumwandlung gilt in Bezug auf das begehrte freie Feld als Muthung. Derselbe ist nach den für die Muthung maßgebenden Vorschriften soweit dieselben nach der Natur des Gegenstandes anwendbar sind zu behandeln; nicht anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über Bezeichnung des Fundpunkts.

Im Falle mehrere auf das nämliche Feld gerichtete Umwandlungsanträge zusammentreffen hat gemäß § 161 des Berggesetzes der Bergmeister zunächst eine gütliche Einigung der Antragsteller über die Theilung des betreffenden Feldes oder die sonstige Beseitigung der Streitpunkte zu versuchen. Gelingt die Einigung nicht, so ist der oberen Bergbehörde zur Entscheidung nach § 161 Absatz 2 und 3 des Berggesetzes Vorlage zu machen.

Wird von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde das gestreckte Feld eines

nahen Bergwerks ganz oder theilweise umschließen, so hat der Bergmeister den Eigenthümer dieses Bergwerks zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er mit der Umschließung des Feldes einverstanden sei. Erklärt der Bergwerkseigenthümer sich nicht ausdrücklich nur bei Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so ist die Angelegenheit der oberen Bergbehörde vorzulegen, welche sodann durch einen Beschluß die Beschränkung des Feldes zu bestimmen hat.

VI. Feldesvermessung.

§ 23.

Ansetzung der Tagfahrt.

Der Antrag auf Vornahme der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung eines verliehenen Feldes oder eines Theiles desselben ist von den zur Antragstellung nach § 40 des Berggesetzes berufenen Personen unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche Lochsteine zu setzen sind, und ihrer Besitzer an den Bergmeister zu richten.

Der Bergmeister setzt geeigneten Falls nachdem er zuvor für Vervollständigung des Antrags gesorgt hat, zur Vornahme der Vermessung eine Tagfahrt an, zu welcher die im § 41 des Berggesetzes bezeichneten Personen vorgeladen werden, und zwar die Antragsteller mit dem Anfügen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Vermessung unterbleibt, die übrigen Betheiligten mit dem Ansatzen, daß im Falle ihres Nichterscheinens unbeschadet ihrer Rechte die Vermessung vorgenommen würde.

Die Vermessung darf nur durch einen im Großherzogthum Baden eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer oder Feldmesser oder einen in einem deutschen Staate konzessionirten Markscheider ausgeführt werden. Die Wahl und Bestellung desselben wird dem Antragsteller überlassen.

§ 24.

Verhandlung in der Tagfahrt.

Bei der dem Bergmeister zukommenden Leitung der Vermessung ist insbesondere darauf zu achten, daß die Vermessung und Verlochsteinung ordnungsmäßig ausgeführt wird; auch hat der Bergmeister vorbehaltlich des Rechtsweges darauf hinzuwirken, daß eine Einigung über den Betrag des nach § 41. Absatz 2 des Berggesetzes zu ersetzenden Schadens zu Stande komme.

Ueber den Hergang des Geschäftes ist von dem Bergmeister ein Protokoll aufzunehmen, welches der oberen Bergbehörde einzureichen ist.

VII. Zusammenlegung, Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 25.

Die Gesuche um Bestätigung von Zusammenlegungen zweier oder mehrerer Bergwerke

Digitized by Google

zu einem einheitlichen Ganzen sowie solche zur Bestätigung von Feldestheilungen und Feldesaustauschen sind unter Angabe des Namens welchen das zusammengelegte Bergwerk beziehungsweise die durch die Feldestheilung neugebildeten Bergwerke erhalten sollen bei dem Bergmeister einzureichen. Diesen Gesuchen sind nach §§ 56 und 59 des Berggesetzes anzuschließen

1. eine notarielle Urkunde über den Akt der Zusammenlegung, Feldestheilung oder des Feldesaustausches
2. ein von einem staatlich geprüften Vermessungstechniker (vergleiche §. 26 dieser Verordnung) in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß, auf welchem die neuen Grenzen ersichtlich sein müssen
3. das Original oder beglaubigte Abschriften der für die betreffenden Bergwerke ertheilten Verleihungsurkunden.

Die Gesuche werden von dem Bergmeister der oberen Bergbehörde berichtlich vorgelegt.

VIII. Situationsrisse.

§ 26.

Zuständigkeit zur Fertigung der Situationsrisse.

Die zum Zwecke der Muthung, der Verleihung, der Zusammenlegung, der Feldestheilung des Feldesaustauschs und der Feldesumwandlung vorzulegenden Situationsrisse sollen von einem geprüften Vermessungstechniker angefertigt und von demselben als mit der Wirklichkeit übereinstimmend beglaubigt sein.

Als geprüfte Vermessungstechniker gelten die im Großherzogthum Baden eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer oder Feldmesser und die in einem deutschen Staate konzessionirten Markscheider.

§ 27.

Maßstab der Situationsrisse.

Die Situationsrisse für Muthungen, Feldes-Umwandlungen, Austausche und Theilungen sind in einem Maßstabe von 1 : 5000 der natürlichen Länge und jene für Zusammenlegungen von Grubenfeldern in einem solchen von 1 : 5000 oder 1 : 10000 auf bestem Zeichnungspapier anzufertigen.

Bei Anfertigung der Risse ist ausschließlich das Metermaß zu Grunde zu legen.

§. 28.

Benützung der Kataster- und Waldpläne.

Bei Anfertigung der Situationsrisse sind da, wo die Kataster oder Waldvermessung ausgeführt ist, die Kataster oder Waldpläne zu Grunde zu legen. In diesem Falle sollen die Grenzen der Grubenfelder (§ 27 des Berggesetzes) auf Punkte der Kataster- oder Waldver-

Digitized by Google

messung angebunden sein. Eine neue Vermessung der Feldesgrenzen ist daher in der Regel nur dann erforderlich, wenn in der betreffenden Gemarkung die Kataster- oder Waldvermessung noch nicht vorgenommen ist. In diesem Falle ist die Vermessung an die Landestriangulation anzuschließen.

Wird bei der Anfertigung des Situationsrisses die Kataster- beziehungsweise Waldvermessung zu Grunde gelegt, so können die hierzu erforderlichen Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen im ersteren Falle von dem technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, im letzteren Falle soweit es Domanenwaldungen betrifft, von dem Vermessungsbureau der Domanendirektion gegen Ersatz der Auslagen bezogen werden.

§ 29

Feldesbegrenzung

In den Situationsriß sind die im Bereiche des aufzutragenden Bergwerksfeldes gelegenen Gemarkungsgrenzen vollständig, die in diesem Bereiche gelegenen Gemarkungsgrenzen insoweit einzuzeichnen, als sie zur Begrenzung des Feldes nothwendig sind. Dabei sind jedoch nur diejenigen Punkte, welche zugleich die Feldesgrenzen bilden oder zu deren Festlegung dienen, mittelst Koordinaten zu bestimmen, die übrigen Punkte können mittelst Abgreifen von einem vorhandenen Plane, dessen Richtigkeit verbürgt ist, aufgetragen werden.

Befinden sich in der Nähe des auf dem Situationsriß aufgetragenen Bergwerksfeldes fremde Bergwerksfelder, so sollen auch die Grenzen dieser benachbarten Felder in ausgezogenen Linien auf dem Situationsriß angegeben werden.

Bei den in der Nähe der Feldesgrenzen liegenden oder damit zusammenfallenden Gemarkungs- und Waldgrenzen sind deren Nummern beizuschreiben. Das Gleiche hat zu geschehen bei Gemarkungsgrenzmarken, wenn dieselben zugleich Polygonpunkte sind.

§ 30

Festlegung des Fundpunktes

Auf dem Muthungssituationsrisse muß der Fundpunkt oder der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks so bezeichnet sein, daß die Lage desselben gegen einen benachbarten Festpunkt (fester Tagesgegenstand) oder gegen eine durch zwei Festpunkte gelegte Absteckungslinie auf Grund einer geometrischen Messung angegeben ist.

§ 31

Angabe des Meridians

Unter dem Meridian, welcher gemäß § 16 des Berggesetzes auf dem Situationsriß angegeben sein muß, ist nicht der magnetische, sondern der geographische Meridian zu verstehen.

Digitized by Google

Auf den Situationsrissen ist das Nordkreuz durch Einzeichnen der Parallelen zum Mannheimer Meridian und zu dessen Perpendikel in Abständen von je einem Dezimeter mit den zugehörigen Vorzeichen (±) anzugeben. Außerdem sind die Bezeichnungen „Nord" und „Süd" auf den Rissen einzuschreiben.

§ 32

Bezeichnung des Grubenfeldes.

Das Grubenfeld ist durch scharf ausgezogene Tuschlinien mit blauem Rande in der bei den Katasterplänen üblichen Breite der Vermarkungslinien in den Situationsrisse darzustellen. Die Hauptpunkte der Begrenzung sind mit den großen Buchstaben des römischen Alphabets in karmoisinroter Farbe zu bezeichnen. Bis zur Abgabe der Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Grubenfeldes (§. 23 des Berggesetzes) ist es gestattet, die Grenzen des Grubenfeldes mit Bleistift nur anzudeuten; die Hauptpunkte der Begrenzung müssen aber auch in diesem Falle mit roth eingeschriebenen Buchstaben versehen sein.

§ 33

Bezeichnung der übrigen Gegenstände.

Die in den Situationsrissen eingetragenen Grenzen, Flächen, Flüsse, Bäche, Gelände und sonstigen Gegenstände sind in der gleichen Weise zu bezeichnen, wie dies in der Anweisung zur flächenweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften im Großherzogthum Baden vom 9. August 1882 vorgeschrieben ist.

§ 34

Sonstige Angaben.

Jeder Muthungsgesetzentwurf ist mit einer Aufschrift zu versehen, worin angegeben ist:

1. der Name und Wohnort des Muthers,
2. das Mineral oder die Mineralien worauf gemuthet wird,
3. der Flächeninhalt der begehrten Felder in Quadratmetern,
4. der Name, welchen das Bergwerk erhalten soll,
5. die Gemarkung und der Amtsbezirk in welchen das Grubenfeld liegt,
6. das Datum der Anfertigung (Monat und Jahr) und
7. der Name und Stand des Risserstellers.

In den Situationsrisse, welche bei Anträgen auf Bestätigung der Feldeszusammenlegung, der Feldestheilung, des Feldestausches oder der Feldesumwandlung vorgelegt werden, sind mit den aus der Art des Antrags sich ergebenden Aenderungen die gleichen Angaben aufzunehmen. Die Aenderungen bestehen insbesondere bei der Zusammenlegung darin, daß statt der Angaben unter 1 und 2 Namen und Wohnort des Besitzers der zusammenzulegenden Bergwerke beziehungsweise das Mineral oder die Mineralien worauf die Bergwerke berechtigt sind, bezeichnet werden.

Digitized by Google

Endlich ist auf dem Situationsrisse der Maßstab (Transversalmaßstab) in einer Länge von 20 bis 25 Zentimeter anzugeben

§ 35

Koordinatenverzeichnis und Flächenberechnung.

Einem Exemplare des Muthungssituationsrisses muß ein von dem Verfertiger desselben angefertigtes und unterzeichnetes Koordinatenverzeichnis, welches bezüglich der von den in § 26 dieser Verordnung genannten Vermessungsinstituten bezogene Verzeichniß nebst den zur Bestimmung der Eckpunkte des Grubenfeldes etwa weiter gemachten Messungen und Berechnungen nachdem dieselben von dem Rißfertiger unterzeichnet sind, angeschlossen werden

Außerdem ist zutreffenden Falls eine Berechnung des Flächeninhaltes des begehrten Feldes beizufügen

§ 36

Gebühren.

Sofern nicht zwischen dem Auftraggeber und dem Rißfertiger eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind hinsichtlich der Vergütung für die Aufnahme und Anfertigung der Situationsrisse die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29 März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84) maßgebend.

§ 37

Verantwortlichkeit der Rißfertiger

Die in § 26 bezeichneten Vermessungstechniker sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahme ihrer Karturungen und Ausrechnungen verantwortlich Sie sind zur Verbesserung eines jeden Fehlers, der bei denselben entdeckt wird bezüglichenfalls zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden.

IX Bergpolizei

§ 38

Allgemeine Zuständigkeit

Die den Bergbehörden zukommende bergpolizeiliche Aufsicht über die Bergwerke einschließlich der Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen sowie der noteisenbisch betriebenen Brüche und Gruben (§ 147 verglichen mit §§ 144 Absatz 2 und 154 des Berggesetzes), wird vom Bergmeister nach Maßgabe des Berggesetzes und der bergpolizeilichen Verordnungen ausgeübt

Insbesondere ist es auch Sache des Bergmeisters die in den §§ 149 bis 151 und 154

Digitized by Google

des Berggesetzes bezeichneten bergpolizeilichen Anordnungen zu treffen, die in den §§ 152 und 153 des Berggesetzes bezeichneten Anzeigen entgegenzunehmen, die Befolgung der polizeilichen Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter in Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gruben zu überwachen und bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften die strafgerichtliche Verfolgung herbeizuführen.

§ 39

Eröffnung und Einstellung von Bergwerken.

Wer ein Bergwerk auf verliehene Mineralien sei es unterirdisch oder im Tagebau einschließlich der in § 2 Absatz 2 und § 164 des Berggesetzes bezeichneten Betriebe zu eröffnen wieder in Betrieb zu setzen oder einzustellen beabsichtigt, hat gemäß §§ 51 und 60 des Berggesetzes hiervon dem Bergmeister Anzeige zu erstatten. Für Betriebe im Tagebau ist eine Zeichnung (Lageplan) beizufügen, aus welcher die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Wege und Gewässer zu ersehen sind.

§ 40

Eröffnung und Einstellung von nicht verliehenen unterirdischen Gruben und Gruben

Wer eine unterirdische Grube oder einen unterirdischen Bruch, in welchen nicht verliehene, d. h. nicht unter die §§ 1, 2 und 164 des Berggesetzes fallende Mineralien gewonnen werden sollen, zu eröffnen oder wieder in Betrieb zu setzen beabsichtigt, ist gemäß § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 144 Absatz 2 des Berggesetzes verpflichtet, dem Bergmeister von der beabsichtigten Inbetriebsetzung der Grube oder des Bruchs mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige soll den Namen und Wohnort des Unternehmers, die Bezeichnung der Oertlichkeit der Grube oder des Bruchs sowie die Bezeichnung der Lage derselben gegen die nächsten Gebäude, Wege, Eisenbahnen und Gewässer (erforderlichen Falls durch Beifügung eines Lageplanes) endlich die Angabe des Minerals oder Gesteins, dessen Gewinnung beabsichtigt ist, enthalten.

Soll ein derartiger Betrieb auf länger als ein Jahr auf unbestimmte Zeit oder dauernd eingestellt werden, so ist dem Bergmeister spätestens bei der Betriebseinstellung Anzeige hiervon zu erstatten.

§ 41

Betriebsplane.

Der Besitzer eines Bergwerks ist verpflichtet, wenn es der Bergmeister zur wirksamen bergpolizeilichen Aufsicht als erforderlich erachtet, binnen einer vom Bergmeister zu bezeichnenden Frist einen Betriebsplan aufzustellen und vorzulegen.

Der Betriebsplan soll genaue Angaben über die bergbaulichen Anlagen (einschließlich der

Digitized by Google

Aufbereitungsanstalten) und Arbeiten, welche der Bergwerksbesitzer auszuführen gedenkt, enthalten.

Den Umfang des Zeitraumes, für welchen der eingereichte Betriebsplan eines Bergwerkes Geltung haben soll, wird in der Regel vom Bergwerksbesitzer bestimmt. Sofern es aus bergpolizeilichen Gründen als zweckdienlich erscheint, ist der Betriebsplan auf Verlangen des Bergmeisters auf den Zeitraum eines oder einiger Jahre zu beschränken.

§ 42

Prüfung der Betriebspläne

Die eingereichten Betriebspläne sind von dem Bergmeister nach den in § 147 des Berggesetzes festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen. Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan zu den Akten zu nehmen.

Werden die Bestimmungen des Betriebsplans oder einzelne derselben vom Bergmeister beanstandet, so hat derselbe innerhalb der in § 63 des Berggesetzes bezeichneten vierzehntägigen Frist Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan zu erheben und gleichzeitig den Bergwerksbesitzer zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einer baldigst nöthigen Falls an Ort und Stelle abzuhaltenden Tagfahrt unter dem Eröffnen vorzuladen, daß wenn eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Bescheid gemäß § 63 Absatz 3 des Berggesetzes erfolgt sei, der Betriebsplan nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe.

Kommt in der Tagfahrt eine Verständigung über den Betriebsplan nicht zu Stande, so hat der Bergmeister die Verhandlungen der oberen Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die obere Bergbehörde hat allenfalls erforderlichen Falles diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe aus polizeilichen Rücksichten nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen und letzteren dem Bergwerksbesitzer durch Vermittlung des Bergmeisters zustellen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne und unter Umständen auch deren Anwendung, wenn sofort nothwendig gewordene Abänderungen eines Betriebsplanes nach § 64 Absatz 2 des Berggesetzes erst nachher angezeigt werden.

§ 43

Betriebseinstellung auf Grund des § 65 des Berggesetzes

Die Einstellung eines den §§ 62 bis 64 des Berggesetzes zuwider geführten Betriebes, welche nach Lage des Falles ein ganzes Bergwerk oder nur einzelne Betriebspunkte treffen kann, erfolgt auf Antrag des Bergmeisters durch die obere Bergbehörde.

Von der Einstellungsbefugniß wird die obere Bergbehörde vorzugsweise dann Gebrauch machen, wenn ein solcher gesetzwidriger Betrieb gemeingefährliche Folgen haben kann.

§ 44

Grubenbilder

In allen Fällen, wo der Betrieb nur nach Maßgabe eines geprüften Betriebsplanes geführt werden darf, hat der Bergwerksbesitzer gemäß § 67 des Berggesetzes auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen von der oberen Bergbehörde auf Grund vorgelegter Zeugnisse oder anderer Nachweise als befähigt anerkannten Sachverständigen anfertigen und in den Betriebsschlüssen nachtragen zu lassen, welche durch die Bergpolizeiverordnung beziehungsweise den Bergmeister angeordnet sind.

Die vorschriftsmäßige Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder wird von dem Bergmeister überwacht. Derselbe hat darauf zu halten, daß das eine Exemplar des Grubenbildes zum dienstlichen Gebrauch an ihn abgeliefert, das zweite aber an dem vorgeschriebenen Orte (§ 67 Absatz 3 des Berggesetzes) aufbewahrt wird.

§ 45

Beaufsichtigung der in § 40 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe

Sofern es zur ordnungsmäßigen polizeilichen Aufsicht als geboten erscheint, kann der Bergmeister verlangen, daß auch der Betrieb von unterirdischen Brüchen und Gruben, in welchen nicht verliehene Mineralien gewonnen werden, nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes geführt werden darf.

Ebenso haben die Unternehmer solcher Betriebe auf Verlangen des Bergmeisters ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen von der oberen Bergbehörde als hierzu befähigt anerkannten Sachverständigen anfertigen und in geeigneten von dem Bergmeister zu bestimmenden Zeitabschnitten nachtragen zu lassen.

§ 46

Betriebsleitung.

Der Betrieb der Bergwerke einschließlich der unterirdischen Brüche und Gruben darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

Diese Personen sind dem Bergmeister namhaft zu machen. Der Bergmeister hat sich zu überzeugen, ob dieselben zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen, befähigt sind. Derselbe kann zu diesem Zwecke eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der betreffenden Personen vornehmen.

Wird von dem Bergmeister die Befähigung anerkannt, so setzt er den Bergwerksbesitzer davon in Kenntniß. Der Ausstellung besonderer Befähigungszeugnisse bedarf es nicht. Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer zur Entfernung des Betreffenden beziehungsweise zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

Wird vom Bergmeister die Einstellung des Betriebs wegen Verwendung einer nicht befähigten Person zur Leitung und Aufsicht als erforderlich erachtet, so ist der oberen Bergbehörde zum Zwecke der Entscheidung Vorlage zu machen

§ 47

Beaufsichtigung der in § 147 Absatz 2 des Berggesetzes genannten Anlagen

Bei den zu den Bergwerken gehörenden Aufbereitungsanstalten und Triebwerken sowie bei den zur Soolgewinnung dienenden Anlagen hat die polizeiliche Aufsicht des Bergmeisters sich darauf zu beschränken, daß der Betrieb nicht gegen die Bestimmung des ersten Absatzes des § 147 des Berggesetzes verstößt

Auch kann der Bergmeister erforderlichen Falls verlangen, daß die zur Leitung und Aufsicht dieser Anlagen angestellten Personen ihre Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachweisen

§ 48

Zechenbuch

Das gemäß § 150 des Berggesetzes auf jedem Bergwerke zu haltende Zechenbuch dient hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen. Außerdem werden von dem Bergmeister bei jeder Befahrung des Bergwerks der Tag der Befahrung, sowie seine Bemerkungen über die Betriebsführung in das Zechenbuch eingeschrieben. Dasselbe kann auch von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer zur Eintragung der von denselben auszugehenden Maßregeln benutzt werden

Ein dem vorbezeichneten Zwecke dienendes Buch ist auch bei den in § 40 dieser Verordnung bezeichneten Betrieben zu halten

§ 49

Befahrung der Bergwerke

Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht ist jedes Bergwerk einschließlich der unterirdischen Gruben und Baue je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes von Zeit zu Zeit von dem Bergmeister zu befahren

Jedes im Betrieb stehende größere Bergwerk soll in der Regel jährlich mindestens einmal befahren werden. Für kleinere und nicht anhaltend betriebene Bergwerke kann die Befahrung in längeren Zeiträumen bis zu drei Jahren stattfinden. Die nähere Regelung bleibt der oberen Bergbehörde überlassen

Bei der Befahrung hat der Bergmeister seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was auf Grund des Berggesetzes und der Bergpolizeiverordnungen Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung ist. Dabei hat er auch die Bestrafung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen, insbesondere wenn sie sich ungeachtet stattgefundener Erinnerung wiederholen

Digitized by Google

und gemäß §. 140 des Berggesetzes zu sich bei der Befahrung als nothwendig herausstellenden bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten beziehungsweise sofort zu treffen.

Zu den Befahrungen sind in der Regel die gemäß §. 71 des Berggesetzes zur Begleitung der Bergbeamten verpflichteten Personen zuzuziehen.

§. 50

Bergpolizeiliche Anordnungen im Falle einer Gefahr

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 147 des Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so haben die in §. 152 des Berggesetzes genannten Personen dem Bergmeister sofort Anzeige hiervon zu erstatten.

Ist die eingetretene Gefahr keine dringende, so nimmt der Bergmeister zunächst die thatsächlichen Feststellungen vor und giebt dem Bergwerksbesitzer beziehungsweise seinem Vertreter geeigneten Falls unter Anberaumung einer Tagfahrt Gelegenheit, sich über das Ergebniß der Feststellungen sowie über die zu treffenden Anordnungen zu äußern.

Ist dagegen die Gefahr eine dringende, so hat der Bergmeister gemäß §. 140 Absatz 2 des Berggesetzes die erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und nöthigen Falls gemäß §. 151 des Berggesetzes unter Mitwirkung der Polizeibehörde (§. 30 des Polizeistrafgesetzbuches) die Ausführung auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

§. 51

Verfahren bei Unglücksfällen

Die in §. 153 des Berggesetzes vorgeschriebene Anzeige ist an den Bergmeister zu erstatten.

In allen geeigneten Fällen, insbesondere wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß noch Rettungsarbeiten vorzunehmen oder zur Abwendung der Gefahr weitere Maßnahmen zu treffen sind, hat der Bergmeister sich ohne Verzug an Ort und Stelle zu begeben und gemäß §. 154 des Berggesetzes das Erforderliche, nöthigen Falls unter Zuziehung der Polizeibehörde anzuordnen.

§. 52

Arbeitsordnungen

Die gemäß §. 74 des Berggesetzes von dem Bergwerksbesitzer zu erlassende Arbeitsordnung ist spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten bei dem Bergmeister einzureichen, welcher dieselbe der oberen Bergbehörde zur Prüfung berichtlich vorlegt.

Ehe die obere Bergbehörde erklärt hat, daß ihrerseits gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung keine Anstände bestehen, beziehungsweise ehe die von der oberen Bergbehörde angeordneten Abänderungen der Arbeitsordnung vollzogen sind, soll die Arbeitsordnung nicht in Wirksamkeit gesetzt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Bergwerksbesitzer die Arbeitsordnung zu ändern beabsichtigt.

Die Besitzer von Bergwerken von geringerem Umfange, insbesondere von Betrieben, in welchen regelmäßig weniger als zehn Personen beschäftigt werden, können durch Beschluß der oberen Bergbehörde von der Erlassung einer Arbeitsordnung entbunden werden. Bezügliche Gesuche sind beim Bergmeister einzureichen.

§ 63

Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen bergpolizeiliche Vorschriften

Wenn dem Bergmeister Zuwiderhandlungen der in § 156 des Berggesetzes bezeichneten Art bekannt werden, so hat er hierüber eine kurze schriftliche Verhandlung aufzunehmen, aus welcher sich die Person der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen und die übertretenen Vorschriften ergeben. Das Gleiche hat zu geschehen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 157 und 158 des Berggesetzes.

Die aufgenommene Verhandlung ist zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung in den Fällen des § 157 Absatz 1 des Berggesetzes sowie im Falle einer vorsätzlichen Ueberschreitung der Grubenfeldgrenzen (§ 158 Absatz 1 des Berggesetzes) an die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen an das zuständige Bezirksamt abzugeben.

X. Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes.

§ 64.

Allgemeine Bestimmung

Es ist Aufgabe des Bergmeisters, sich über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse bei den Bergwerken in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten und sich namentlich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes geregelt sind. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, dem Bergmeister auf Verlangen über diese Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und ihm die Einsicht in die bezüglichen Urkunden zu gestatten.

§ 65

Bestätigung des Gewerkschaftsstatuts

Wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerkes sich über die Bildung einer Gewerkschaft vereinbaren (§ 80 des Berggesetzes), so ist der Inhalt des notariell festgestellten Gewerkschaftsvertrages (Statut der Gewerkschaft) durch Vermittelung des Bergmeisters der oberen Bergbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Der Gewerkschaftsvertrag, sowie jede Aenderung desselben wird nach stattgehabter Bestätigung von der oberen Bergbehörde in der Karlsruher Zeitung, auszugsweise bekannt gemacht.

§ 56

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

Der gemäß § 59 des Berggesetzes von der Gewerkschaft zu bestellende Repräsentant oder Grubenvorstand ist unter Vorlage des notariellen Wahlprotokolles oder einer notariell beglaubigten Abschrift desselben dem Bergmeister namhaft zu machen. Das Wahlprotokoll oder dessen beglaubigte Abschrift ist seitens des Bergmeisters zur Kenntnis der oberen Bergbehörde zu bringen.

Unterbleibt die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so kann die Gewerkschaft hierzu gemäß § 109 des Berggesetzes durch die obere Bergbehörde mit dem Androhen aufgefordert werden, daß falls dieser Aufforderung nicht binnen drei Monaten entsprochen werden sollte, die Bestellung eines einstweiligen Repräsentanten erfolgen werde.

Von Amtswegen ist diese Aufforderung nur dann zu erlassen, wenn es aus besonderen sachlichen Gründen als geboten erscheint oder wenn Verhandlungen der Bergbehörde mit der Gewerkschaft zu führen sind.

Dem von der oberen Bergbehörde bestellten einstweiligen Repräsentanten ist eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu erteilen.

§ 57

Bestellung eines Repräsentanten im Falle des § 114 des Berggesetzes.

Ergibt sich, daß bei einem im Betriebe befindlichen Bergwerke unter den in § 114 Absatz 1 und 2 des Berggesetzes bezeichneten Voraussetzungen eine im Reichsgebiete wohnhafte zur Vertretung des Bergwerkes ermächtigte Person nicht vorhanden ist, so hat der Bergmeister hiervon an die obere Bergbehörde zu berichten.

Hinsichtlich der in solchen Fällen zu erlassenden Aufforderung und der Bestellung eines einstweiligen Repräsentanten sind die Vorschriften des § 56 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

§ 58.

Berufung von Gewerkenversammlungen durch die Bergbehörde.

Anträge auf Berufung einer Gewerkenversammlung nach § 104 Absatz 3 und 4 des Berggesetzes sind an die obere Bergbehörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Bergmeisters zu richten.

Im Falle der Berufung der Gewerkenversammlung hat die obere Bergbehörde auch für die Zuziehung eines Notars auf Kosten der Gewerkschaft zu sorgen; auch kann ein Mitglied der oberen Bergbehörde oder der Bergmeister damit betraut werden, der Gewerkenversammlung beizuwohnen.

A) Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grundbenutzung zu bergbaulichen Zwecken.

§ 59

Inhalt und Form des Antrags

Wer gemäß § 124 ff. des Berggesetzes eine Entscheidung über die zwangsweise Uebernahme der Benützung von Grundstücken oder über die zwangsweise Erwerbung des Eigenthums von Grundstücken zu bergbaulichen Anlagen herbeiführen will, hat in dem an das Bezirksamt zu richtenden Antrag anzugeben

a. Namen, Lage und Eigenthumsverhältnisse des Bergwerkes, dessen Besitzer das Zwangsrecht beansprucht, beziehungsweise zum zwangsweisen Eigenthumserwerb angehalten werden soll,

b. die Grundstücke, deren zwangsweise Benützung beziehungsweise Erwerbung beantragt wird,

c. die bergbaulichen Anlagen, für welche die Benützung beziehungsweise der Zwangserwerb erforderlich ist,

d. die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Benützung der fremden Grundstücke für die bergbaulichen Anlagen als nothwendig erscheinen lassen,

e. den Betrag der Entschädigung beziehungsweise der Sicherheit, welchen der Bergwerkbesitzer für die zwangsweise Benützung leisten will, beziehungsweise welchen der Grundstücksbesitzer bei der zwangsweisen Eigenthumserwerbung, beansprucht,

f. ob bereits ein Versuch einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten und mit welchem Ergebniß derselbe gemacht worden ist.

Der Eingabe ist ein von einem öffentlich bestellten Vermessungskundigen gefertigter Situationsplan anzuschließen, aus welchem sich die in Aussicht genommenen bergbaulichen Anlagen und die zur Benutzung beziehungsweise Eigenthumserwerbung beanspruchten Grundstücke, letztere unter Bezeichnung der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) ergeben.

Die Eingabe ist mindestens in doppelter Fertigung anzufertigen, falls mehrere Besitzer in Anspruch genommen werden, in einer die Zahl der Betreffenden um eins übersteigenden Zahl von Fertigungen. Die Eingabe ist vom Antragsteller der Situationsplan von diesen und den Fertigungen zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen. In der Regel ist für den Situationsplan der Maßstab von 1:1000 zu wählen; der Maßstab ist auf dem Plan anzugeben; mindestens ein Exemplar des Planes ist in Aktenformat anzulegen.

Das Bezirksamt hat geeigneten Falls im Benehmen mit dem Bergmeister die Vorlage auf ihre formelle Vollständigkeit zu prüfen und im Falle der Beanstandung zunächst den Antragsteller zum Beseitigung der Mängel zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 60

Vorladung zur Tagfahrt

Zu der zur Verhandlung der Sache an Ort und Stelle anzusetzenden Tagfahrt (§. 124 des Berggesetzes) sind beide Theile und die nach § 122 des Berggesetzes etwa zu ermittelnden sonstigen Betheiligten unter Androhung der in § 124 Absatz 3 des Berggesetzes angedrohten Rechtsnachtheile vorzuladen.

Mangels einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten über die Höhe der für die Ueberlassung der Benutzung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes dem Grubenbesitzer oder den Dienstbarkeits oder sonstigen Berechtigten zu leistenden Entschädigung sowie über die in § 118 Absatz 2 des Berggesetzes bezeichnete Sicherheit ist jeder von beiden Theilen aufzufordern binnen einer bestimmten Frist dem Bezirksamte einen mit dieser Ermittlung zu betrauenden Sachverständigen zu bezeichnen, widrigenfalls die Ernennung desselben durch die vorladende Behörde erfolgen werde.

Die Zuziehung eines dritten Sachverständigen bleibt dem gemeinschaftlichen Ermessen des Bezirksamts und des Bergmeisters überlassen.

§ 61

Verhandlung in der Tagfahrt

In der Tagfahrt ist eine gütliche Einigung der Betheiligten sowohl über die Frage der zwangsweisen Benutzung beziehungsweise Eigenthumserwerbung als über die der Entschädigung beziehungsweise Sicherheitsleistung zu versuchen. Kommt dieselbe zu Stande, so ist der Vergleich vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Mangels gütlicher Einigung ist festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ueberlassung der Benutzung beziehungsweise für die Zwangserwerbung des Eigenthums des Grundstücks (§§ 110 bis 120 des Berggesetzes) vorhanden sind und unter welchen Bedingungen dieselbe stattzufinden hat. Außerdem ist im Falle des § 125 des Berggesetzes, unter Vernehmung der zugezogenen Sachverständigen die zu leistende Entschädigung sowie im Falle des § 118 Absatz 2 des Berggesetzes die Sicherheit zu ermitteln.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 62

Entscheidung des Bergmeisters

Nach Abschluß der Verhandlungen sind, sofern sich dabei nicht eine gütliche Einigung der Betheiligten über sämmtliche Punkte ergeben hat, die Akten mit gutächtlicher Aeußerung

Digitized by Google

des Bezirksamts und des Bergmeisters der oberen Bergbehörde einzureichen, welche dieselben berichtlich dem Ministerium des Innern vorlegt.

Wird die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benützung oder zum Erwerb eines Grundstücks ausgesprochen, so soll die Beschluß außer den in §. 120 Absatz 2 des Berggesetzes bezeichneten Erfordernissen auch den Hinweis darauf enthalten, daß in Bezug auf die Verpflichtung zur Ueberlassung oder zum Erwerb des Eigenthums nur das in Verwaltungssachen maßgebende Beschwerde- und Rekursverfahren Anwendung findet und der Rechtsweg nur wegen der vorläufig festgesetzten Entschädigung oder Sicherheit zulässig sei und daß ferner durch die Beschreitung des Rechtsweges wegen Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit die Besitznahme des Grundstückes unter den Voraussetzungen des § 127 Absatz 3 des Berggesetzes nicht aufgehalten werde.

§. 63

Gestattung von Hilfsbauten in fremden Bergwerksfeldern insbesondere

Wenn Hilfsbauten (§§ 50 ff des Berggesetzes) nicht in freiem Felde, sondern im Felde anderen Bergwerkseigenthümer angelegt werden sollen so ist der Antrag des Bergwerksbesitzers auf Gestattung des Hilfsbaues falls der Besitzer des dafür in Anspruch genommenen Bergwerksfeldes dieselbe verweigert mit den zur Begründung erforderlichen Angaben und Plänen in doppelter Fertigung beim Bergmeister einzubringen. Hinsichtlich der Form der Eingabe sind die Bestimmungen des § 59 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

Der Bergmeister hat unter Abhaltung einer Tagsicht zunächst auf gütliche Einigung unter den Betheiligten hinzuwirken und demgemäß einen solchen festzustellen ob die Voraussetzungen des § 50 des Berggesetzes für Gestattung des Hilfsbaues vorliegen. Die erforderlichen Verhandlungen sind mit gutächtlicher Aeußerung der oberen Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

XII. Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 64

Zuständigkeit der Behörden

Die Verrichtungen der zuständigen Behörde im Sinne des § 135 Absatz 2 des Berggesetzes werden von der mit der Feststellung der Baupläne betrauten Staatsbehörde und wo die Pläne nicht von einer Staatsbehörde festgestellt werden von derjenigen Behörde wahrgenommen welche die Ausführung der Verkehrsanlage oder -anstalt zu genehmigen oder zu beaufsichtigen hat.

Digitized by Google

XIII Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§ 66

Geltendmachung der Betriebspflicht

Ehe gemäß § 60 des Berggesetzes eine Aufforderung zur Inbetriebsetzung eines Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs durch die obere Bergbehörde erlassen wird ist der Bergwerksbesitzer einzuvernehmen und ist unter Zuziehung des Bergmeisters und sonstiger namentlich in volkswirthschaftlicher Hinsicht sachverständiger Personen und Körperschaften zu prüfen ob und in wie weit überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs entgegenstehen.

§ 67

Verfahren bei Entziehung des Bergwerkseigenthums.

Erlässt die obere Bergbehörde gemäß § 60 des Berggesetzes an einen Bergwerkseigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes so wird der Bergmeister hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Auftrage nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist durch Einsichtnahme an Ort und Stelle festzustellen ob das in Frage kommende Bergwerk sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und der oberen Bergbehörde vorzulegen.

Ist festgestellt daß der Bergwerksbesitzer die an ihn erlassene Aufforderung zum Betriebe des Bergwerks nicht befolgt hat, so hat die obere Bergbehörde unter Würdigung aller Umstände gemäß § 137 des Berggesetzes darüber zu beschließen, ob das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums einzuleiten sei.

Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs an das Ministerium des Innern nicht aber die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

Ist der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums rechtskräftig geworden d. h. entweder die Rekursfrist abgelaufen oder der Beschluß auf eingelegte Beschwerde auch in der Ministerialinstanz bestätigt worden so erfolgt die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe der §§ 138, 139 und 140 des Berggesetzes.

§ 67

Zimmerung und Mauerung verlassener Bergwerke

Will der Besitzer dessen Bergwerkseigenthum durch Entziehung oder freiwilligen Verzicht aufgehoben worden ist, die Zimmerung oder Mauerung ganz oder theilweise wegnehmen, so hat er zuvor dem Bergmeister Anzeige zu erstatten. Die Wegnahme ist unzulässig wenn und soweit der Bergmeister entscheidet daß derselben polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Ein Entſchädigungsanſpruch gegen etwaige Neumuther erwächſt aus dieſer Zurücklaſſung nicht.

XIV. Bergwerksſtatiſtik.

§ 68.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Bergmeiſters, darauf zu halten, daß ihm die ſtatiſtiſchen Nachrichten, zu deren Einreichung die Bergwerksbeſitzer nach § 78 des Berggeſetzes verpflichtet ſind, in den dafür feſtgeſetzten Zeiträumen zugehen, ſowie daß die dafür beſtimmten Erhebungsformulare von den Bergwerksbeſitzern oder deren Vertretern vorſchriftsmäßig und unter Eintragung richtiger Angaben ausgefüllt werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1890.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Dr. Serz.

Anlage 1
Zu §. 4.

Muster für eine Muthung auf ein entdecktes Mineral

Muthung.

Der unterzeichnete (Vor- und Zuname Stand und Wohnort) legt hiermit auf das Vorkommen von (Bezeichnung des Minerals oder der Mineralien) welches derselbe auf dem (Acker, Wies-, Wald-, Oedgrund ꝛc.) des (Name des Besitzers) in der Gemann (Waldbistrikt, Abtheilung ꝛc.) auf der Gemarkung des Amtsbezirkes zu einem Schurfe (oder zu Tag anstehend oder in dem verlassenen Bergwerke N.) sofort nachzuweisen im Stande ist, Muthung ein und bittet die Bitte

ihm ein (Bleierz- oder Erdöl- oder Steinkohlen- ꝛc.) Bergwerk unter dem Namen bergrechtlich zu verleihen.

Den Situationsriß mit der genauesten Angabe des Fundpunktes, sowie der Lage und Größe des gemutheten Grubenfeldes wird der Unterzeichnete innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen in zwei gleichen Exemplaren zur Vorlage bringen.

den ten 18

N. N.

Adresse

„Eine Muthung enthaltend.

An den

Großherzoglichen Bergmeister

in

Karlsruhe."

4.

Anlage II
zu §. 5.

Muster für eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes

Muthung.

Der unterzeichnete (Vor- und Zuname Stand und Wohnort) legt hiermit auf das Vorkommen von (Bezeichnung des Minerals oder der Mineralien) des verlassenen Bergwerkes (früherer Name desselben) welches in der Gemarkung (oder in dem Waldbistrikt Abtheilung ꝛc.)
auf der Gemarkung des Amtsbezirkes
gelegen ist Muthung ein und stellt die Bitte

ihm dieses Bergwerk unter dem Namen ... bergrechtlich zu verleihen

Den Situationsriß mit der genauen Angabe des früheren Aufschlusses des Mineralvorkommens des verlassenen Bergwerkes sowie mit der Angabe der Lage und Größe des gemutheten Grubenfeldes wird der Unterzeichnete innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen in zwei gleichen Exemplaren zur Vorlage bringen

..., den ten 18

N N.

Adresse

„Eine Muthung enthaltend.

An den

Großherzoglichen Bergmeister

in

sen **Karlsruhe.**"

Digitized by Google

Anlage III
zu § 19.

Urkunde

über

die Verleihung des Bergwerkseigenthums

Auf Grund der §§ 24 und folgende des badischen Berggesetzes vom 22 Juni 1890 wird nach Durchführung des Muthungsverfahrens dem Herrn*)

wohnhaft in
die Berechtigung verliehen, zum Gewinnung des (der) nachstehenden Minerals (len)

in der Gemeinde (Amtsbezirk)
ein Bergwerk unter dem Namen
zu betreiben

Der Flächeninhalt des verliehenen Grubenfelds umfaßt Quadratmeter, Hektar Die Grenzen des verliehenen Felds sind in dem mit dieser Urkunde verbundenen Situationsrisse mit den Buchstaben bezeichnet

Urkundlich ausgefertigt

Karlsruhe den

Die Großherzogliche Domänendirektion als obere Bergbehörde

(Siegel)

Verleihungsurkunde für das
Bergwerk
bei

*) Vor- und Zunamen sowie Stand.

Verordnung

(Vom 3. Januar 1891.)

Den Schutz der Mineral- und Thermalquellen betreffend.

Auf Grund der §§ 6 156 und 197 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) wird verordnet was folgt:

§ 1

Eine besondere Genehmigung zur Ausführung von Schürfungen sowie sonstigen Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten im Bereiche von Mineral- oder Thermalquellen ist dann erforderlich wenn diese Arbeiten in dem gemäß § 6 Absatz 3 des Berggesetzes durch das Ministerium des Innern festgestellten Quellenbereiche erfolgen sollen.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist das Bezirksamt.

Ist aus sonstigen Gründen insbesondere in wasser- gewerbe- oder baupolizeilicher Hinsicht oder gemäß § 5 Absatz 4 und § 10 des Berggesetzes eine behördliche Genehmigung zu solchen Arbeiten erforderlich, so ist das bezügliche Genehmigungsverfahren soweit thunlich mit dem nach § 6 des Berggesetzes stattfindenden Verfahren zu verbinden und jedenfalls darauf zu achten daß ein Beschluß über die behördliche Genehmigung nicht eher erfolgt, als bis festgestellt ist ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigten Arbeiten nach § 6 des Berggesetzes als zulässig erscheinen.

§ 2

Ist beabsichtigt, im Bereiche von Mineral- oder Thermalquellen für welche ein Feststellungsbeschluß des Ministeriums des Innern nach § 6 Absatz 3 des Berggesetzes noch nicht ergangen ist, Schürfungen oder sonstige Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten auszuführen, so ist zwar hierzu eine besondere Genehmigung nach § 6 des Berggesetzes nicht erforderlich es kann aber die Ansführung solcher Arbeiten durch die zuständige Behörde untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit die ungestörte Erhaltung der Mineral- oder Thermalquelle im öffentlichen Interesse liegt und Gefahr besteht daß durch jene Arbeiten der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benutzung der Quelle beeinträchtigt werden.

Zuständig ist diejenige Behörde welche etwa aus sonstigen Gründen (vergleiche § 1 Absatz 3 dieser Verordnung) zu den betreffenden Arbeiten die Genehmigung zu ertheilen hat und sofern eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, das Bezirksamt.

§ 3

Der Unternehmer von Arbeiten der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art ist verpflichtet, auf Verlangen der zur Genehmigung oder Untersagung zuständigen Behörde einen Situationsplan in mindestens doppelter Ausfertigung vorzulegen, in denselben sind die Grundstücke

auf welchen die Arbeiten vorgenommen werden sollen, die Lage der Grundstücke zu der Mineral- oder Thermalquelle sowie die Art und Ausdehnung der beabsichtigten Arbeiten deutlich zu machen. Der Situationsplan soll von einer dazu gehörig befähigten Person und in einem zur Beurtheilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane anzugeben ist, gefertigt und von dem Fertiger sowie dem Unternehmer unterschrieben sein.

Die zuständige Behörde hat über die beabsichtigten Arbeiten den Besitzer der Mineral- oder Thermalquelle, die Gemeindebehörde und die etwa sonst Betheiligten zu hören, auch kann dieselbe geeigneten Falls das beabsichtigte Unternehmen durch Bekanntmachung und durch Auflegung des Plans zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Vor der behördlichen Beschlußfassung ist die gutächtliche Aeußerung der in Betracht kommenden technischen Behörden, in der Regel der Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Schießungen auch des Bergmeisters, geeigneten Falls auch sonstiger Sachverständiger, zu erheben.

Wird die Ausführung der Arbeiten unter Bedingungen zugelassen, so ist deren Einhaltung durch die zuständige Behörde, geeigneten Falls unter Mitwirkung der technischen Behörde, zu überwachen.

§ 4.

Der Beschluß des Ministeriums des Innern über die Feststellung der unter §. 6 des Berggesetzes fallenden Mineral- und Thermalquellen und ihres örtlichen Bereichs wird entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten, insbesondere der Quellenbesitzer erlassen.

Antrage der Betheiligten sind durch Vermittelung des Bezirksamts beim Ministerium einzubringen; in dem Antrage sind die für die Feststellung sprechenden Gründe und die Grenzen des örtlichen Bereichs, dessen Feststellung beantragt wird, anzugeben. Auch ist dem Antrag in doppelter Ausfertigung ein von einer dazu befähigten Person gefertigter Situationsriß im Maßstabe von 1 : 5000 beizulegen, aus welchem sich die Lage der Quelle, der Umfang des zur Feststellung beantragten örtlichen Bereichs und die hauptsächlichsten der innerhalb desselben vorhandenen Anlagen, insbesondere Gebäude, ergeben.

Vor Erlassung des Feststellungsbeschlusses soll der Gemeindebehörde und geeigneten Falls auch den Besitzern, deren Grundstücke in den Quellenbereich fallen würden, Gelegenheit zur Aeußerung gegeben und auf Grund einer Prüfung der örtlichen Verhältnisse ein Gutachten von Sachverständigen erhoben werden.

Karlsruhe, den 3. Januar 1891.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr II. 33

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Januar 1891

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend. die Gerichtsvollzieherordnung betreffend.
Bekanntmachung zu **Verordnungen** des Staatsministeriums Ausführungen zwischen Baden und Frankreich betreffend. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendare betreffend. des Ministeriums der Finanzen die von den Kirchengemeinden für Gebäudeversicherungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1890.)

Den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem seit Erlassung Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1871 die Zentralstrafanstalten, das Festungshaftgefängniß sowie die Kreis- und Amtsgefängnisse des Großherzogthums je mit einer besonderen Dienst- und Hausordnung versehen worden sind welche — soweit erforderlich — Unsere Genehmigung erhalten hat, so verordnen Wir auf Vortrag Unseres Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts was folgt:

§ 1

Die landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1871 und Unsere in der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 15. Februar 1878 verkündete Höchste Entschließung vom 11. Februar 1878, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend sind aufgehoben.

§ 2

Vom den Bürgermeisterämtern erkannte Haftstrafen sind auch künftig in den Gemeinde-

haftlokalen zu vollziehen. In dringenden Fällen kann das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts den Vollzug in Amtsgefängnissen unter näher festzusetzenden Bedingungen gestatten.

§ 3

Die obere Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafen und die obere Leitung der Zentralstrafanstalten, des Festungshaftgefängnisses und der Kreis- und Amtsgefängnisse steht dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu.

Außer der ihm durch § 20 des Reichsstrafgesetzbuches und durch Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1871 (verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872 Seite 10) beigelegten Zuständigkeit ist dasselbe von Uns ermächtigt, grundsätzlich in geeigneten Fällen

1. den Vollzug von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen,
2. Strafnachlaß von unbestimmter Dauer nach Verbüßung von Dreiviertel der Strafzeit bei Gefängnisstrafen, welche nicht über ein Jahr betragen, zu erteilen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Dezember 1890.

Friedrich.

Roth.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Freiherr v. Schauenburg.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 7. Januar 1891.)

die Gerichtskostenzahlungsverordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtskostenzahlungsverordnung vom 28. November 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

Zu § 10

Absatz 4 fällt weg

Zu § 11

Nach Satz 3 wird als Absatz 3 eingeschaben

Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche welche dem Staate gegenüber dem Gerichtsvollzieher aus dessen Amtsführung zustehen ausschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadenermittelung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten Die Kaution dient ferner zur Sicherung derjenigen Personen mit welchen der Gerichtsvollzieher kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt jedoch erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Der bisherige zweite Satz des § 11 bildet künftig den Absatz 4.

§ 12

erhält folgende Fassung

Nach Bestellung der Kaution werden die Gerichtsvollzieher von dem Amtsrichter nach den über die Verpflichtung der im Justizlichen Dienste stehenden Personen erlassenen allgemeinen Vorschriften handgelübdlich verpflichtet bezeichnungsweise beeidigt und unter Aushändigung des Dienstsiegels in ihr Amt eingesetzet

§ 25

wird dahin gefaßt

Das Justizministerium kann nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften Gerichtsvollziehern bei Unterbrechung ihrer Dienstthätigkeit Schadloshaltung und wenn das Jahreseinkommen an Geschäftsgebühren abgesehen von Auslagenersatz, ohne Dienstunterbrechung hinter der festgesetzten Grenze zurückbleibt Aufbesserung gewähren Die in dieser Hinsicht für etatmäßige Gerichtsvollzieher geltenden Vorschriften finden auf andere Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung

Ueberschreitet das Jahreseinkommen eines Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren, abgesehen von Auslagenersatz, den Betrag von 2500 M. so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern

Zu § 27

Absatz 2 lautet künftig

Hinsichtlich der Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen wozu insbesondere der Betrieb eines Gewerbes gehört und die hierüber für die im Justizlichen Dienste stehenden Personen erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend

Zu § 31

In den Absätzen 3 4 und 5 werden die Worte „Ordnungsstrafen" durch „Geldstrafen" ersetzt

Zu § 38

Absatz 2 wird dahin gefaßt

Gesuche um längeren Urlaub sind dem Justizministerium vorzulegen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft

Gegeben zu Karlsruhe, den 7 Januar 1891

Friedrich.

Nokk

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Frhr v Schauenburg.

Bekanntmachung

(Vom 7 Januar 1891)

Auslieferungen zwischen Baden und Frankreich betreffend

Durch Austausch von Noten von welchen die Antwort der Großherzoglichen Regierung Seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu Paris abgegebene Note des Datum den 24 September 1890 diejenige des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Datum des 26 Oktober 1890 trägt ist die gegenseitige Bereitwilligkeit der Großherzoglichen und der Französischen Regierung festgestellt worden wegen aller im Auslieferungsverträge zwischen Baden und Frankreich vom 27 Juni 1844 (Regierungsblatt Nr XXII) und der Zusatzerklärungen von 1854 (Regierungsblatt Nr LIV) und vom 1868 (Regierungsblatt Nr XXXVI) vorgesehenen strafbaren Handlungen die Auslieferung nicht nur der Thäter sondern auch der Theilnehmer eintreten zu lassen

Diese Abrede wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe den 7 Januar 1891

Großherzogliches Staatsministerium
Turban

Vdt Dr Frhr v Schauenburg.

Digitized by Google

Verordnung,

(Vom 29 Dezember 1890.)

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

Die Verordnung dieses Betreffs vom 3. August 1880 erhält folgenden Zusatz

III Gemeinsame Bestimmung

§ 12

Zur Ausbildung Rechtskundiger im Gefängnisdienst durch Abhaltung von Lehrkursen ist diejenige Anordnung im Einzelfall maßgebend.

Rechtspraktikanten und Referendären ist im Uebrigen die freiwillige Praxis bei einer Strafanstaltsdirektion gestattet ersteren jedoch nur in der Weise, daß die vorgeschriebene Praxis bei anderen Stellen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Ministeriums dadurch nicht verkürzt werden darf. Auch können ohne diejenige Genehmigung bei der nämlichen Strafanstalt nicht mehrere Rechtskundige zu gleicher Zeit angenommen werden. Es ist die Beschäftigung durch den Vorstand nach dem Ausbildungszweck zu leiten und über den Erfolg anher zu berichten, ebenso ist der Ein- und Austritt eines Rechtskundigen von dem Vorstand anher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Vdt. Böhm.

Verordnung

(Vom 29 Dezember 1890.)

Die von den Kirchengemeinden für Dienstwohnungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird zum Vollzug des Artikels 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1888 die Besteuerung für dienstliche kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) verordnet, was folgt

Hinsichtlich der Vergütung, welche die im Artikel 1 jenes Gesetzes bezeichneten Kirchengemeinden für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte an die Staatskasse zu leisten haben, finden die Vorschriften in § 1 B Ziffer 3—8 ferner in den §§ 2 5—7 der diesseitigen Verordnung vom 27 Dezember 1883 die von den Kreisverbänden ꝛc für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 332), entsprechende Anwendung.

Arbeiten für Kirchengemeinden sind nur auf Verlangen der diese vertretenden Behörden von den Steuerkommissaren zu fertigen

Karlsruhe den 29 Dezember 1890

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Ellstätter

Vdt. Fleischmann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. III. 39

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 18 Februar 1891

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 29 März 1892 über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend

Verordnungen und **Bekanntmachungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Abhaltung und Prüfung von Taubstummenlehrern betreffend; des Ministeriums des Innern die Organisation der Eichungsämter betreffend; die Postsendungen der unteren Verwaltungsbehörde betreffend; des Ministeriums des Innern die Fischerei betreffend; die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11 Februar 1891)

Den Vollzug des Gesetzes vom 29 März 1892 über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt (§ 63 Absatz 1 des Gesetzes) besteht aus drei ständigen Mitgliedern, welche Wir auf den Vorschlag des Ministeriums des Innern ernennen.

Den Vorstand ernennen Wir aus diesen Mitgliedern.

§ 2

Zur Mitwirkung bei der Berathung der Allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der bei der letzteren versicherten Gebäudebesitzer berufen.

Dieselben sind von den Kreisversammlungen aus den in diese wählbaren Gebäudebesitzern jeweils auf drei Jahre zu wählen.

Digitized by Google

§. 3

Für jeden Kreis wird ein Vertreter für die Kreise in welchen der Versicherungsanschlag sämmtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt versicherten Gebäude nach dem neuesten Generalkataster mindestens 200 Millionen Mark beträgt je ein zweiter Vertreter, für jeden Vertreter zugleich ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Kreisversammlung zu ziehende Loos.

§ 4

Die Namen der Gewählten werden unter Angabe des Standes und Wohnortes durch die Kreishauptmänner dem Ministerium des Innern und dem Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse mit der Beurkundung mitgetheilt, daß dieselben die in § 2 bezeichneten Erfordernisse besitzen und zur Annahme der Wahl bereit sind.

§ 5

Die gewählten Vertreter versammeln sich alljährlich mindestens einmal am Sitze der Verwaltung der Anstalt.

Die Einladung erfolgt unter Anstellung der Tagesordnung durch den Vorstand des Verwaltungsrathes welcher im Falle der Verhinderung eines Vertreters dessen Ersatzmann beruft.

§ 6

Die Versammlung berathet unter Leitung des Vorsitzenden und Mitwirkung der Mitglieder des Verwaltungsrathes als erweiterter Verwaltungsrath.

Ueber die Verhandlungen wird nach Anordnung des Vorstandes ein Protokoll geführet, welches die Namen der Anwesenden die Gegenstände der Berathung die gestellten Anträge und das Ergebniß der Beschlußfassungen enthält.

§ 7

Der Berathung des erweiterten Verwaltungsraths unterliegen alle zum Vollzuge des Gesetzes zu erlassenden allgemeinen Anordnungen und die auf die Einrichtung und die Interessen der Anstalt bezüglichen Vorschläge, insbesondere auch der Voranschlag der Jahresbedürfnisse der Anstalt die Ergebnisse der nach Maßgabe der §§ 61—63 des Gesetzes festgestellten Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses und der Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden sowie der gemäß §. 71 des Gesetzes abgelegten Rechnung, Anträge auf Errichtung neuer Beamtenstellen bei der Anstalt, Freigebigkeitshandlungen endlich auch alle sonstigen Gegenstände über welche ihrer Bedeutung wegen der Verwaltungsrath oder das Ministerium des Innern zur Erlassung einer Entschließung die Ansicht der Vertreter der Gebäudebesitzer zu vernehmen für angemessen erachtet.

§ 8.

Die nicht am Sitze der Verwaltung wohnenden Vertreter erhalten für die Theilnahme

Digitized by Google

an den Verhandlungen des erweiterten Verwaltungsrathes eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen aus Mitteln der Anstalt.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach Anhörung des erweiterten Verwaltungsrathes von dem Ministerium des Innern getroffen.

§ 8.

Die zur Besorgung der Kassen- und sonstiger Dienstgeschäfte nach den von Uns getroffenen Bestimmungen dem Verwaltungsrathe beizugebenden Beamten haben die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des Beamtengesetzes; sie können die Rechte etatmäßiger Beamten erhalten und in ihren Einkommensverhältnissen den in gleichartiger Stellung im staatlichen Dienste stehenden Beamten gleichbehandelt werden.

Gegeben zu Karlsruhe den 11 Februar 1891.

Friedrich.

A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Der Chef: v. Schauenburg.

Verordnung

(Vom 6. Februar 1891.)

die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths wird verordnet:

§ 1.

Die Taubstummenlehrerprüfung wird nach Bedürfniß, aber höchstens einmal jährlich an einer der Taubstummenanstalten des Landes durch eine Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils von dem Oberschulrath ernannt werden.

In die Kommission sind jedenfalls zu berufen:

1. ein Mitglied des Oberschulraths, welches zugleich den Vorsitz führt;
2. zwei Vorstände und zwei weitere Lehrer von öffentlichen Taubstummenanstalten des Großherzogthums.

§ 2.

Der Prüfung (§. 1) haben sich Diejenigen zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als Vorstand oder Lehrer an einer Taubstummenanstalt in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten angestellt zu werden (Gehaltstarif zur Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, Abtheilung G, Ordnungszahl 1 und 2).

§ 3.

Zur Ablegung der Taubstummenlehrerprüfung werden Diejenigen zugelassen, welche nach Zurücklegung des geordneten Lehrkurses in einem Lehrerseminare unter die Volksschulkandidaten des Großherzogthums aufgenommen sind (§ 30 des Elementarunterrichtsgesetzes) die zweite (Dienst-) Prüfung (§. 32 des Elementarunterrichtsgesetzes) bestanden und mindestens zwei Jahre hindurch mit Taubstummenunterricht sich sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht beschäftigt haben.

§ 4

Die Meldung zur Prüfung ist an den Oberschulrath schriftlich zu der Zeit einzureichen, welche für jeden Prüfungstermin vom dem Oberschulrath bestimmt und in dessen Verordnungsblatt bekannt gegeben wird.

Diese Bekanntmachung hat mindestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5.

1. Der Meldung (§. 4) sind beizugeben
   a. ein von dem Prüfungsbewerber abzufassender Lebenslauf, welcher außer dem vollständigen Namen des Bewerbers selbst jedenfalls Namen und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, sowie das religiöse Bekenntniß des Kandidaten angeben, auch die von demselben genossene Schulbildung und den Gang seiner besonderen (fachlichen) Ausbildung für den Taubstummenunterricht darlegen soll,
   b. Zeugnisse (in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift), welche die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Zulassungsbedingungen erweisen,
   c. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
   d. ein amtliches sogenanntes sittenbuchliches Zeugniß über den Lebenswandel, falls der Prüfungsbewerber zur Zeit der Meldung sich nicht im öffentlichen Dienste befindet.

2. Prüfungsbewerber, die im öffentlichen Dienste verwendet sind, übergeben ihre Meldung dem Kreisschulrath, der dem Anstaltsvorstand, welcher bei Vorlage derselben an den Oberschulrath über Verhalten und Leistungen des Kandidaten Bericht erstattet.

§. 6

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Oberschulrath, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht; die getroffene Entscheidung ist demselben im letzteren Falle alsbald zu eröffnen.

2. Gegen die Verweigerung der Zulassung kann die Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.

3. Die Endprüfung zur Prüfung erfolgt nach Festsetzung des Termins für die Klausurarbeit und den mündlichen Theil derselben (§ 8 2 § 9) durch schriftliche Benachrichtigung der Zugelassenen.

§ 7

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Theil.

§ 8

Der schriftliche Theil der Prüfung umfaßt

1. die häusliche Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens.

   Das betreffende Thema ist dem Kandidaten zugleich mit der Benachrichtigung von der Zulassung zur Prüfung (§ 6) unter Bewilligung einer Ablieferungsfrist von vier Monaten mitzutheilen. Spätestens beim Ablauf dieses Zeitraums ist die Arbeit unter vollständiger und genauer Angabe der benutzten Hülfsmittel und mit der Versicherung, daß dieselbe von dem Kandidaten selbstständig ohne fremde Hülfe gefertigt sei, bei dem Oberschulrath einzureichen. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung aber vor der Uebergabe des Zeugnisses (§ 11, 3) erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disciplinarische Verfolgung ein.
2. die unter Aufsicht ohne Benutzung von Hülfsmitteln in der Zeit von vier Stunden zu bewerkstelligende Abfassung eines kürzeren Aufsatzes über ein Thema aus dem gleichen Gebiete (Ziffer 1).

   Zu dieser Klausurarbeit, sowie zu den weiteren Theilen der Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, bei welchen die häusliche Arbeit (Ziffer 1) mindestens genügend ausgefallen ist.

   Den zur Fortsetzung der Prüfung zugelassenen Kandidaten ist gleichzeitig die hierfür bestimmte Taubstummenanstalt, sowie der Termin für die Klausurarbeit zu bestimmen.

§ 9

Der mündliche Theil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Geschichte und Literatur des Taubstummenbildungswesens;
2. die ganze Schulausbildung der Taubstummen in ihrer Eigenart ausschließlich der Lehrmittel und der Methode des Unterrichts;
3. die Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge sowie der Ohrenheilkunde, soweit deren Kenntniß zur erfolgreichen Ertheilung von Taubstummenunterricht erforderlich ist;
4. die vorkommenden Sprachgebrechen.

§ 10

Der praktische Theil der Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in

verschiedenen Gegenständen des Taubstummenunterrichts und in verschiedenen Klassen einer Taubstummenanstalt

§. 11

1. Nach Abschluß der Prüfung stellt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung fest, welche der Geprüften für bestanden zu erklären seien.

2. Die Oberschulbehörde entscheidet auf die Anträge der Prüfungskommission endgiltig über den Ausfall der Prüfung.

3. Den für bestanden Erklärten wird von der Oberschulbehörde ein Zeugniß ausgestellt, welches den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburtsort und Geburtstag, religiöses Bekenntniß und Bildungsgang des Kandidaten angeben, ferner Auskunft über die Leistungen desselben in den verschiedenen Theilen der Prüfung enthalten soll.

4. Den in der Prüfung nicht Bestandenen ist in der hierüber zu machenden Eröffnung zugleich davon Kenntniß zu geben, in welchen Theilen der Prüfung ihre Leistungen nicht genügt haben.

§. 12

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann dieselbe einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch wiederholen.

Die Zurückweisung eines Kandidaten von der weiteren Prüfung auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der Hausarbeit (§. 8, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu stellen.

§. 13

1. Die auf zwanzig Mark (neben der geordneten Sportel für das Zeugniß) bestimmte Prüfungsgebühr ist sofort nach erfolgter Annahme der Meldung zur Prüfung (§. 6) an die vom Oberschulrath bezeichnete Kasse zu entrichten. Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt war, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so wird demselben die eingezahlte Gebühr zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt dieselbe der betreffenden Kasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht, ob (im ersteren Falle) dieselbe bestanden ist oder nicht.

2. Der Oberschulrath kann auf Nachweis völliger Mittel- und Erwerbslosigkeit eines Prüfungsbewerbers die Gebühr erlassen. Bezügliche Gesuche müssen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung (§. 4) eingebracht werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Stoll.

Vdt. Böhm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1891.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unſere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889 und 6. Januar 1890 (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41 und 1890 Seite 85) bringen wir nachſtehend ein Verzeichniß der ſeit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugniſſe der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 14. Januar 1891.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Eckhard.

Ort.	[illegible]	Umfang der amtlichen Befugniſſe.	Bemerkungen.
Ettlingen	[illegible]	Langwaarenmaßſtäbe, Hohlmaße (ausſchließlich gläſerner Flüſſigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüſſigkeiten und Meßflaſchen), Fäſſer, Gewichte, Wagen über 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Wagen bis 100 kg Tragfähigkeit.
Offenburg	[illegible]	Längenmaße (ausgenommen Bandmaße und Präziſionsmaßſtäbe), Hohlmaße, auch gläſerne Flüſſigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüſſigkeiten und Meßflaſchen, Fäſſer, Gewichte, Wagen über 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Langwaarenmaßſtäbe und Hohlmaße ausſchließlich gläſerner Flüſſigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüſſigkeiten und Meßflaſchen.
Wolfach	[illegible]	Langwaarenmaßſtäbe, Hohlmaße (ausſchließlich gläſerner Flüſſigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüſſigkeiten und Meßflaſchen), Fäſſer, Gewichte, Wagen bis 3000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Wagen bis 100 kg Tragfähigkeit.

by Google

Bekanntmachung.

(Vom 6 Februar 1891)

Die Postsendungen der unteren Bergbehörde betreffend

Unter Bezugnahme auf § 15 der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 21 Mai 1885 „die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293 ff) und in Ergänzung des dieser als Anlage 5 beigegebenen Verzeichnisses bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Großherzogliche Bergrichter für berechtigt erklärt worden ist, portopflichtige Dienstbriefe, soweit sie Privatangelegenheiten betreffen, unfrankirt mittelst der Post zu versenden und daher den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" anzuwenden

Karlsruhe, den 6 Februar 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr

Vdt. Schleicher

Verordnung

(Vom 26. Januar 1891.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

In Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 10. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 351) durch folgende Bestimmungen ergänzt

1 Dem § 5 ist als erster Absatz beizufügen

Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen müssen von der Einfahrt in das Hafengebiet an bis nach erfolgter Anlegung (siehe Absatz 2) und vom Beginn der Abfahrt bis nach erfolgter Ausfahrt aus dem Hafengebiet ständig auf dem Fahrzeug anwesend sein.

2 Als § 49a ist einzuschalten

In dem nicht zu dem offenen Rhein oder zu dem Neckarhafen gehörenden Hafengebiet finden die Bestimmungen der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3 September 1887 als hafenpolizeiliche Vorschrift entsprechende Anwendung

Karlsruhe den 23 Januar 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Ellstätter

Vdt. Fuser

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Freitag den 20. März 1891.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organiſation der Miniſterien betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Miniſteriums des Innern: Erhebung des Amtsorts Bonndorf zur Stadt betreffend; die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von dieſen zu wählenden Beiſitzer zum Schiedsgerichte für die bei den Bauarbeiten des badiſchen Staates und in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen betreffend; die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von dieſen zu wählenden Beiſitzer zum Schiedsgerichte auf Grund des Unfallverſicherungsgeſetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgeſetzes vom 28. Mai 1885 betreffend; die Polizeiordnung für Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienſt betreffend; Abänderung der Poſtordnung betreffend.

Berichtigungen.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Februar 1891.)

Die Organiſation der Miniſterien betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die gemäß Unſerer Verordnung vom 20. Juni 1871 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) bisher vom Miniſterium des Innern beſorgten Geſchäfte hinſichtlich der Erhaltung und Regulirung der Landesgrenze werden fortan der beim Staatsminiſterium beſtehenden Abtheilung für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten übertragen.

§ 2.

Der Staatsminiſter und das Miniſterium des Innern ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Februar 1891.

Friedrich.

Turban. Eiſenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Dr. Frhr. v. Schauenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 9 Februar 1891.)

Erhebung des Amtsortes Bonndorf zur Stadt betreffend

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. Februar 1891 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß dem Amtsorte Bonndorf die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 9 Februar 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Bekanntmachung.

(Vom 12 März 1891.)

Die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die bei den Bauarbeiten des badischen Staates und in ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Auf Grund des § 47 des Unfallversicherungsgesetzes vom 11 Juli 1887, verglichen mit § 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28 Mai 1885 und mit § 43 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884, wird bestimmt:

Das Regulativ übrigen Betreffs vom 7 Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 54 ff.) erleidet die nachbezeichneten Aenderungen.

In

§ 6

werden in Absatz 1 die Worte „und die in Betracht kommende Mitgliederzahl" ersetzt durch die Worte „und die in Betracht kommende Stimmenzahl".

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Kassen zukommenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mitgetheilten Zahlen der für die betreffenden Bauarbeiten und Betriebe in Betracht kommenden Mitglieder der Kasse.

Den Kassen, welchen weniger als 50 für die betreffenden Bauarbeiten und Betriebe in Betracht kommende Personen angehören, wird eine Stimme, den Kassen, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 derartige Mitglieder angehören, werden zwei Stimmen, den Kassen, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder angehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugetheilt.

Digitized by Google

§ 7 Absatz 2

hat zu lauten

„Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen wie von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Stimmenzahl der wahlberechtigten Kasse in Gemäßheit des § 5 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind."

Karlsruhe, den 12 März 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E Meyer

Bekanntmachung

(Vom 15 März 1891.)

Die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28 Mai 1885 betreffend.

Auf Grund des § 43 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 wird bestimmt

Das Regulativ obigen Betreffs vom 13 Oktober 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 328 ff.) erleidet die nachbezeichneten Aenderungen

In

§ 2 Absatz 1

werden die Worte „und die in Betracht kommende Mitgliederzahl" ersetzt durch die Worte „und die in Betracht kommende Stimmenzahl"

§ 3

erhält folgende Fassung

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Kassen zukommenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der dem Ministerium des Innern mitgetheilten Zahlen der für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Mitglieder der Kasse

Den Kassen welchen weniger als 50 für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommende Personen angehören wird eine Stimme, den Kassen, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 derartige Mitglieder angehören, werden zwei Stimmen den Kassen, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder angehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugetheilt.

§ 8 Absatz 1

soll zu lauten

„Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen wie

Digitized by Google

von dem Ministerium des Innern als Stimmenzahl der wahlberechtigten Kasse zu die Stimmzettel eingetragen worden sind (§§ 2 und 3.)

In dem Stimmzettel

werden auf Seite 1 die Worte „Zahl der für die vorgenannte Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Kassenmitglieder" ersetzt durch die Worte „Stimmenzahl der wahlberechtigten Kasse"

Karlsruhe, den 13 März 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser

Verordnung

(Vom 16 März 1891)

Die Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Die Anlage II zu § 17 der hierseitigen Verordnung vom 24. Mai 1884, die Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIX Seite 153) wird mit sofortiger Wirkung in nachstehender Weise abgeändert

Bei km 6,0 unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Feudenheim ist statt des einfachen ein dreifaches Signal zu geben.

Karlsruhe, den 16 März 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Seub

Verordnung

(Vom 24. Januar 1891)

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend

Mit höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21 Januar d J wird in Anschluß an § 2 der hierseitigen Verordnung vom 22 Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), bekannt gegeben

Digitized by Google

Die Gesuche um Aufnahme als Finanzgehilfe sind längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse des Schuljahres bei der Steuerdirektion einzureichen.

Nachdem die Steuerdirektion festgestellt hat, wie viele Anwärter nach dem Bedürfniß des Dienstes in dem betreffenden Jahre aufgenommen werden können, wird sie nach Umfluß der Meldefrist entsprechend dieser Zahl und mit Berücksichtigung der vorgelegten Schulzeugnisse die Auswahl unter den Angemeldeten treffen, indem sie die geeignetsten unter denselben als Finanzgehilfen annimmt; dabei ist auf gute Noten in der deutschen Sprache und im Rechnen, sowie auf deutliche und gefällige Handschrift besonders Werth zu legen.

Die übrigen Angemeldeten sind zu benachrichtigen, daß ihre Annahme als Finanzgehilfe im Hinblick auf den Personalbedarf nicht erfolgen konnte.

Karlsruhe, den 24. Januar 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eisenlohr.

Vdt. Moser.

Bekanntmachung.

(Vom 13. März 1891.)

Abänderung der Postordnung betreffend.

Im Nachstehenden wird eine Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. März 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eisenlohr.

Vdt. Fleischmann.

Berlin, 6. März 1891.

Abänderung
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift in § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert:

Der § 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§ 43
Verkauf von Postwerthzeichen

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der auf gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler
In Vertretung von Stephan

Berichtigungen

In der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Nr. XXXIX), soll § 20. erster Absatz zu a. lauten:

„namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche der Kirchengemeinderath als kirchensteuerpflichtig ermittelt beziehungsweise die in § 9 dieser Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien."

In der Gemeindewahlordnung vom 8. Juli 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. XXIX) ist bei § 3 (Ueberschrift und Absätze 2 und 4) jeweils statt „Listen" zu lesen „Liste", ferner in Absatz 4 statt „sind" „ist", endlich in den Mustern Anlage 1 und 2 statt „Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegen" „Liste der Wahlberechtigten liegt".

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21 April 1891

Inhalt

Verordnung und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern die Gemarkungsverhältnisse des Domänenwaldes „Schwetzinger Hardt" betreffend; des Ministeriums des Innern die Aufnahme in den ärztlichen Dienst betreffend.

Verordnung

(Vom 21 März 1891)

Die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths wird (im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern) verordnet:

§ 1

Die Musiklehrerprüfung wird regelmäßig jährlich einmal am Sitze des Oberschulraths durch eine Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils durch den Oberschulrath ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt ein durch den Vorstand (Direktor) des Oberschulraths zu bezeichnendes Mitglied dieser Behörde.

§ 2

Der Prüfung (§ 1) haben sich diejenigen zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als Musiklehrer an Mittelschulen, an Lehrerbildungsanstalten, an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten in der Eigenschaft eines etatmäßig zum Beamten angestellten zu wirken (Gehaltstarif zur Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, Abtheilung G, Ziffer 2).

§ 3

Zur Ablegung der Musiklehrerprüfung werden diejenigen zugelassen, die nach Zurücklegung des geordneten Lehrkurses in einem Lehrerseminar die Aufnahme unter die Volksschullehrkandidaten erlangt haben (Gesetz über den Elementarunterricht § 30) und hierauf noch mindestens zwei Jahre lang für ihre weitere musikalische Ausbildung sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht thätig gewesen sind.

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Ministeriums können auch solche Bewerber zur Prüfung zugelassen werden, welche ein Lehrerseminar nicht absolvirt haben, sofern dieselben den Nachweis einer besseren Schulbildung zu liefern im Stande sind. Bewerber letzterer Art haben in der Prüfung darzuthun, daß sie genügende pädagogische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts besitzen.

§ 4.

1. Die Meldung zur Prüfung ist an den Oberschulrath schriftlich zu der Zeit einzureichen, welche für jeden Prüfungstermin von dem Oberschulrath bestimmt und in dessen Verordnungsblatt sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gegeben wird.
2. Diese Bekanntmachung, welche mindestens ein Vierteljahr vor dem Prüfungstermin zu geschehen hat, wird zugleich diejenigen Materien benennen, welche im praktischen Theile der Prüfung von den Kandidaten nicht vom Blatt vorgetragen werden sollen (§ 8 dieser Verordnung).

§ 5.

1. Der Meldung (§ 4) sind beizugeben
   a. ein von dem Prüfungsbewerber abzufassender Lebenslauf, welcher (außer dem vollständigen Namen des Bewerbers selbst) jedenfalls Namen und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt sowie das religiöse Bekenntniß des Kandidaten angeben, sodann die von demselben genossene Schulbildung und den Gang seiner wissenschaftlichen Fortbildung darlegen soll;
   b. Zeugnisse (in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift), welche die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Zulassungsbedingungen erweisen;
   c. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
   d. amtliches begründungsweise ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel falls der Prüfungsbewerber zur Zeit der Meldung sich nicht im öffentlichen Dienste befindet.
2. Prüfungsbewerber, die im öffentlichen Dienste verwendet sind, übergeben ihre Meldung dem Kreisschulrath begründungsweise dem Amtsvorstand, welcher bei Vorlage der Meldung an den Oberschulrath über Vorschulen und Leistungen des Kandidaten Bericht erstattet.

§ 6.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Oberschulrath, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht; die getroffene Entscheidung ist derselben alsbald zu eröffnen.
2. Gegen die Verweigerung der Zulassung kann die Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.
3. Die Einberufung zur Prüfung geschieht nach Festsetzung des Termins derselben durch schriftliche Benachrichtigung der Zugelassenen.

Digitized by Google

§ 7

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen einen schriftlichen und einen mündlichen Theil

§ 8

Der praktische Theil der Prüfung bezieht sich auf Gesang, Violine Klavier und Orgel Er erfordert den Vortrag

a eines in der Stammlage des Kandidaten gehaltenen Gesangstückes vom Blatt mit oder ohne Begleitung,
b eines Violinkomposition mittlerer Schwierigkeit mit oder ohne Begleitung
c einer Klavierkomposition,
d eines in strengem Stil geschriebenen Orgelsatzes

Ferner haben die Kandidaten ein bloß in Oberstimmen und bezifferten Baß notirtes Musikstück auf dem Klavier vom Blatt zu spielen

§ 9

Der schriftliche Theil der Prüfung besteht in der Fertigung von Klausurarbeiten, nämlich

a. der Bearbeitung einer gegebenen Melodie
   1 mit bezifferten Basse
   2 in vollständigem Satz für vier gemischte Stimmen,
b der Ausarbeitung eines Präludiums in Klavierssatz nach angegebenem Motiv und einmaliger Andeutung der kontrapunktischen Behandlung

§ 10

Der mündliche Theil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete

a. akustische Vorkenntnisse
b. Harmonielehre einschließlich der Lehre von den Kirchentonarten,
c musikalische Formenlehre
d Instrumentenkunde (Violine Klavier Orgel) mit Inbegriff der Stimmbildung
e. Geschichte der Musik besonders der kirchlichen (je nach dem religiösen Bekenntniß des Kandidaten)

§ 11

Kandidaten welche im ersten (praktischen) Theile der Prüfung nicht genügt haben werden durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

§ 12

1 Nach Abschluß der Prüfung stellt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung fest welche der Geprüften für bestanden zu erklären seien Hinsichtlich eines jeden

der für bestanden zu Erklärenden ist zugleich anzugeben für welche Art der Verwendung derselbe überhaupt oder ausnahmsweise sich eigne.

2 Kandidaten, welche zwar die praktische Prüfung bestanden aber in einem Gebiete der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht genügt haben, können für einstweilige Verwendung im vertragsmäßigen Dienstverhältniß (Landesherrliche Verordnung vom 7 Februar 1890 die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend §. 1) vorgeschlagen werden.

Sofern ein solcher Kandidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre einer den schriftlichen und mündlichen Theil umfassenden Ergänzungsprüfung sich unterzieht, oder in dieser Ergänzungsprüfung welche nur einmal abgelegt werden kann, nicht besteht, gilt die ganze Prüfung für nicht bestanden.

§ 10

1 Die Oberschulbehörde entscheidet auf die Anträge der Prüfungskommission (§ 12) endgültig über den Ausfall der Prüfung.

2 Den für bestanden Erklärten wird von der Oberschulbehörde ein Zeugniß ausgestellt welches den vollständigen Namen Stand des Vaters Geburtsort und Geburtstag, religiöses Bekenntniß und Bildungsgang des Kandidaten angeben, ferner Auskunft enthalten soll über die Leistungen desselben in den verschiedenen Theilen der Prüfung, sowie die Erklärung, für welche Art der Verwendung derselbe überhaupt oder ausnahmsweise befähigt nachgewiesen hat.

3 Den nur zur einstweiligen Verwendung im vertragsmäßigen Dienstverhältniß Zugelassenen stellt die Oberschulbehörde eine Bescheinigung aus, welche neben den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Angaben Eröffnung an den Kandidaten gemäß § 12 Ziffer 2 Abs 2 dieser Verordnung enthalten soll.

4 Den in der Prüfung nicht Bestandenen ist in der hierüber zu ertheilenden Eröffnung zugleich davon Kenntniß zu geben in welchen Theilen der Prüfung ihre Leistungen nicht genügt haben. Der nicht Bestandene kann die Prüfung einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuche wiederholen.

§. 14

1 Wenn ein Kandidat innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung eine Verwendung zur Ertheilung von Musikunterricht an einer Anstalt der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art nicht gefunden hat, kann eine etwaige spätere solche Verwendung von einer Wiederholung des praktischen Theils oder nach Umständen der ganzen Musiklehrerprüfung abhängig gemacht werden.

2 Die spätere Verwendung an einer Lehrerbildungsanstalt kann nur die Bedingung einer theilweisen oder vollständigen Wiederholung der Prüfung noch daran geknüpft werden, wenn der Betreffende seit der erstmaligen Ablegung der Prüfung Musikunterricht zwar ertheilt hat, aber nur an Anstalten anderer Art.

§. 15

Prüfungen in einzelnen musikalischen Fächern sind — unbeschadet der in

§ 12 (Ziffer 2 Absatz 2) und § 14 dieser Verordnung vorgesehenen Ergänzungs- beziehungsweise Wiederholungsprüfungen — unentgeltlich.

§. 16

1 Die auf zwanzig Mark (neben der geordneten Spartel für das Zeugniß) bestimmte Prüfungsgebühr ist sofort nach erfolgter Annahme der Meldung zur Prüfung (§ 6) an die vom Oberschulrath bezeichnete Kasse zu entrichten

Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt war, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet In allen übrigen Fällen bleibt dieselbe den betreffenden Kasse verfallen gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht ob (im letzten Fall) dieselbe bestanden ist oder nicht

2 Die Gebühr für eine Ergänzungsprüfung (§ 12 Ziffer 2 Absatz 2) oder für eine auf den praktischen Theil beschränkte Wiederholungsprüfung (§ 14) beträgt zehn Mark

3 Der Oberschulrath kann auf Nachweis dürftiger Mittel und Erwerbslosigkeit eines Prüfungsbewerbers die Gebühr erlassen Bezügliche Gesuche wären gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 4) einzubringen

Karlsruhe den 21 März 1891

Großherzogliches Ministerium des Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Vdt Böhm

Bekanntmachung

(Vom 7 April 1891)

Die Gemarkungsverhältnisse des Domänenwaldes „Schwetzinger Hardt" betreffend

Die Anordnung der vormaligen Regierung des Unterrheinkreises vom 15 Mai 1841 Nr 11362, wonach

> die eine eigene Gemarkung bildenden Domänenwaldungen der unteren Hardt in zwei durch die Speyerer Straße getrennte Abtheilungen gebracht und der Theil oberhalb dieser Straße dem Orts und Pfandgericht Sandhausen Bezirksamts Heidelberg dagegen der unterhalb der Straße liegende Theil dem Orts- und Pfandgericht Schwetzingen zugetheilt werden"

wird mit Wirkung vom 1 Mai d J in aufgehoben

Von dem bezeichneten Zeitpunkte an bildet die genannte Gemarkung — auch „Hardt" „Herdtwald" „Schwetzinger Hardt" genannt — in allen Beziehungen in welchen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Amts- oder Amtsgerichtsbezirk maßgebend ist einen Theil des Amts- und Amtsgerichtsbezirks Schwetzingen

hinsichtlich der hiernach von dem Bezirke des Amtsgerichts Heidelberg an den des Amtsgerichts Schwetzingen übergehenden einer Gemeindegemarkung nicht angehörigen Liegenschaften mit mit Wirkung von dem genannten Tage an die Führung des Grund-, Pfand- und Lagerbuchs der für die Gemeinde Schwetzingen zuständigen Behörde und die Standesregisterführung dem Standesbeamten zu Schwetzingen übertragen

Karlsruhe, den 7 April 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt Jolly.

Bekanntmachung

(Vom 2 April 1891.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 25 März 1891, ist bestimmt worden, daß die Stellen der Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion in III Ziffer 8 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7 Februar 1880 die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) aufgenommen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2 April 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Germann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VI. 59

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Mittwoch den 6 Mai 1891

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Justiz des Innern und Unterrichts die Gerichtskostenordnung betreffend des Ministeriums des Innern die Anordnung für Hagelversicherungen betreffend die Ausgabe der Einführungsgesetze betreffend

Verordnung

(Vom 14 April 1891)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird verordnet

Artikel 1

Die Gerichtskostenordnung vom 2 Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) wird dahin geändert bezehungsweise ergänzt

1 § 74 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz

Die Mittheilung an die Oberrechnungsrevisoren unterbleibt, wenn der Kostenbetrag 20 ℳ nicht erreicht

II § 106 erhält folgende Fassung

1 Ist nachgewiesenermaßen (§. 102) der verurtheilte Beschuldigte zahlungsunfähig, auch nicht in naher Aussicht daß er zahlungsfähig werde, so unterbleibt — mit Vorbehalt des Klagrechts unbeschadet vergleiche § 39 Absatz 1 — ein Kostenverzeichniß nicht gefertigt Dagegen gibt das Gericht (§ 105 Absatz 1) der Amtskasse (§ 111 Absatz 1 und 2) unter Uebersendung einer Abschrift des Vermögenszeugnisses von dem annähernden Betrage der Kostenschuld Kenntniß Diese Mittheilung an die Amtskasse unterbleibt, wenn der Kostenbetrag 20 ℳ nicht erreicht. Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten

2. Die Amtskasse hat die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten zu beobachten und, falls dieser in den Stand gelangt die Kosten bezahlen zu können das Gericht hiervon zu benachrichtigen sofern nicht Verjährung eingetreten ist

Digitized by Google

2 Mit Genehmigung des Verwaltungshofes kann die Beobachtung gemäß Absatz 2 eingestellt werden
a. wenn dieselbe nach den von der Amtskasse angestellten Ermittelungen für die Folge schlechthin nutzlos erscheint,
b wenn 5 Jahre seit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils verflossen sind und nicht in naher Aussicht steht, daß der Schuldner zahlungsfähig werde.

III Nach § 143 wird eingeschoben

Gesuche um Nachlaß der Kostenansätze

§. 144

1 Gesuche um Nachlaß von Kosten aus Billigkeitsgründen sind bei der für den Bezug zuständigen Obereinnehmerei oder Amtskasse einzureichen und von diesen Stellen nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlichem Berichte der vorgesetzten Mittelstelle (Steuerdirektion, Verwaltungshof) vorzulegen

2 Die Steuerdirektion ist ermächtigt, bei in der Steuerkasse verrechneten Kosten Nachlässe aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 100 ℳ zu bewilligen

3 Der Verwaltungshof ist ermächtigt, bei in der Amtskasse verrechneten Kosten Nachlässe aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 500 ℳ zu bewilligen.

4 Handelt es sich um einen Nachlaß, welcher die für die Zuständigkeit der Mittelstelle maßgebende Summe übersteigt, so beantragt die Mittelstelle unter Darlegung des Sachverhaltes die Entschließung des Justizministeriums. Von Vorlage an das Ministerium kann abgesehen werden, wenn die Mittelstelle das Gesuch zu befürworten nicht in der Lage ist und der Gesuchsteller auf entsprechende Eröffnung die Herbeiführung höherer Entschließung nicht verlangt.

5 Die Befugniß des Justizministeriums, auch in den Fällen auf welche sie den Mittelstellen nach Absatz 2 und 3 eingeräumte Zuständigkeit sich erstreckt, Nachlaß zu bewilligen, bleibt unberührt

Stundung von Kostenforderungen.

§ 145

Ueber die Zulässigkeit der Stundung und die Zuständigkeit zur Stundung von Kostenforderungen gelten besondere Vorschriften.

IV Die bisherigen §§. 144 und 145 erhalten die Bezifferung §§ 148 und 147

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14 April 1891

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
Rett

Vdt. Dr Gresch

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 23. April 1891)

die Lauerordnung für Ziegelhausen betreffend.

Auf Grund von § 100 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet was folgt:

§ 1

Das rechtseitige Neckarvorland unterhalb der Fähre abwärts bis einschließlich dem sogenannten grauen Stein darf als öffentlicher Ausladen- und Lagerplatz (Lauer) für solche Güter benützt werden welche nicht zollpflichtig sind und nicht unter zollamtlicher Kontrole stehen.

§ 2

Die unmittelbare technische Aufsicht über den Ausladeplatz wird durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim geführt.

Die andauernde Aufsicht insbesondere bezüglich der Handhabung der Vorschriften über Benützung des Lauers haben solche mit der Wasser- und Schiffahrtspolizei beauftragen, besorgt das von der Gemeinde Ziegelhausen aufgestellte Personal.

§ 3

Die Benützung des Lauers darf stets nur in der Weise erfolgen daß der Leinpfad offen gehalten und überhaupt eine Beeinträchtigung des Schiffahrts- und Flößverkehrs vermieden wird.

§ 4

Wer den Ziegelhäuser Lauer zum Ein- und Ausladen oder zum Ablagern von Gütern benützen will hat zuvor die Erlaubniß der Gemeindebehörde Ziegelhausen beziehungsweise des von derselben bestellten Aufsichtspersonals einzuholen.

Letzteres bestimmt die Ein- und Ausladestellen sowie die Ablagerungsplätze nach den Anordnungen der Gemeindebehörde.

§ 5

Die Schiffe haben an den ihnen angewiesenen Stellen anzulegen und sind in geeigneter Weise zu befestigen.

Schutzen zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe von dem Ufer dürfen nur dann an die Böschungen angelegt werden, wenn die Spitze an einem mindestens ¾ Meter langen und ¼ Meter breiten Vordstücke befestigt ist.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf der Kante des Leinpfades ein Steg aufgelegt werden.

Das Ein- und Ausladegeschäft ist jeweils ohne Verzug nach Maßgabe der Anordnungen des Aufsichtspersonals zu besorgen und haben die Schiffe den Lauer nach Beendigung des Ein- beziehungsweise Ausladegeschäfts alsbald zu verlassen.

§ 6

Das Betreten des Lauers ist allen Personen welche nicht auf demselben Geschäfte haben untersagt.

§ 7

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigner sofort gehoben und beseitigt werden widrigenfalls die nöthige Räumung des Flußbettes auf deren Kosten vorgenommen wird.

§ 8.

Das Ausladen von Schutt, Kehricht und sonstigem Unrath auf dem Lauer sowie jede Verunreinigung desselben ist untersagt

§ 9

Wenn Ereignisse oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hülfe erheischen so ist die Mannschaft sämmtlicher am Lande liegender Fahrzeuge verbunden den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nöthigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten

§ 10

Für die Entrichtung von Anlade- und Lagergebühren sind die Bestimmungen des vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassenen Lauergeldtarifs maßgebend

§ 11

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigung unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Lauerordnung gemäß § 366 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder einer Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen

Karlsruhe den 28 April 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Seib

Verordnung

(Vom 27 April 1891)

Die Ausgabe der Quittungskarten betreffend

In Ergänzung zu Ziffer 7 der Anweisung vom 25 Oktober v J, betreffend die Ausgabe der Quittungskarten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 662) wird verordnet was folgt

Wenn die Ausstellung der Quittungskarte an einem späteren Zeitpunkte als demjenigen erfolgt von welchem an die Invalidenversicherungspflicht des Inhabers begonnen hat so hat die Ausgabestelle auf der Quittungskarte über den Zeitpunkt, von welchem an die Versicherungspflicht vorliegen wird einen Vermerk zu machen

Zu diesem Zwecke ist auf der ersten Seite der Quittungskarte unter den Worten „ausgestellt am 18 " der Vermerk zu machen

„Gültig für die Zeit vom " wobei der für den Beginn der Versicherungspflicht maßgebende Tag anzugeben ist

Karlsruhe, den 27 April 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. E. Mayer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. VII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 26. Mai 1891.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Miniſteriums des Innern: die Gemeindewahlen betreffend; die Verſendung von Fiſcheiern und Fiſchen auf der Eiſenbahn betreffend; das Tuberculinum Kochii betreffend; das Geſetz gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen betreffend; den Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ausländiſchen Grenzbezirken betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. April 1891.)

Die Gemeindewahlen betreffend.

Die Verordnungen Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. Mai 1870, die Gemeindewahlordnung betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. XXXVI), vom 16. November 1874, die Wahlordnung für die unter die Städteordnung fallenden Stadtgemeinden betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. LII), und vom 8. Juli 1890, die Wahlordnung für die unter das Geſetz vom 22. Juni 1890 fallenden Gemeinden betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. XXIX), erleiden folgende Aenderung:

I.

An Stelle des Abſatzes 1 des § 30 der Verordnung vom 16. Mai 1870, des Abſatzes 1 des § 39 der Verordnung vom 16. November 1874 und des Abſatzes 1 des § 34 der Verordnung vom 8. Juli 1890 treten folgende Beſtimmungen:

Die Wahlzettel, über deren Giltigkeit es einer Beſchlußfaſſung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern verſehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben ſind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt iſt. Die übrigen Wahlzettel ſind in ein Papier einzuſchlagen, zu verſiegeln und ſo lange aufzubewahren, bis die Friſt zur Einſprache gegen die Wahl abgelaufen oder die erhobenen Einſprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntniß erledigt ſind. Bei den unter Leitung des Bezirksbeamten vorgenommenen Wahlen erfolgt die Aufbewahrung und ſpätere — zu den Wahlakten zu beurkundende — Vertilgung der Wahlzettel durch das Bezirksamt, bei den übrigen Gemeindewahlen durch die Wahlkommiſſion.

Digitized by Google

II

In den der Verordnung vom 16 Mai 1870 und jener vom 8 Juli 1890 als Anlagen beigegebenen Mustern von Eichprotokollen wird am Ende statt des Wortes „vernichtet“ gesetzt „vorschriftsmäßig vernichtet“

Karlsruhe, den 27 April 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Grimm

Bekanntmachung

(vom 1 Mai 1891)

Die Versendung von Fischbrut und Fischen auf den Eisenbahnen betreffend

Die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen hat beschlossen, die seither bei Sendungen von Fischbrut und lebenden Fischen in geeichten Gefäßen für den Eisenbahntransport eingeräumten Vergünstigungen vom 1 April 1890 ab auch dann eintreten zu lassen, wenn die Verpackung in Gefäßen erfolgt, welche zwar den darauf besonders zu bestimmenden Aichungsämtern nur beglaubigt sind, den Aichungsstempel aber nicht tragen und nicht erhalten können, weil sie den aichtechnischen Anforderungen nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Die im Einverständniß mit dem Reichsamt des Innern hierfür erlassenen Vorschriften bringen wir nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Ausführung der Beglaubigungsarbeiten im Großherzogthum Baden die Aichämter

Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Karlsruhe, Baden, Offenburg, Freiburg, Waldshut, Rheinfelden, Konstanz und Ueberlingen

ermächtigt und mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Für den aufsichtigen Verkehr sind die nur beglaubigten Gefäße nicht geeignet.

Bestimmungen über die Beglaubigung von Fischversandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Hölzerne oder metallene Fischversandtgefäße für den Eisenbahnverkehr werden, sofern sie nicht aichpflichtig sind, nach Maßgabe folgender Bestimmungen auf den Raumgehalt geprüft und beglaubigt.

1. Die Gefäße können Tonnen-, Kübel-, Kannen- oder Kastenform haben und mit Luftlöchern, Luftzuführungsröhren, Einsatzkästen für Eis und anderen zur Erhaltung der Fische dienenden Hilfseinrichtungen versehen sein.
2. Unter Raumgehalt ist derjenige größte Raum zu verstehen, welcher bei wagerechter bezw. senkrechter Stellung der Hauptachse und bei unverschlossenen Oeffnungen des

Digitized by Google

Gefäßes außer von den Wandungen noch von dem höchsten möglichen Wasserspiegel begrenzt wird.

3 Das Ergebniß der Raumgehaltsermittelung in Litern ist auf dem Gefäß durch Einbrennen oder Aufschlagen anzubringen.

4. Die Beglaubigung dieser Angabe erfolgt durch Einbrennen oder Aufschlagen des Wortes „Aichamt" und die darunter gesetzten durch einen horizontalen Strich in Bruchform getrennten Ordnungsnummern des Amts

5 An Gebühren sind zu erheben:

Für jede Raumgehaltsermittelung	0,40 M.
Für jede Raumgehaltsangabe und Stempelung	0,30 „
Für jedes nachträglich besteuerte Gefäß	0,20 „

Beglaubigungsscheine sind den Gefäßen nicht beizugeben

Instruktion betreffend Beglaubigung von Fischversandtgefäßen.

1 Die Prüfung der Gefäße erfolgt im Allgemeinen entsprechend den Vorschriften der Instruktion III für Fässer

2 Die Konstruktion der Gefäße unterliegt keinen besonderen Vorschriften, Luftzuführungsröhre, Eisbehälter und dergleichen können an ihnen angebracht sein

3 Bei der Prüfung ist dem Gefäße diejenige Lage zu geben, bei welcher es die größte Wasserfüllung faßt, auch wenn das Gefäß in anderer Lage versendet wird

4. Die Raumgehaltsbestimmung erfolgt durch Füllung mit Wasser ohne Berücksichtigung des Einflusses der Temperatur. Die hierzu erforderliche Wassermenge wird durch Wägung oder mittelst eines kubizirten Meßgefäßes ermittelt. Der Raumgehaltszahl ist das Zeichen l hinzuzufügen. Die Angaben sind auf ganze Liter berechnet abzurunden, doch halbe Liter und mehr als ganze Liter. Bruchtheile unter einem halben Liter sind nicht anzurechnen. Unrichtige Gefäße werden ungestempelt zurückgegeben

5 Wird ein bereits beglaubigtes Gefäß zur wiederholten Raumgehaltsbestimmung vorgelegt, so sind bei abweichendem Ergebniß nach Vernichtung der alten Zeichen sowohl neue Raumgehaltsbezeichnungen als auch neue Stempel anzubringen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Verordnung.

(Vom 5. Mai 1891)

Das Tuberculinum Kochii betreffend

Bezüglich des Tuberculinum Kochii (Tuberkulin), welches den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27 Januar 1890 gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden darf und welches Seitens der Apotheken zur Zeit nur von Dr med. Libbert in Berlin (N W. Lüneburgerstraße 128) zu beziehen ist wird zur Regelung des Verkehrs mit diesem Mittel in den Apotheken auf Grund des §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1

Das Tuberkulin ist in dem Giftschrank aufzubewahren.

§ 2

Dasselbe darf nur auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden.

§ 3

Wenn ein Fläschchen bei Ablauf von sechs Monaten nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr Libbert gegen andere mit frischhergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.

§. 4.

Der Tagpreis des Mittels wird (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 M, für das mit 5 ccm Inhalt auf 20 M festgesetzt.

Karlsruhe, den 5 Mai 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt Zell

Bekanntmachung.

(Vom 6 Mai 1891)

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend

Nachstehend wird eine in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16 April d J Nr 1949 (Reichsgesetzblatt Nr 14 Seite 105)

Digitized by Google

mit Bezug auf den §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 1 September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXV Seite 398 ff.) und die diesseitige Bekanntmachung vom 27 März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIII. Seite 204) weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 5 Mai 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Seitz.

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9 Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden zu bezeichnen

1 fertige Gewehr- Pistolen- und Revolverpatronen welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2 zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geformt (in Körnern von nicht über 3 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 Millimeter Seitenlänge und 0,1 Millimeter Dicke in den Handel gebracht werden

Berlin, den 16 April 1891

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez von Boetticher

Bekanntmachung.

(Vom 21 Mai 1891.)

Den Bezug von Invaliditäts- und Altersrente in ausländischen Grenzbezirken betreffend

Der Bundesrath hat unterm 30 April 1891 beschlossen daß die Bestimmung in § 34 Ziffer 4 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung für die in der Anlage verzeichneten ausländischen Grenzbezirke außer Kraft gesetzt werde

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe den 21 Mai 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
A. L.
M. Zeey

Vdt. Eckhard

Digitized by Google

VII

Erſte Nachweiſung

ausländiſcher Grenzgebiete, für welche gemäß § 34 Ziffer 4 des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes das Ruhen einer Rente ausgeſchloſſen werden ſoll

Lfd. Nr	Bezeichnung der ausländiſchen Staaten	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländiſchen Grenzgebiete.
1	Dänemark	Die Ortſchaft Bamdrup
2.	Niederlande	Provinzen Groningen, Drenthe, Overyſſel, Gelderland, Limburg.
3	Das neutrale Gebiet Moresnet	
4	Belgien	Arrondiſſements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Baſtogne (Provinz Luxemburg)
5	Großherzogthum Luxemburg.	
6	Schweiz	Der Kanton Bern, ſoweit derſelbe nördlich und nordweſtlich der Zihl und der Aare, vom Einfluß der Zihl abwärts gerechnet, belegen iſt, ferner die Kantone Solothurn, Baſel-Stadt, Baſel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhauſen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden)
7	Oeſterreich Ungarn.	Bezirkshauptmannſchaften Bregenz, Reutte, Kufſtein, Salzburg mit dem Stadtmagiſtratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Eger, Aſch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Brüx, Teplitz, Auſſig, Tetſchen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neuſtadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titſchein, Miſtek, Freiſtadt, Teſchen, Bielitz, Bezirke Biala und Chrzanow
8	Rußland	Die zwiſchen der deutſchen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortſchaften Alt-Sosnowice, Sielce, Pogon, Dembowa-Góra, Oſtra-Górka, Milowice und Niwka

---

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Samſtag den 13. Juni 1891.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwendung von Geiſtlichen als Lehrer an höheren Lehranſtalten betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsvorſchriften für [illegible] betreffend; die gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt zwiſchen Baden und dem Großherzogthum Sachſen ſowie den Sächſiſchen Herzogthümern betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt betreffend; bahnpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb von Lokalbahnen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Mai 1891.)

Die Verwendung von Geiſtlichen als Lehrer an höheren Lehranſtalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unſeres Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums verordnen Wir im Anſchluß an Unſere Verordnung vom 20. Mai 1889, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienſte eines wiſſenſchaftlichen Lehrers an den Mittelſchulen betreffend, was folgt:

§. 1.

Kandidaten des geiſtlichen Standes und Geiſtliche der chriſtlichen Kirchen, welche

a. nach Maßgabe des Geſetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung der Kandidaten des geiſtlichen Standes, und der zu dieſem Geſetze erlaſſenen Vollzugsvorſchriften zur ſtändigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogthums ſtaatlich zugelaſſen, außerdem

b. von der oberſten im Großherzogthum befindlichen oder für das Großherzogthum anerkannten kirchlichen Behörde ihres Bekenntniſſes als befähigt zur Ertheilung des Religionsunterrichts für alle Klaſſen von Mittelſchulen erklärt ſind,

können in der Eigenſchaft als wiſſenſchaftliche Lehrer an Mittelſchulen angeſtellt werden, ſofern ſie durch eine vor der zuſtändigen Prüfungsbehörde — Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelſchulen vom 20. Mai 1889, §. 1 — abgelegte Prüfung Lehrbefähigung nachgewieſen haben.

Google

1 im Hebräisch für alle Klassen,
2 in zwei weiteren Fächern mindestens für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien oder Realschulanstalten mit neunjährigem Lehrkurs.

Die Wahl der letzteren zwei Fächer ist — unter Beschränkung auf folgende Gegenstände: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Mathematik, Naturgeschichte — dem Prüfungsbewerber freigestellt.

§. 2

Für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Prüfung gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachweis der ertheilten staatlichen Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, ferner Nachweis darüber daß der Prüfungsbewerber während des dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität Vorlesungen über die im vorhergehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 benannten Prüfungsfächer besucht hat ist der Meldung zur Prüfung (§§. 4 und 5 der Prüfungsordnung) beizufügen.
2. Als schriftliche Hausarbeit (§ 26 der Prüfungsordnung) ist nur eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiete zu stellen.
3. In den unter Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Prüfungsfächern ist je eine schriftliche Klausurarbeit zu verlangen.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§. 3

Der Oberschulrath wird vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung die Meldung nebst Belegen der in § 1 b bezeichneten Kirchenbehörde mittheilen zur Erklärung, ob der Prüfungsbewerber zur Ertheilung des Religionsunterrichts seines Bekenntnisses für alle Klassen der Mittelschulen mit neunjährigem Lehrkurs befähigt sei.

Nur wenn diese Erklärung vorbehaltlos ertheilt ist darf bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Zulassung ausgesprochen werden.

§ 4.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes welche bei Verkündung dieser Verordnung die staatliche Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen bereits erlangt haben, desgleichen im letzten Jahre ihres Universitätsstudiums sich befinden Nachsicht von der Beibringung des Nachweises über den Besuch von Vorlesungen über die in § 1 bezeichneten Prüfungsgegenstände zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Mai 1891.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr. Frhr. v. Schauenburg

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 17 Mai 1891)

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Der § 15 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 25 September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLVII) erhält folgende neue Fassung

„Am Anfang eines jeden Geschäftsjahrs erstatten die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft an den Landgerichten dem Oberstaatsanwalt eingehenden Bericht über den Zustand und die Ergebnisse der Strafrechtspflege ihres Bezirks, über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, über wahrgenommene Mängel und die übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte im abgelaufenen Jahre. Sie äußern sich zugleich über die Leistungen und die dienstliche Tüchtigkeit der in ihrem Bezirk vorhandenen speziell der Kriminalpolizei zugewiesenen Beamten (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17 Juli 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVI), sowie in besonderer eigenhändig geschriebener Anlage über die in ihrem Bezirk angestellten Gehilfen und Amtsanwälte.

Der Oberstaatsanwalt legt diese Berichte dem Justizministerium, unter Beifügung seiner Bemerkungen, vor."

Karlsruhe, den 17 Mai 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk

Vdt. Dr Groß

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juni 1891)

Die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt zwischen Baden und dem Großherzogthum Sachsen sowie den Sächsischen Herzogthümern betreffend.

Zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen ist die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen mit allseitiger Wirkung vereinbart und dabei wegen einer Prüfung in der Religionslehre der gleiche Vorbehalt wie in der entsprechenden Vereinbarung mit dem Königreich Preußen gemacht worden.

Karlsruhe, den 6 Juni 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Vdt Böhm

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 12 Mai 1891)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1 Mai 1891 gnädigst zu bestimmen geruht daß die Stellen der Hilfsbeamten bei dem Finanzministerium, den Zentralkassen und den Kollegialmittelstellen der Finanzverwaltung unter Ziffer IV 12 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7 Februar 1890 die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17) aufgenommen werden

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe den 12 Mai 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt Jäger

Verordnung.

(Vom 3. Juni 1891.)

Polizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Zahnbahnen betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird bestimmt und bekannt gemacht daß die auf Grund des § 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterm 26 September vorigen Jahres erlassenen bahnpolizeilichen Bestimmungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XI. Seite 614 bis 618) gleichmäßig auch auf den Betrieb der

Zahnbahn von Heidelberg nach Mannheim

Anwendung zu finden haben

Karlsruhe den 3 Juni 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
K. A. v. M.
Seubert.

Vdt Moser

Druck und Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX. 71

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 23 Juni 1891

Inhalt

Verordnung betr. [illegible] den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1891.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 4 Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen wird die diesseitige Verordnung vom 25 August 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVI) abgeändert wie folgt

I § 6 Ziffer 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt

3. — unbeschadet der Vorschriften in § 7 der Verordnung vom 7 Januar 1880 die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend — die dem Kostenpflichtigen zur Last fallenden Auslagen also insbesondere

a. die Einziehungsgebühren,
b. das zum Ersatz kommende Porto, soweit solches nach Maßgabe des § 9 der Verordnung vom 21 Mai 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) und der hiernach für die einzelnen Dienstzweige erlassenen Vorschriften in die Gebührden aufzunehmen ist,
c. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
d. die Vergütungen der Bezirksbaukontroleure,
e. die Gebühren der Feuerschauer für die Vor- und Nachschau,
f. alle Kosten für Maaß und Gewichtsrevisionen,
g. die Gebühren und Reisekosten der Mitglieder der Farrenschaukommissionen soweit dieselben nicht gemäß § 19 der diesseitigen Verordnung vom 26. Mai 1890, die Farrenhaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIV), auf die Staatskasse entfallen,

Digitized by Google

h. die Koſten für Geräthſchaften, Arbeitsbücher und dergleichen für Kreis- und Gemeindewegwarte, ſoweit dieſe Gegenſtände durch Vermittlung der Bezirksämter angeſchafft werden.

Die Auslagen a und c—h. ſind auf die Steuereinnehmerei am Wohnſitz des Forderungsberechtigten oder am Amtsſitz zur Zahlung und Aufrechnung an die vorgeſetzte Amtskaſſe anzuweiſen. Die Anweiſung iſt nach anliegendem Muſter I entweder unter Benützung eines Vordrucks oder durch Aufſchrift auf den vorgelegten Forderungszettel auszuſtellen.

II. An Stelle des §. 25 tritt folgende Beſtimmung:

Die Gebühr der Sportelbeamten beträgt für die Konſtatirung der Sporteln, Taxen und Strafen 3 Pfennig, im Uebrigen 2 Pfennig von jeder vollen Mark.

Die Koſten für Heberollen, Ueberſichten und Hauptüberſichten ſind aus den Mitteln der amtlichen Handkaſſekredite zu beſtreiten; die ſeither den Sportelbeamten geleiſtete Vergütung für die Beſchaffung der Heberollen kommt daher in Wegfall.

III. §. 26 Abſatz 1 letzter Satz erhält folgende Faſſung:

Dabei ſind aber ſtets die der Staatskaſſe an Konſtatirgebühren erwachſenden Auslagen von 3 Pfennig, ſowie für die Erhebung weitere 3 Pfennig, zuſammen 6 Pfennig von jeder vollen Mark, in Abzug zu bringen.

IV. Die der eingangserwähnten Verordnung beigegebenen Formulare 2, 3, 4, 5 und 6 erhalten die aus den Anlagen erſichtlichen Ueberſchriften und Spalten.

Im Geſchäftstagebuch ſind für die Koſten die gleichen Spalten zu eröffnen, wie die Spalten 5—9 der Heberolle.

V. Gegenwärtige Aenderungen treten am 1. November 1891 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an ſind alle entgegenſtehenden älteren Vorſchriften aufgehoben beziehungsweiſe durch vorſtehende Beſtimmungen erſetzt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1891.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Kirchberger.

Anlage 1

Gebühren-Anweiſung

Betreff

Großherzogliche Steuereinnehmerei

wird beauftragt, an (Name, Beruf und Wohnort des Bezugsberechtigten)

welche (Verrichtung der zu vergütenden Leiſtung)

eine Gebühr von (mit Worten) Mark Pfennig gegen Abgabe dieſer Anweiſung und Empfangsbeſcheinigung auszuzahlen und der vorgeſetzten Amtskaſſe bei der nächſten Abrechnung aufzurechnen.

Dieſe Anweiſung iſt nur auf zehn Tage gültig.

den ten 189

Großherzogliches Bezirksamt

Siegel

Entzifferung.	ℳ	₰
Geſchäft — Zeitaufwand Stunden —		
Uebernachten		
Weggebühr — 4 — km		
Eiſenbahntage — Dampfſchifftage		
Fuhrlohn (mit urkundlichem Nachweis)		
Honorar		
zuſammen		

Das Nichtzutreffende iſt zu durchſtreichen.

Den Empfang obiger Gebühr beſcheinigt

den ten 189

Digitized by Google

Formular 2 (zu §. 16)

Bezirksamt Jahr

Kostenverzeichniß.

Betreff

I. Vorschüsse.

1.	2.	3.	4.	5.
Lfd. Nr.	Zahlende Partei.	Erhebung, Tag und Nummer	Betrag. M.	Pf.	Bemerkungen

II. Erwachsene Kosten.

1.	2.	3.	4.		5.		6.
Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung oder Art der Auslage.	Tag und Nummer	Betrag der Gebühren und Taxen M.	Pf.	Auslagen. M.	Pf.	Bemerkungen

Digitized by Google

Formular 3 (zu §. 18).

Konstatirende Stelle
Obereinnehmerei }
Hauptsteueramt }
Steuereinnehmerei

Gebrolle

über

die Sporteln, Taxen, Strafen, Abhörgebühren und Auslagen

für

den Monat 18

1	2	3	4	5		6		7	
Ord.-Zahl	Geſchäfts-Nummer	Zahlungspflichtiger	Betreff	Sporteln und Taxen		Strafen		Abhörgebühren.	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Anmerkung. Zu der Heberolle für die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) wegen auswärtiger Schuldner iſt in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

8.	9.	10.								11.		12.
Auslagen.		Summe		Zahlung im Monat						Rest.		Bemerkungen
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Formular 4 (zu § 20).

Konstatirende Stelle

Obereinnehmerei /
Hauptsteueramt /

Uebersicht

der im Monat 18 angesetzten Sporteln, Taxen, Strafen, Abhörgebühren und Auslagen.

1	2.	3.		4.		5		6.		7	
Ord. Nr.	Steuereinnehmerei.	Sporteln und Taxen.		Strafen.		Abhör gebühren		Auslagen		Summe	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Digitized by Google

Formular 5 (zu § 21)

Konstatirende Stelle

Haupt-Uebersicht

über die

im Monat 18 angesetzten Sporteln, Taxen, Strafen, Abhörgebühren und Auslagen.

Ordnungs-Nr.	Ortsnamen bezw. Hauptsteueramt	2. Sporteln und Taxen		3. Strafen.		4. Abhörgebühren		5. Auslagen.		6. Summe		7. Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Achern											
	Altbreisach											
	Baden											
	Bretten											
	Bruchsal											
	Buchen											
	Donaueschingen											
	Emmendingen											
	Freiburg											
	Heidelberg											
	Hornberg											
	Karlsruhe											
	Konstanz											
	Lahr											
	Lörrach											
	Mannheim											
	Mosbach											
	Müllheim											
	Oberkirch											
	Offenburg											
	Pforzheim											
	Rastatt											
	Säckingen											
	St. Blasien											
	Schwetzingen											
	Singen											
	Sinsheim											
	Stockach											
	Stühlingen											
	Tauberbischofsh.											
	Thiengen											
	Ueberlingen											
	Villingen											
	Wertheim											
	Summe											

Gesehen, Großh Abgeschlossen, den 18

Der Spartelbeamte

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 13

Digitized by Google

Formular G (zu § 26)

Forderungszettel

des Sportelbeamten bei Großh

für den

Monat 189

Der Unterzeichnete fordert an Konstatirgebühren

1	Von	M. Sporteln Tagen und Strafen je 3 Pfennig	M.	₰
2	Von	M. Abhörgebühren und Auslagen je 2 Pfennig	M.	₰
		Im Betrag	M.	₰

den ten 189

(Unterschrift des Sportelbeamten.)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 26 Juni 1891

Inhalt

Landesherrliche Verordnungen: die Gebührenanstände der Notare betreffend. Das Verfahren bei Zwangsversteigerungen u. Liegenschaften betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 18. Juni 1891)

Die Gebührenanstände der Notare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Grund des Artikel 15 des Gesetzes vom 20 August 1864 die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen was folgt

1 Der § 3 Unserer Verordnung die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend vom 17 Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXIII) erhält folgende Zusätze

§. 3 a.

Die Notare erhalten außerdem, wenn der Geschäftsort von ihrem Wohnorte oder ständigen Aufenthaltsorte mehr als zwei Kilometer entfernt ist, bei Gebrauch eines Gefährts Ersatz der nachgewiesenen ortsüblichen Auslagen hiefür soweit diese den Betrag der Reisegebühren (Artikel 11 Ziffer 2 des Rechtspolizeigebührengesetzes in der Fassung vom 21 Juni 1874, § 3 Ziffer 11 dieser Verordnung) übersteigen

§. 3 b

Wenn der nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnete reine Gebührenertrag einer Notarsstelle den Einkommensanschlag des Stellenhebers nicht oder nur unerheblich

übersteigt, ist das Justizministerium ermächtigt bis auf Weiteres den Mindestbezug des Notars

1 an Werthstagen der §§ 1 und 2 des Tarifs (§ 3 Ziffer 1 dieser Verordnung) bis zu 15 Mark zu erhöhen und

2 an Gebühren aus §§. 8, 11, 12 und 16 des Tarifs (§ 3 Ziffer 5 dieser Verordnung) auf 2 Mark zu bestimmen

und dem Notar, wenn der Zusatz die unter 1 und 2 genannten Beträge nicht erreicht die ganze Gebühr zu belassen.

II Diese Verordnung tritt mit dem 1 July 1891 in Kraft und findet auf alle von diesem Zeitpunkte ab vorgenommenen Verrichtungen Anwendung.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18 Juni 1891

Friedrich.

Eckstätter. Nokk

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Frhr v Schauenburg.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juni 1891.)

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit was folgt:

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 25 Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVII) mit Nachtrag vom 29 März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr VIII) wird in nachstehender Weise geändert

I § 6 erhält den Zusatz

Auch andere geeignete Persönlichkeiten können als Protokollführer beigezogen werden

II In §. 9 wird Absatz 3 gestrichen

III § 11 wird wie folgt gefaßt:

Die Vorschriften der Notariatsordnung über die Bekanntgabe der Verfügungen und Mittheilungen des Notars finden auch im Verfahren der Vollstreckungsbeamten Anwendung.

Ueber die Bekanntgabe ist Beurkundung zu den Akten zu bringen in den Fällen der §§ 50 57, 59, 61 71 und 73 dieser Verordnung.

Vorgeschriebene Mittheilungen und Ladungen an Betheiligte deren Aufenthalt unbekannt ist und für welche ein Abwesenheitspfleger oder ein einstweiliger besonderer Vertreter nicht bestellt ist oder wird sind zum Zwecke der Bekanntgabe an der Gerichtstafel des Amtsgerichts auf die Dauer von zwei Wochen anzuheften. Die Einrückung in öffentliche Blätter ist nicht erforderlich. Ueber die Zeit der Anheftung und der Abnahme ist Bescheinigung zu den Akten zu nehmen. Der Vollstreckungsbeamte hat jedoch in solchen Fällen zunächst das zur Ermittelung des Aufenthalts Dienliche vorzukehren.

IV § 18 erhält den Zusatz:

Der Vollstreckungsbeamte hat die von ihm zur Versteigerung ausgewählten Liegenschaften der Grund- und Pfandbuchbehörde zum Zwecke der Vermerkung am Rande des Eintrags der Vollstreckungsverfügung sowie am Rande der Grundbuchs Einträge über Erwerbung der Liegenschaften seitens des Schuldners zu bezeichnen. (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 117 Absatz 1.)

V § 31 erhält den Zusatz:

Sofort nach erfolgter Bekanntmachung der Ankündigung an den Schuldner hat der Vollstreckungsbeamte den Tag derselben der Grund- und Pfandbuchbehörde zum Zwecke der Vermerkung am Rande des Eintrags der Versteigerungsverfügung mitzutheilen.

VI § 34 erhält den Zusatz:

Der Uebersendung des Auszugs aus dem Versteigerungsprotokoll an die Grund- und Pfandbuchbehörde ist stets zur Mittheilung einer Bescheinigung über den Vollzug des Eintrags anzuziehen. Diese Bescheinigung soll Zeit, Buch, Nummer und Seite des Eintrags angeben und ist den Vollstreckungsakten anzuschließen.

VII § 67 erhält folgende Zusätze:

Einer Anmeldung der Vollstreckungskosten durch den betreibenden Gläubiger behufs deren Berücksichtigung bei der Erlösverweisung bedarf es nicht. Der Vollstreckungsbeamte hat seinerseits diese Kosten zu berechnen und von Amtswegen bei der Verweisung an der ihnen gebührenden Stelle zu berücksichtigen. Dabei ist — vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung — in folgender Weise zu verfahren:

a) Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind jeweils an gleicher Stelle mit der Hauptforderung des betreibenden Gläubigers zu verweisen.

14.

b Dritten Gläubigern im Sinne des § 74 des badischen Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, welche rechtzeitig den Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse mit dem betreibenden Gläubiger haben, sind die Kosten des Verfahrens anteilig zuzuscheiden.

c Erhält der Vollstreckungsbeamte vom Amtsgerichte die Nachricht, daß der betreibende Gläubiger zum Armenrechte zugelassen oder der auf ihn angesetzte Kostenvorschuß (§ 109) unbeibringlich sei, so wird wegen der Kosten soweit nur Erlös für den betreibenden Gläubiger übrig bleibt, an Stelle und mit dem etwaigen Pfandrechte desselben die Staatskasse (Steuereinnehmerei) auf den Versteigerungserlös angewiesen.

Die Kosten der nach den §§. 76 und 77 erst noch bevorstehenden Streichungen und Beschränkungen sind von Amtswegen auf den Erlös anzuweisen (vergleiche § 101), somit dem Steigerer gutzuschreiben.

In der Verweisung ist bei solchen Forderungen, welche Vorzugs- oder Pfandrecht genießen, der einschlägige Grund- oder Pfandbuchs-Eintrag auf Grund der Angaben der Grund- und Pfandbuchbehörde (§ 16) nach Zeit und Buchstelle anzuführen.

VIII. § 73 erhält folgenden Zusatz:

In die Ausfertigungen der Einzelverweisungen für die Gläubiger ist neben der Angabe der früheren Vorzugs- oder Pfandrechtseintrage (§ 67 Absatz 5) aufzunehmen, daß dem Gläubiger für seine verwiesene Forderung das Konkursprivilegium zustehe und wann und wo dieses zum Grund- bezw. Pfandbuche eingetragen worden ist. Die Verweisungen für die Gläubiger sind demzufolge erst nach Einlauf der Bescheinigung der Grund- und Pfandbuchbehörde über den Eintragsvollzug (§ 74 Absatz 2) abzulassen.

IX. § 74 wird wie folgt gefaßt:

Sobald die Erlösverweisung vollzugsreif ist, hat der Vollstreckungsbeamte eine Ausfertigung derselben der Grundbuchbehörde zum Zwecke der Vormerkung am Rande des Eintrags über den Eigenthumserwerb des Steigerers zu übersenden.

Dabei ist die Grundbuchbehörde um thunlichst beschleunigte Einsendung einer Bescheinigung über den Vollzug der Vormerkung unter Angabe der Zeit und der Buchstelle anzugehen. Diese Bescheinigung ist den Akten anzuschließen.

X. § 76 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3):

In der gerichtlichen Verfügung sind die Liegenschaften, hinsichtlich deren die einzelnen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten gestrichen oder beschränkt werden sollen, bestimmt zu bezeichnen. Die Verfügung ist den betreffenden Gläubigern gegen Beurkundung bekannt zu geben. Ihre Vollzug ist von dem Gerichte zu überwachen.

XI. § 77 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmung des § 76 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Digitized by Google

XII. Die unter der Ueberschrift

IV Kosten

enthaltenen §§. 87 bis 101 erhalten die folgende neue Fassung

§. 87

Für die Ankündigung der ersten Versteigerung (§§ 27 bis 38) ausschließlich der hiezu nöthigen Vorbereitungen (§§ 14—26) kommt als Gebühr in Ansatz nach dem Schätzungswerthe der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände

bis zu	100	M.	ausschließlich	1	M.
„ „	300	„	„	2	„
„ „	1 000	„	„	3	„
„ „	5 000	„	„	4	„
„ „	25 000	„	„	5	„
„ „	50 000	„	„	6	„
„ „	100 000	„	„	7	„
über	100 000	„		8	„

Die Hälfte dieser Gebühr kommt in Ansatz

1. für die Ankündigung einer zweiten Versteigerung (§§ 58 bis 60) oder einer Wiederversteigerung (§ 80),
2. für die Thätigkeit des Vollstreckungsbeamten in den Fällen, in welchen vor Erlassung einer Steigerungsankündigung das Verfahren eingestellt wird.

In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 berechnet sich die Höhe der Gebühr, wenn die zu versteigernden Liegenschaften noch nicht geschätzt sind, nach der Höhe der beizutreibenden Forderung.

§ 88.

Für die Entwerfung der Bedingungen der Versteigerung ausschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§§ 39 bis 42) kommt die im § 87 bestimmte Gebühr nochmals in Ansatz.

Bei einer zweiten Versteigerung (§ 58 und ff.) oder einer Wiederversteigerung (§ 80) darf hierfür nichts angesetzt werden.

§ 89.

Für die Vornahme einer Versteigerung (§§ 47 bis 57), für die Entgegennahme von Forderungsanmeldungen und für die Verhandlungen hierüber (§§ 32 und 33), für Entwerfung und Eröffnung der Verweisung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§§ 67 bis 74) kommt die im Rechtspolizeigebührentarif (§ 8) ausgeworfene Tagesgebühr nach den dort gegebenen Bestimmungen in Ansatz.

Beträgt der Erlös ohne in Ermangelung eines solchen der Schätzungswerth unter 1000 ℳ, so kommen nur drei Fünftheile der bezeichneten Tagsgebühr in Ansatz.

Bei Berechnung der Tagsgebühr für weniger als einen vollen Tag wird die angefangene Stunde nur voll berechnet.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf in die Stunden für welche die Tagsgebühr angesetzt wird, nicht eingerechnet werden.

In den Akten muß die Dauer der auf die Geschäfte, für welche die Tagsgebühr angesetzt wird (Absatz 1), verwendeten Zeit angegeben werden.

§ 60.

Für die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung eines während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossenen Privatverkaufs (§ 62) kommen die in § 87 bezeichneten Gebühren in Ansatz.

§. 61.

Für Bezeichnung der nach Erledigung der Versteigerung zu streichenden Pfandbuchs-Eintrage (§. 75) kommt eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden zu streichenden Eintrag, im Ganzen aber nicht weniger als 1 ℳ, in Ansatz.

Für alle sonstigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht besonders erwähnten aus einem Versteigerungsverfahren sich ergebenden Geschäfte dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Insbesondere ist es untersagt Gebühren zu erheben, welche aus anderen Bestimmungen als denen der gegenwärtigen Verordnung begründet werden. Gebührenfrei sind darnach ferner die Auskunftsertheilung an die Parteien, namentlich die Mittheilung der Versteigerungsbedingungen, der Liegenschaftsschätzungen, des Inhalts der Grund- und Pfandbücher und von Forderungsanmeldungen (§ 69 Absatz 1) abgesehen die Annahme von Anträgen der Parteien.

§. 62.

Für die Vornahme einer Zwangsverpachtung sowie der Vorarbeiten hiezu (§§. 84 bis 86) kommt die Tagsgebühr nach Maßgabe des §. 89 in Ansatz.

Wird ein Erlös nicht erzielt, so ist der Berechnung (§ 89 Absatz 2) ¼₀ des Werthsansatzes der zu verpachtenden Liegenschaften zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift von § 87 Absatz 2 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 63.

Für Verrichtungen außerhalb des Geschäftszimmers des Vollstreckungsbeamten dürfen Ganggebühren und für Verrichtungen außerhalb seines Wohnorts oder zeitigen Aufenthaltsortes dürfen Weggebühren (Entfernungs- und Reise-Gebühren) unter den nämlichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie für rechtspolizeiliche Geschäfte der Notare angesetzt werden.

Digitized by Google

§ 94.

Schreibgebühren dürfen berechnet werden für alle Ausfertigungen insbesondere der Ankündigungen (§§ 30 34 37, 39), der Protokollauszüge (§. 64) und der Verfügungen (§§ 73 und 74).

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet. Adressen von Ausfertigungen werden nicht mitgezählt.

§ 95.

Die Bestimmungen der Notariatsordnung über die Gebühren für Besorgung der Verkündigung und beziehungsweise Zustellung schriftlicher Verfügungen finden auf das Verfahren der Notare als Vollstreckungsbeamte entsprechende Anwendung.

§. 96.

Die Gebühren der Schätzer (§ 4) und der als Protokollführer (§ 5) zugezogenen Waisenrichter richten sich nach der Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889.

Für als Protokollführer verwendete Gemeinderäthe und Rathschreiber ist die Gemeindegebührenordnung maßgebend.

Andere als Protokollführer zugezogene Personen erhalten die Gebühr welche dem Rathschreiber zukäme.

Für Hilfeleistung durch Gemeindebiener oder andere hiezu herangezogene Personen kommen die in § 3 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung bezeichneten Gebühren in Ansatz.

§. 97.

Die Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen, die Gebühren der Schätzer Protokollführer Grund- und Pfandbuchsbeamten, Diener und des sonstigen Hilfspersonals werden von dem Vollstreckungsbeamten geprüft und festgestellt und darnach soweit sie nicht von demselben von vornherein bestritten werden auf Mittheilung der von ihm als richtig bestätigten Kostenberechnungen von dem Vollstreckungsgerichte auch vor Vollendung des Geschäfts, auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen.

Das Vollstreckungsgericht bewirkt die Wiedererhebung für die Staatskasse von dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung erhobener Vorschüsse (§. 100), nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung.

Konzepte der Schreiben an das Vollstreckungsgericht sind unter Vermerkung der Kostenbeträge zu den Akten zu nehmen.

§ 98.

Die dem Vollstreckungsbeamten selbst zukommenden Gebühren sowie dessen Auslagen an Post-, Telegraphen-, Behändigungsgebühren und an vorgeschossenen (§ 97 Absatz 1)

Digitized by Google

Kosten des Hilfspersonals werden zum Zwecke der Erhebung und Zahlung in das von dem Vollstreckungsbeamten hinsichtlich seiner Notariatsgeschäfte zu führende Urkundenverzeichniß und aus diesem in den Monatsauszug eingetragen. Demnach wird von dem Amtsgerichte auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen und bei dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung erhobener Vorschüsse (§ 100), nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung wieder erhoben.

§ 99

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren (§§ 97 und 98) hinsichtlich des Eintrags im Urkundenverzeichniß und Monatsauszug sowie der Zahlungsanweisung und Erhebung (§. 98) finden die für Notariatsgeschäfte gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 100

Der betreibende Gläubiger hat, sofern er nicht zum Armenrechte zugelassen ist, regelmäßig einen zur Deckung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Die Erhebung des Vorschusses darf nur in dem Falle unterbleiben, wenn die Beitreibung der Kosten keinem Bedenken unterliegt.

Ist der betreibende Gläubiger ein Ausländer, so findet § 85 letzter Absatz des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Die Erhebung des Vorschusses erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung.

Für die von dem betreibenden Gläubiger zu erhebenden Kosten (§§ 97 und 98) und Kostenvorschüsse (§ 100 Absatz 1) haftet von mehreren betreibenden Gläubigern, sofern diese nicht mitermächtigt sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§. 101

Die Gebühren für die nach den §§. 75 und 77 erst noch bevorstehenden Strichentrage werden nicht von dem betreibenden Gläubiger erhoben, sondern auf den Erlös angewiesen. (§ 17 Absatz 4.)

XIII. Die durch diese Verordnung gegebenen neuen Bestimmungen hinsichtlich der Kosten (XII.) finden auf alle vom 1. Juli 1891 ab anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen Anwendung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1891.

Friedrich.

Ellstätter. Rolf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Erhr. v. Schauenburg.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1891

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern, Bergpolizei betreffend.

Bergpolizei-Verordnung.

(Vom 20. Juni 1891.)

Auf Grund der §§. 148 und 156 Absatz 1 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447) wird verordnet was folgt:

I. Schutz der Oberfläche.

§. 1.

Diejenigen Stellen der Oberfläche an welchen infolge des Bergbaues Tagebrüche vorhanden oder zu erwarten sind müssen durch eine feste Einfriedigung von mindestens 0,8 Meter Höhe umgeben werden.

Das Verbot des Betretens der abgesperrten Flächen ist in der Nähe von Wegen oder sonstigen Orten wo Menschen verkehren durch Warnungstafeln erkenntlich zu machen.

II. Sicherheit der Grubenbaue.

§. 2.

Jeder unterirdische Grubenbau muß bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzimmert oder sonst wie sicher gestellt und solange er benutzt wird in sicherem Zustande erhalten werden.

§. 3.

Bei der Anlage und dem Betriebe von Tagebauen haben die Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen

Digitized by Google

und Größeren betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 627 und ff.) entsprechende Anwendung.

§. 4

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen ist, muß der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches durch zweckentsprechende Sicherheitsmaßregeln, insbesondere durch Vorbohren vorgebeugt werden.

§ 5

Die Oeffnungen der Schächte, Rolllöcher und Gesenke sowie der Zugänge zu denselben über und unter Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand bei Beachtung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit in dieselben hineinstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue unmittelbar in eine Haupt-Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag und dergleichen) sicher zu stellen.

§ 6

Gezähstücke, Holz, Steine oder andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schacht- oder Gesenköffnungen niedergelegt und geduldet werden, daß dieselben nicht in letztere hineinfallen können.

III. Förderung.

§ 7

Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 8

In Förderschächten, welche eine solche Tiefe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig konstruirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 9

Förderanlagen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, müssen an der Seiltrommelwelle mit einer kräftigen Bremsvorrichtung versehen sein, welche der Maschinenwärter, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§ 10

Während der Förderung ist das Eintreten in die Förderträume untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter

Digitized by Google

zuzurichten und, sofern eine Verbindung der gegenüberliegenden Schachtstrecken nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchstrecken herzustellen.

§. 11.

Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspelvorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckkügeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 12.

Werden bei der Förderung von Personen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke Kabel (Vorlegehaspel) angewendet, so müssen letztere mit Bremsen, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Räder und zwei Getriebe für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§. 13.

Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch für diesen Zweck geeignete Lampen erleuchtet zu erhalten.

IV. Fahrung.

§. 14.

Auf jedem Bergwerke, in welchem die Ein- und Ausfahrt nicht ausschließlich durch söhlige oder geneigte Strecken (Stollen) stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauen durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Absperrung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens 10 Meter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 15.

Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Verschalung derartig abzusperren, daß die Fahrenden vor Beschädigung geschützt sind.

Dient in kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 16.

In allen Fahrschächten von mehr als 75 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 6 Meter Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benützt werden können.

Digitized by Google

§. 17

Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gezimmt und dauerhaft befestigt sein.

An der Schachtmündung sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

Bei den Mündungen enger Schächte, welche mit einem Haspel belegt sind, muß, sofern das Hervorragen des Fahrtendes in der bezeichneten Länge für die Förderung oder Fahrung hinderlich wäre, in anderer Weise für ein sicheres Ein- und Aussteigen Sorge getragen werden.

§ 18.

Beim Fahren in den Schächten ist das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§ 19.

Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der oberen Bergbehörde unter genauer Beachtung der von dieser für die betreffende Anlage erlassenen besonderen Vorschriften und nach Abnahme (Prüfung und Nachtragsbefund) der Anlage durch den Bergmeister gestattet.

Anträge auf diese Genehmigung sind dem Bergmeister einzureichen.

§. 20.

Die Ein- und Ausfahrt darf nur in den dazu bestimmten Schächten, Stollen oder Strecken erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Grubenräume ist nur den Aufsichtsbeamten und denjenigen Personen gestattet, welche von dem Betriebsführer mit der Revision oder Reparatur derselben beauftragt sind.

§. 21.

Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Geleuchte zu fahren.

Soweit nicht durch besondere Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist (vergleiche § 29 dieser Verordnung), muß in unterirdischen Grubenräumen jeder Arbeiter und Aufsichtsbeamte ein Feuerzeug zum Anzünden des Lichtes bei sich führen.

V. Wetterführung.

§ 22.

Jedes Bergwerk muß derartig ausreichend mit frischen Wettern versorgt sein, daß alle in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§ 23.

Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art bekannt oder zu besorgen ist, müssen derartig abgesperrt werden, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Digitized by Google

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Aufsichtsbeamten durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt werden.

§. 24.

Auf jedem Bergwerke in welchem schlagende Wetter vorkommen können, müssen gnugsam entsprechende Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§. 25.

Alle Theile eines Bergwerks in welchem Schlagwetter vorkommen oder zu befürchten sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch zuverlässige, besonders damit beauftragte Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

a. nur mit der Sicherheitslampe und welche

b. gar nicht befahren werden dürfen.

Die zu a. bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu b. bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 26.

Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, sind von dem Bergwerkseigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsleiter besondere Vorschriften für die Belegschaft zu erlassen, durch welche Bestimmung getroffen ist:

1. in welcher Weise und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;
2. welche Zeichen an solchen Grubenbauen anzubringen sind, die nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;
3. über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Reinigung der Sicherheitslampen und Bezeichnung der damit zu beauftragenden Personen;
4. über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen und
5. über die Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch der letzteren.

Diese besonderen Vorschriften unterliegen der Bestätigung des Bergamtes und müssen durch Vorlesen und Anschlag auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung solche Vorschriften dem Bergamte nicht vorgelegt, so hat letzteres dieselben von Amtswegen zu erlassen.

Diese Vorschriften hat Jeder welcher in dem Bergwerke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beachten.

§. 27.

In Grubenräumen, welche mit schlagenden Wettern behaftet sind, darf nur bei der Sicherheitslampe gearbeitet werden. Außerdem ist die Anwendung der Sicherheitslampe

Digitized by Google

vorgeschrieben beim Vorbohren und bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue sowie zu letzteren schlagende Wetter zu vermuthen sind.

§. 28.

Der Betriebsführer hat jede Entzündung schlagender Wetter sofort dem Bergmeister anzuzeigen, auch wenn Niemand dabei verletzt worden ist.

§. 29.

In allen Grubenräumen, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen, ist das Oeffnen der Sicherheitslampen sowie das Mitführen von offenen Lampen oder Lichtern, von Tabakspfeifen, Cigarren oder Feuerzeugen verboten.

§. 30.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkbaue, welche nicht mit anderen frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft durch den Aufsichtsbeamten oder durch einen zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Strecklust mit brennendem Lichte untersucht werden.

Vor dieser Untersuchung darf kein Arbeiter solche Baue betreten.

Finden sich Stickwetter vor, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§. 31.

Das unbefugte Betreten nicht belegter und in geeigneter Weise abgesperrter Grubenräume ist verboten.

§. 32.

Die Anwendung von Feuerfeuern oder offenem Feuern zum Zwecke der Wetterversorgung ist untersagt.

V) Sprengstoffe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Die Verwendung des rauchenden Sprengöls oder Schießbaumwolle, verbrannter oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist verboten.

§. 34.

Die Anwendung von Dynamit und anderen Sprengölpräparaten ist den Arbeitern nur mit Genehmigung des verantwortlichen Betriebsführers gestattet.

§. 35.

Aufbewahrungs- und Verausgabungsräume von Sprengstoffen sowie Räume, in welchen eine Umarbeitung von Dynamitpatronen stattfindet, dürfen nur von dem verantwortlichen

Digitized by Google

Betriebsführer und den von diesem mit dem Empfange der Verausgabung, dem Transporte der Wiederabgabe und der Unarbeitung beauftragten Personen betreten werden.

§ 36

In den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen sowie beim Transporte der Sprengstoffe beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, bei dem Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

§. 37

Das Oeffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, darf nur unter Anwendung hölzerner oder kupferner Werkzeuge erfolgen.

b. Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 38.

Die Anschaffung der für Zwecke des Bergwerksbetriebes benöthigten Sprengstoffe ist nur den Unternehmern und deren Beauftragten gestattet *).

Dynamit und andere Sprengstoffpräparate dürfen nur in Patronenform bezogen werden.

c. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 39.

Die Anlage von Aufbewahrungsräumen unterliegt den bezüglichen allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

Zur Anlage unterirdischer Aufbewahrungsräume ist außerdem die Genehmigung des Bergmeisters erforderlich.

§. 40.

Ist eine Umarbeitung der Sprengstoffpatronen oder ein Auftauen gefrorener Sprengstoffpräparate erforderlich, so darf dies nur unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebsführers oder eines von demselben bestimmten Aufsehers und zwar nur über Tage in unbewohnten Räumen erfolgen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten und die mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhang stehen.

Gefrorene Sprengstoffpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet werden, und darf ein Auftauen derselben nur in trockenen Gefäßen stattfinden, welche von außen durch lauwarmes Wasser in der Weise erwärmt werden, daß die Sprengstoffe mit dem Wasser nicht in Berührung kommen.

*) Anmerkung. Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohlen hergestellten Pulverarten (vergleiche Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. März 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 104) ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) und §. 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198) die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich. Zur Aufbewahrung von mehr als 1 kg Sprengstoffen über 8 nach § 39 der Verordnung vom 6. November 1872, betreffend den Verkehr mit Explosivstoffen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 501), die bezirksamtliche Erlaubniß nothwendig.

Digitized by Google

§. 41

Sprengölpräparate die sich zu zersetzen beginnen und durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten über Tage in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 42

Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschluß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen und sonstige Zündmittel dürfen ebenfalls nur unter Verschluß und getrennt von den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

§ 43.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Ofens oder in die Nähe von offenem Feuer von Oefen, Herden, Dampfkesseln ꝛc. überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

d. Verausgabung und Transport der Sprengstoffe.

§ 44.

Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch den verantwortlichen Betriebsführer oder die von demselben damit beauftragten Personen an sachkundige, zuverlässige Bergleute (Kameradschaftsführer, Ortsälteste ꝛc.) erfolgen.

In der Regel soll nicht mehr als der voraussichtliche Bedarf für eine Schicht übergeben werden.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten dürfen jeweils nicht mehr als 2½ kg verabfolgt werden.

§. 45.

Sprengstoffe dürfen den Bergleuten nur in zum Gebrauch völlig geeigneter Beschaffenheit verabfolgt werden.

Die Verabfolgung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

Um ein Gefrieren der Patronen von Sprengölpräparaten nach der Ausgabe zu verhüten, sind dieselben bei kalter Witterung von den Arbeitern unter der Kleidung möglichst dicht am Körper zu tragen.

§ 46.

Das zur Schießarbeit nothwendige Sprengpulver muß in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkt an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

§. 47.

Beim Fördern der Sprengölpräparate im Schachte ist die größte Vorsicht anzuwenden und möglichst ein hartes Aufsitzen der Fördergefäße zu vermeiden.

Digitized by Google

Der Anschläger am Füllorte muß die Behälnisse, in denen sich Sprengstoffvorräthe befinden von der Förderschale behufsam abziehen und darf dieselben nur von den dazu bestimmten Personen in Empfang nehmen lassen.

e Verwendung der Sprengstoffe.

§ 48.

Sprengmaterialien und Zündmittel dürfen nur zum Zwecke der unmittelbaren Verwendung mit dem Arbeitsort mitgenommen werden

§ 49

Der Betriebsführer oder dessen Beauftragter ist dafür verantwortlich, daß die nicht verwendeten Sprengstoffe an die Ausgabestelle zurückgebracht

§ 50

Es ist verboten, die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe mit nach Hause zu nehmen

§. 51

Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gut gelertes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff verwendet werden

§ 52

Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen und der Zündschnur versehen werden

Das Abbrennen der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen die so eingerichtet sind daß den daber beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen

§ 53

Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken

Bei Anwendung von Sprengpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schießpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen

§ 54

Die Anfertigung von Zündhölzern in der Grube ist untersagt

§. 55

Als Besatzmaterial sind nur loser Sand oder Wasser oder Letten zu benützen Bei der Verwendung von Sprengpulver können außerdem milde Gesteinsarten welche keine Funken geben vermendet werden.

§ 56.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist bei der Schießarbeit untersagt.

Beim Gebrauch von Sprengölpräparaten dürfen die Patronen nur mittelst eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 57.

Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch einen lauten Warnungsruf Kenntniß zu geben, und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben zu warten. Sollen mehrere Schüsse gleichzeitig abgethan werden, so ist das Anzünden derselben durch einen Arbeiter (Ortsältesten ꝛc.) auszuführen, nachdem die übrigen sich in Sicherheit begeben haben.

§ 58.

Hat ein Schuß versagt oder ist der Sprengstoff, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf der betreffende Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden, es sei denn, daß mit elektrischer Zündung geschossen wurde.

§ 59.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferbohren eines stehen gebliebenen Pfeifers verboten. Den in der Nähe solcher Pfeifen angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit den ersteren nicht in Berührung kommen.

§. 60.

Wo ein Grubenbau einen geeigneten Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen die Wirkung des Schusses nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

VII. Schräm- und sonstige Häuerarbeiten.

§ 61.

Bei Firsten-Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen hinreichend starker Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert sein.

§ 62.

Das Rauben der Zimmerung darf nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

Digitized by Google

VIII. Maschinen

(Vergleiche auch §§ 7, 9, 10, 11, 12 und 13.)

§ 63.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung an den Nähe umgehender Maschinentheile führen, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

§ 64.

Maschinen und ruhende Gezeuge sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 65.

Das Reinigen und Schmieren von Maschinen darf in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dieselben in Ruhe sind. Während der Bewegung darf das Reinigen nur gestattet werden, soweit hierbei Vorkehrungen benutzt werden, welche eine Gefährdung der Arbeiter ausschließen.

§ 66.

Der unbefugte Zutritt in die Kesselhäuser und Maschinenräume ist verboten.
Das Verbot ist durch Warnungstafeln an den Eingängen ersichtlich zu machen.

IX. Grubenbilder

§ 67.

Der Maßstab der auf Verlangen dem Bergmeister einzureichenden Grubenbilder (vergleiche §§ 62 und 67 des Berggesetzes) muß in einfachem Verhältniß zu natürlichen Größe stehen. Das Verjüngungsverhältniß darf nicht kleiner als 1 : 1000 sein. Der Bergmeister ist befugt, hinsichtlich einzelner Gruben oder Theile derselben die Anfertigung und Vorlage von Rissen (Grubenbilder) in einem Verjüngungsverhältniß von 1 : 500 anzuordnen.

Auf jedem Risse muß der Maßstab, nach welchem ersterer angefertigt ist, mit der Meterentheilung und den Parallelen zum Absetzen der Unterabtheilungen verzeichnet sein.

§ 68.

Auf jedem Grubenbilde ist die geographische Mittagslinie beziehungsweise eine Parallele zu der Katasteraufmessung zu Grunde liegenden Meridians von Mannheim aufzutragen und als solche zu bezeichnen. Ist die Vermessung mit dem Markscheiderzeug (Kompaß und Grad-bogen) ausgeführt, so muß die magnetische Deklination, mit welcher gelegt worden ist, auf dem Grubenbilde angegeben sein.

§ 69.

Für jedes Steinkohlenbergwerk ist von einem angemessenen Standpunkte aus eine Orientirungslinie festzulegen, deren Richtung durch Aufhängen des Kompasses leicht und sicher zu bestimmen ist.

Digitized by Google

Auf Anordnung des Bergmeisters ist auch für andere Bergwerke eine solche Orientirungslinie festzulegen.

Mit Genehmigung des Bergmeisters kann für mehrere Bergwerke eine gemeinsame Orientirungslinie gebildet werden.

§ 70

Für die Erhaltung und nöthigenfalls Neufestlegung der Festpunkte dieser Orientirungslinie ist der Betriebsführer, und zwar im Falle des §. 69 Absatz 3 der Betriebsführer desjenigen Bergwerks verantwortlich, in dessen Felde die Festpunkte der Orientirungslinie liegen.

§ 71

Die Orientirungslinie oder eine Parallele zu derselben ist auf dem Grubenbilde aufzutragen und als solche zu bezeichnen.

Vor dem Beginn der Vermessungsarbeiten ist stets das Streichen der Orientirungslinie genau abzunehmen und im Zugbuche zu notiren.

§ 72

Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (§. 67 des Berggesetzes) muß mindestens jährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt sind.

Der Bergmeister ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen. Hierdurch wird die Befugniß des Bergmeisters, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung der Grubenbilder im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§ 73

Bei jeder Nachtragung muß auch das amtliche Exemplar des Grubenbildes nachgetragen werden.

§ 74

Die Aufnahme der Baue und die Nachtragung beider Exemplare des Grubenbildes hat sich über das ganze Grubengebäude sowie über die im Bereiche des Grubenfeldes gelegenen Tagesstunden der Tagesoberfläche, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, auszudehnen.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß Baue, welche bei der Nachtragung nicht mehr zugänglich sind, nach seinen Angaben möglichst genau verzeichnet werden und, wenn sich zuverlässige Angaben nicht mehr machen lassen, dies dabei bemerkt wird.

§ 75

Wenn auf einem Bergwerke, welches der Vorschrift des § 67 des Berggesetzes unterliegt, der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Google

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich

§ 76.

Das Verrücken oder Beschädigen von Markscheiderzeichen oder Festpunkten in der Grube und über Tage ist verboten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen

X. Schutz der Arbeiter

§. 77

Auf die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gräbereien und Teichen beschäftigten Personen finden neben den auch für die Bergarbeiter maßgebenden Vorschriften der Gewerbeordnung nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung.

§. 78

Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden

§ 79

Auf Bergwerken, in welchen Temperaturen von mehr als 20° R. herrschen müssen zuverlässige Thermometer vorräthig sein und an den von dem Bergmeister bestimmten Punkten regelmäßig beobachtet werden

Beim unterirdischen Grubenbetriebe darf an Arbeiter in einer Temperatur von 24° R. oder mehr täglich nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden

§ 80

Arbeiter welche nicht mindestens ein Jahr lang als Lehrhäuer unter der Aufsicht eines erfahrenen Häuers gearbeitet haben dürfen bei der Häuerarbeit nicht allein angelegt werden

§ 81

Solchen Arbeitern eines Bergwerkes oder einer Aufbereitungsanstalt von deren Thätigkeit das Leben und die Gesundheit anderer Werksarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter, Wetterofenheizer ꝛc.), darf eine längere Arbeitszeit als die gewöhnliche Schichtzeit betrügt, nicht gestattet werden

§ 82

Bei jedem Bergwerke in welchem regelmäßig mehr als zwei Personen beschäftigt werden muß in der Nähe des Ein- und Ausfahrtspunktes eine Heizbare, der Stärke der Belegschaft entsprechende Raue (Hütte) vorhanden sein, in welcher sich die Arbeiter ausruhen und nöthigenfalls umkleiden können

§ 83

Der Bergmeister ist befugt von einzelnen Bestimmungen der §§ 78 bis 82 Nachsicht zu ertheilen

Digitized by Google

XI. Schlußbestimmungen

§ 84

Niemand darf die Einrichtungen welche zur Sicherheit der Baue und der Arbeiter sowie zum Schutze der Oberfläche getroffen sind beschädigen oder ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Betriebsführers oder seines Stellvertreters abändern versetzen oder unbrauchbar machen

§ 85

Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht im einzelnen Fall auf Grund allgemeiner strafgesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind auf Grund des § 146 des Berggesetzes vom 29 Juni 1890 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ gestraft.

§ 86

Soweit die Bestimmungen vorstehender Verordnung auf die unterirdisch betriebenen Gräbereien und Brüche Anwendung finden können unterliegen denselben auch diese Betriebe.

§ 87

Jeder Bergwerkseigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, soweit solche für seinen Betrieb anwendbar und seitens der Arbeiter zu befolgen sind den Letzteren durch Aushang bekannt zu machen

§ 88

Durch vorstehende Verordnung werden sämmtliche zur Verhütung von Unglücksfällen in Bergwerken bestehenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften ersetzt

Karlsruhe, den 20 Juni 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 6 Juli 1891

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juni 1891.)

Den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

In Folge der seit Erlaß der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 im Laufe der Zeit eingetretenen vielfachen Aenderungen sowie wegen der im Hinblick auf die Beschlüsse der vorjährigen Pariser internationalen Telegraphen-Konferenz auch im innern deutschen Telegraphenverkehr einzuführenden abändernden Bestimmungen ist eine neue Ausgabe der Telegraphenordnung für erforderlich erachtet und unterm 15 Juni d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1 Juli d. J. in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 29 Juni 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Muser

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 15 Juni 1891

Inhaltsverzeichniß.

Nr des Para-graphen	Inhalt.	Seite.
1	Benutzung des Telegraphen	107
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	107
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	107
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	108
5	Einlieferung der Telegramme	108
6	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	110
7	Aufgabe von Telegrammen	112
8.	Vorzahlung	112
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	114
10.	Dringende Telegramme	114
11	Bezahlte Antwort	116
12	Vergessene Telegramme	116
13.	Empfangsanzeigen	116
14	Telegraphische Postanweisungen	116
15.	Nachsendung von Telegrammen	117
16	Vervielfältigung von Telegrammen	118
17	Seetelegramme	120
18.	Weiterbeförderung	120
19.	Entrichtung der Gebühren	121
20	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	121
21	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	122
22.	Unbestellbare Telegramme	123
23.	Gewährleistung	124
24.	Gebührigungstelegramme	125
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	125
26.	Telegrammanschriften	126
27	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen Fernsprecheinrichtungen	126
28.	Geltungsbereich	126

Digitized by Google

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13 August 1880 vom 1 Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§ 1

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Benutzung des Telegraphen
Jedermann zu Die Verwaltung hat jedoch das Recht ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet auf desfallsigen Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben ferner frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen

III Privattelegramme deren Inhalt gegen das Gesetz verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen oder Zukunftsanstalt oder dessen Vertreter in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs Postamte zu gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu

§ 2

Die Telegraphenverwaltung muß Sorge tragen daß die Mittheilung von Wahrung des Telegraphengeheimnisses.
Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§ 3

Die Telegraphenanstalten verfolgen rücksichtlich der Zeit während welcher sie Dienststunden der Telegraphenanstalten
für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind in vier Klassen nämlich

a Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht)
c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends)
d Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1 April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1 Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt

§. 4

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen ist dagegen ausgeschlossen Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 6

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen

1 Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende, b. gewöhnliche } Privattelegramme

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang

II Im Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden

1 Telegramme in offener Sprache
2 Telegramme in geheimer Sprache

Die geheime Sprache scheidet sich in

a. verabredete Sprache,

b. chiffrirte Sprache,

c. eine Sprache welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Dienstelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die im Zeichen des allgemeinen Handelsbedarfs abgefassten Serientelegramme (vergl. § 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefasst sind, dass sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der außerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich zugegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern gewählt, welche für den Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, aber aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefassten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Richtigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen

von Ziffern mit gekennter Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben und gekennter Bedeutung gebildet werden (vergl. III), dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme

I. Die Aufschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in lesbaren deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Radirungen Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Die einzelnen Theile aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort der Empfangsanzeige der Dringlichkeit der Vergleichung, der Nachsendung der Weiterbeförderung der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms etc müssen vom Aufgeber in der Aufschrift und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm"
(SP) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz"
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort"
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort"
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung"
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige"
(FS) für „nachzusendendes Telegramm"
(FP) für „Post bezahlt"
(FR) für „Post eingeschrieben"
(XP) für „Eilbote bezahlt"
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt"
(FP) für „Einfette bezahlt"
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm"
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm"

Digitized by Google

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen; hier in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Persönlichkeit des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt des Wohnorts vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne hinsichtliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, aber zu gewissen Stunden in dem Kontoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr, sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen gleichwohl zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Bezeichnung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 7

Aufgabe von Telegrammen

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8

Wortzählung

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Aufschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von

Digitized by Google

10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter b gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter e und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter b entsprechend gezählt.

e Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen;
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer);
3. das Unterstreichungszeichen;
4. die Klammern (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen);
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle);
6. die nach § 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben der Telegrammaufschrift.

f Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter a entsprechend taxirt werden.

g Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buch-

staben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen verwendet werden (vergl. §§ 5 III. und 17 I).

i Für jede Ziffer werden gezählt die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Striche, ferner die Buchstaben welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k Enthält ein Privattelegramm den Bestimmungen im § 5 VI entgegen zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter b des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9

Gebühren für gewöhnliche Telegramme

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenanstalt aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenanstalten berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Eisenbahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10

Dringende Telegramme

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vortrag bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch

der Betrag von 1 ℳ 50 Pf bzw. von 30 Pfennig erhoben (vergl. § 6). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11

Bezahlte Antwort

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen, die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 60 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er an die Aufschrift und zwar vor die Anschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“ entstehenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben, es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte überreicht die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammzustellung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Verfügung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 6 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem

Aufgeber ebenfalls Kenntnis durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Vergleichung Telegramme

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugnis, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" vorzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu setzen.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, sofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege übermittelt werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn den ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt nach geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken.

Digitized by Google

a im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „telegraphenlagernd" auszudrücken ist

b im Falle der Geldempfänger indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist nachgehen Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (kurz zu schreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen daß der Empfänger bekannt sei oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe

§ 18

Nachsendung von Telegrammen

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander folgenden Bestimmungsangaben begleitet sein, das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten befördert

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben

IV Jedermann kann nach gehöriger Ausweisung verlangen daß die bei einer Telegraphenanstalt aufkommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphiert ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bez der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden

Digitized by Google

§ 16

Verschiedenheit der Telegramme.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger an einer Ortschaft oder an verschiedene, aber an den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt gehörende Ortlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Estafette oder Estafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen von die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben. Handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift darin steht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden neben den Telegrammtaxen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Worte des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und ganz wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§ 17

Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht eingerechnet) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29 Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber

Digitized by Google

kann gegen Bezahlung eines Mindertelegramms von 10 Wörtern verlangen daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30 Tage als unbestellbar zurückgelegt

IV Die Gebühr für Telegramme welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen zu See ausgewechselt werden beträgt 80 Pfennig für das Telegramm Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe zu See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben

§. 18.

Weiterbeförderung

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem vorschriftlichen Zusatz zur Aufschrift anzugeben (vergleiche § 6 III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen

a wenn zu dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat Kosten derselben Art zu bezahlen

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen

a. wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergleiche I) oder vom Empfänger (vergleiche §. 15 IV) verlangt worden ist,

b wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht

V Telegramme jeder Art welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle

1 Telegramme welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PE)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden

Digitized by Google

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt
   a. nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostvereine angehören, 40 Pfennig,
   b. nach den dem Weltpostvereine nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln. Das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle mit der Aufschrift und dem vorgeschriebenen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(BXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Eilboten sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn abzüglich des im Voraus bezahlten Betrages zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung zur Bestellung mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

Digitized by Google

§ 19

Entrichtung der Gebühren

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben

a. die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15),

b eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl § 18)

c die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl § 17)

* In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung

§ 20

Zurückziehung und Weiterbeförderung von Telegrammen

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung, vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge

Digitized by Google

wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Bescheid gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterbrochen wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokale etc. des Empfängers bestellt, beziehungsweise auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 18 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, an die Dienerschaft, Hausoder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten bei Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Adresschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thüre oder der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme für welche Empfangsscheine

Digitized by Google

nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc gesteckt werden. Telegramme welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach geleistetem Ausweis ausgehändigt. Telegramme welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist an den Wirth ꝛc des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht Diese erstattet nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden der das Telegramm annimmt so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, aber wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthüre anzuheften das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen Mit den Telegrammen welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind ist in gleicher Weise zu verfahren wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt hat der Letztere in dem Empfangsscheine seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt

§ 22

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellba

gemeldeten Telegramms ans durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen berichtigen oder bestätigen

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird ist bei der letzteren aufzubewahren Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen

§ 23

Gewährleistung

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebertunft der Telegramme oder deren Uebertunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile welche durch Verlust Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen nicht zu vertreten

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet

a. für ein Telegramm welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist

b für ein vergliches Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen

Als Beweisstück ist beizufügen

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate vom Tage der Erhebung an gerechnet, rechtsgültig gemacht werden

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren des Telegramms selbst welche verzögert, entstellt, aber nicht angekommen sind und auf die Gebühren der in § 24 vorgesehenen Telegramme nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme welche etwa durch die Verzögerung Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind

Digitized by Google

§ 24

Berichtigungstelegramme

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Zukunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen über Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen

1 die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2 die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gegeben wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Dienstelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf deßfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort-Dienstelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Berechtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Digitized by Google

II Der Betrag der zum Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet

§ 26

Telegrammabschriften

I Der Aufgeber und der Empfänger falls sie sich als solche gehörig ausweisen sind berechtigt sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Depeschen noch vorhanden sind. Diese Abschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, Fernsprechveranstaltungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt

§ 28.

Geltungsbereich

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15 Juni 1891

Der Reichskanzler

In Vertretung

von Stephan.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 20 Juli 1891

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz des Cultus und Unterrichts das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend des Ministeriums des Innern die Landwehrbezirkseintheilung betreffend

Bekanntmachung

(Vom 10. Juli 1891.)

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Die in den landesherrlichen Verordnungen vom 29 März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr VIII.) und vom 18 Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr X.) enthaltenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden nachstehend mit den noch in Kraft befindlichen Vorschriften der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 29 Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVII.), wie folgt zusammengestellt

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Vollstreckungsgericht

§. 1

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften durch Versteigerung oder Einweisung in den Genuß derselben wird nach Maßgabe der Landrechtsätze 2204—2212 2169 2174 und 2187, der §§ 756—757 der Civilprozeßordnung, der §§ 59 und 115 der Konkursordnung und der §§ 42—45, 95 und 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr X.) von dem als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichte verfügt.

Dasselbe erläßt auch die erforderlichen Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen (vgl. C.-Pr.-O. § 686).

Digitized by Google

2 Vollstreckungsbeamte

§ 2

Als Vollstreckungsbeamte für die vorzunehmenden Zwangsverkäufe und Zwangsverpachtungen sind die Notare beziehungsweise deren Stellvertreter und zwar jeder für den ihm sonst angewiesenen Distrikt bestellt, soweit nicht ausnahmsweise von dem Justizministerium ein besonderer Vollstreckungsbeamter ernannt wird (Vgl § 42 des Bad Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen)

Erstreckt sich die Vollstreckungsverfügung auf Liegenschaften aus mehreren Notariatsdistrikten des Amtsgerichtsbezirks so bestimmt das Amtsgericht und zwar in der Regel mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Liegenschaften des einen Distrikts, den zuständigen Vollstreckungsbeamten

Soll ausnahmsweise die Vollstreckung gleichzeitig gegen Liegenschaften in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erfolgen (B. R.-SS 2210 und 2211), so wird durch die Bezeichnung eines Amtsgerichtes als Vollstreckungsgericht (C. Pr.-O § 788) auch die Zuständigkeit des in dessen Bezirk angestellten Notars für die ganze Vollstreckung begründet. Versteigerungen in anderen Bezirken sind aber durch Ersuchen des dortigen Notars zu bewirken

§. 3

Der sonst zuständige Vollstreckungsbeamte hat sein Amt nicht auszuüben wenn er selbst oder seine Ehefrau oder Verwandte oder Verschwägerte desselben in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich als Parteien betheiligt sind. (Vgl. Rechtspolizeigesetz § 34.)

Erhält der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten, und dieses dessen Stellvertreter mit der Vollstreckung zu beauftragen

3 Schätzer und Protokollführer

§ 4.

Als ständige Sachverständige für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften (Bad Einf.-Ges zu den R.-J.-Ges. §. 57) werden in jeder Gemeinde je zwei Personen sowie die erforderlichen Stellvertreter ernannt

Die Aufstellung dieser Schätzer erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Amtsgericht in widerruflicher Weise Dieselben sind bei Uebernahme des Amtes nach Maßgabe von § 376 der Civilprozeßordnung im Allgemeinen zu beeidigen.

§. 5.

Als Protokollführer bei Versteigerungen (Bad. Einf.-Ges zu den R.-J. Ges § 67) ist beizuziehen der Rathschreiber des Orts oder ein Gemeinderath oder ein Waisenrichter

Auch andere geeignete Persönlichkeiten können als Protokollführer herangezogen werden.

Digitized by Google

4. Betreibung Einhalt, Fortsetzung

§ 6

Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen und ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen, auch über die Art der Erledigung des Auftrages insbesondere über den Erfolg des Versteigerungsverfahrens unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten. (Bad Einf.-Ges. zu den R.-J. Ges. § 71 Abs. 2.)

Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen vollzogen werden. (Vgl. Rechtspolizeigesetz § 76.)

§ 7

Einhalt

Der Vollstreckungsbeamte hat nach §. 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken

„1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist,

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist,

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung niedergelegene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist,

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils bezw. nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde befriedigt worden ist oder Stundung bewilligt hat,

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils bezw. nach Fertigung der Urkunde die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt worden ist."

Nach § 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen Nr. 4 und 5 haben diese Maßregeln einstweilen bestehen, dasselbe gilt in den Fällen Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe die Zulässigkeit derselben, so bleibt den Parteien überlassen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

§. 8.

Der §. 75 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung bezw. eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren."

§ 9

Der § 693 der Civilprozeßordnung bestimmt „Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

5. Akten, Aufstellung, Tagebücher

§ 10
Vollstreckungsakten.

Ueber jede Vollstreckung hat der Vollstreckungsbeamte besondere Akten anzulegen. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen.

Von allen Verfügungen des Vollstreckungsbeamten sind vollständige Konzepte zu den Akten zu nehmen.

Für die aufzunehmenden Protokolle sind die Vorschriften über sonstige Urkunden der Notare maßgebend. Ein Protokollführer (§. 5) ist nur bei Versteigerungsprotokollen beizuziehen. Urkundszeugen sind nicht erforderlich.

§ 11
Zustellungen.

Die Vorschriften der Notariatsordnung über die Bekanntgabe der Verfügungen und Mittheilungen des Notars finden auch im Verfahren der Vollstreckungsbeamten Anwendung.

Ueber die Bekanntgabe ist Beurkundung zu den Akten zu bringen in den Fällen der §§ 30 37, 55, 61 71 und 73 dieser Verordnung.

Digitized by Google

Vorgeschriebene Mittheilungen, nach Ladungen von Betheiligte deren Aufenthalt unbekannt ist und für welche ein Abwesenheitspfleger oder ein ernstweiliger besonderer Vertreter nicht bestellt ist oder wird, sind zum Zwecke der Bekanntgabe an die Gerichtstafel des Amtsgerichts auf die Dauer von zwei Wochen anzuheften; die Einrückung in öffentliche Blätter ist nicht erforderlich. Ueber die Zeit der Anheftung und der Abnahme ist Bescheinigung zu den Akten zu nehmen. Der Vollstreckungsbeamte hat jedoch in solchen Fällen zunächst Amt zur Ermittelung des Aufenthalts Dienliche vorzunehmen.

§ 12

Tagebücher

Jeder Notar hat als Vollstreckungsbeamter ein besonderes Tagebuch nach dem beiliegenden*) Formular zu führen.

Dieses Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsgerichte beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle 3 Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

In das Tagebuch hat der Notar alle Vollstreckungen, welche ihm aufgetragen werden, sofort nach Empfang der Vollstreckungsverfügung selbst einzutragen und ebenso später die Einträge über den Vollzug zu bewirken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

6. Verbot von Geschenken.

§. 15.

Den Vollstreckungsbeamten ist durchaus untersagt, von einer Partei, sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung einer Vollstreckung irgend ein Geschenk an Geld oder anderen Vermögensvortheilen anzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung (Str.-G.-B. §§. 331 und 332) vorliegt, im Disziplinarweg geahndet. (Rechtspolizeigesetz §§. 75 u. flg.)

II. Zwangsverkäufe.

A. Vorbereitung.

1. Grundbuchauszüge.

§ 14.

Der § 45 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Die gerichtliche Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Voll-

*) Das Formular ist nicht mit abgedruckt.

streckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben."

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Zustellungen werden von Amtswegen veranlaßt.

§ 15

Der § 46 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange die Versteigerungsbekanntmachung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (Vgl. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 117 Abs. 1.)

Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später auf Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen."

§ 16

Der § 49 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Innerhalb weiterer 14 Tage übersendet der Ortsvorgesetzte beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes (vgl. § 29) mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten,
2. die darauf lastenden Grundlasten und Dienstbarkeiten,
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte,

nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten, bezw. Grund- und Pfandbuchführer bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Genehmigung des Eigenthümers und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe oder die Bemerkung des Hindernisses."

Soweit der Auszug nicht von einem städtischen Grund- und Pfandbuchführer gefertigt wird, ist derselbe von dem Gemeinderath zu unterzeichnen.

§ 17

Erhält der Vollstreckungsbeamte diesen Auszug nicht binnen der 14 Tage so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit innerhalb 3 Tagen Anzeige an das Amtsgericht zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführer sogleich eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Mark aussprechen und denselben unter Androhung weiterer Strafe zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

Nach Einkunft des Auszugs wird derselbe dem Gläubiger nur dann mitgetheilt, wenn dieser es begehrt oder wenn sich nun erst noch zu behebende Hindernisse der Versteigerung

Digitized by Google

ergibt insbesondere wenn etwa zunächst noch ein Aufgebotsverfahren oder eine Eröffnung nötig fällt (Vgl Bad Einf-Ges zu den R-J-Ges §§ 50 und 100 und L-R-S 2205)

§ 18

Bezeichnet die gerichtliche Vollstreckungsverfügung die zu versteigernden Liegenschaften nicht einzeln, so erfolgt deren Auswahl durch den Vollstreckungsbeamten Die Vollstreckung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (Bad Einf-Ges zu den R-J-G. § 44.)

In erster Reihe sind die dem betreibenden Gläubiger etwa verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen. (L-R-S 2206)

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des in der Vollstreckungsverfügung genannten Ortes dem Zugriffe, soweit nötig, unterworfen

In jedem Falle dürfen jedoch Güter auf welche dritte Gläubiger ein dem betreibenden Gläubiger vorgehendes Recht haben erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer Güter nicht möglich ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat die von ihm zur Versteigerung ausgewählten Liegenschaften der Grund- und Pfandbuchbehörde zum Zwecke der Vermerkung am Rande des Eintrags der Vollstreckungsverfügung sowie am Rande der Grundbuchs-Einträge über Erwerbung der Liegenschaften seitens des Schuldners zu bezeichnen (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §. 117 Absatz 1)

2 Schätzung.

§ 19

Steht nach Empfang des Auszugs (§ 18) der Versteigerung kein Hindernis entgegen oder ist dieses gehoben so veranlaßt der Vollstreckungsbeamte sofort die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften durch die verpflichteten Schätzer (§ 4), sofern nicht diese Schätzung bereits erfolgt und dem Auszuge beigefügt ist

§ 20

Den Schätzern ist ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zur Kenntnisnahme mitzutheilen

Sie haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter der Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu beachten und sind befugt von allen sonstigen auf den Werth des zu schätzenden Gutes bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefen Ertragsberechnungen und dergleichen welche der Schuldner oder ein Anderer für ihn in Verwahrung hat Einsicht zu nehmen

§ 21

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerthe des Gegenstandes Dieser bestimmt sich

nach dem, wie Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

Sind dort aber nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt und alsdann nach Umständen 20—25 Mal zur Festsetzung des Kaufwerthes angenommen.

§ 22.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand insoweit Hauptsache einer Ausbesserung bedürfen, mündlich und im Einzelnen zu bemerken und eine Schätzung der Kosten derselben im Allgemeinen beizufügen.

Es kann unter Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

§ 23.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last hindert, wenn sie noch streitig ist, den Fortgang der Versteigerung nicht. Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Nutznießungs- oder Nutzungsrechte auf dem Gute haften oder dasselbe in Pacht gegeben ist, aber der Besitz aus einem andern Grunde nicht sogleich eingeräumt werden kann.

§ 24.

Untheilbare Güter sind als Ganzes zu schätzen und zur Versteigerung zu bringen. Auf Antrag des Schuldners geschieht dies auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören (L.-R.-S. 2211).

Güter, welche nicht ein untheilbares Ganzes bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen; sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt und ebenso dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dies zur Erreichung eines höheren Kaufpreises zweckmäßig scheint.

§. 25.

Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 57.)

Die Schätzung ist zunächst an den Vollstreckungsbeamten einzusenden und sodann, spätestens 14 Tage vor dem ersten Versteigerungstage bei dem Gemeinderath zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 58.)

Digitized by Google

§ 26

Die §§ 59 und 60 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichszwangsgesetzen bestimmen weiter

„Hält der Schuldner die Schätzung für zu niedrig oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verpflichtet der Richter eine neue Schätzung durch andere vom ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche ohne Zulassung weiterer Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

In den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, ebensowenig das Begehren die Versteigerung auf Zahlungstag vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in anderen Abtheilungen angeordnet werde."

B Erste Versteigerung.

1 Ankündigung an die Betheiligten

§ 27

Nach Einkunft der Schätzung bestimmt der Vollstreckungsbeamte den Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung, und zwar so, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstage nicht unter einem Monat und nicht über zwei Monate beträgt (Verk Einf Ges zu der R-J-Ges § 51)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf 6 Monate hinausgesetzen vertagen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter mehr oder weniger Bieter sich in der Nähe befinden mögen (Verk Einf.-Ges zu den R-J-Ges § 52)

§ 28.

Der § 61 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichszwangsgesetzen bestimmt weiter „Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht welche enthält

1 Namen Gewerbe und Wohnort des Schuldners,
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände,
3 Tag und Stunde der Versteigerung (§ 44) mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge wenn der Schätzungspreis erreicht werde '

§ 29

Die nach § 28 Ziffer 2 zu machende Angabe soll folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

Digitized by Google

a. bei Liegenschaften die Straße und Nummer oder wo dies nicht geschehen kann, zwei Angrenzer den genauen oder ungefähren Flächeninhalt den Zweck, zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke,

b. bei Grunden die Gemarkung, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaß, zwei Angrenzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen,

c. bei anderen Grundstücken die Gemarkung, die Art der Benützung (Acker Wiese Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angrenzer

Bei jedem Grundstücke ist ferner zugleich der Schätzungswerth anzugeben

§. 30.

Der § 54 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Die Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§ 16) Bemerkten, eingetragenen oder mit unangetragenen unsichtbaren Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund."

Die Zustellung soll mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstage erfolgen.

In gleicher Weise sind diese Personen auch von einer etwaigen Verlegung des Steigerungstages zu benachrichtigen (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Abs. 2).

Ist bei einer Vollstreckung gegen einen Abwesenheitspfleger oder einen fürsorglich angewiesenen Erben der Abwesende selbst betheiligt, so hat der Vollstreckungsbeamte dem Amtsgerichte (als Rechtspflegerbehörde) Anzeige zu erstatten, damit geeignete Maßregeln getroffen werden können.

§ 31.

Der §. 55 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 c gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner."

Sofort nach erfolgter Bekanntmachung der Ankündigung an den Schuldner hat der Vollstreckungsbeamte den Tag derselben der Grund- und Pfandbuchsbehörde zum Zwecke der Vermerkung am Rande des Eintrags der Versteigerungsverfügung mitzutheilen.

§ 32.

Mit der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger von dem Versteigerungstage ist die Aufforderung zu verbinden, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermine bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

Sie sind hierbei ausdrücklich auf die Bestimmung in § 79 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hinzuweisen wonach die auf den Grund der Verweisung geschuldete Zahlung des Steigerungspreises zur Befreiung des versteigerten Gutes von der Unterpfandhaft bewirkt

Den Gläubigern, welche sich anmelden ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben

§ 33

Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner

Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder ein angesprochenes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erhoben deren gütliche Beseitigung nicht gelingt so sind die Betheiligten an den Richter zu verweisen. (Vgl Bad. Einf.-Ges zu den R.-J.-Ges § 73)

Letzteres hat auch dann zu geschehen wenn sonstige dritte Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, welchen dieser Letztere nicht anerkennt. (Vgl. Bad Einf.-Ges zu den R.-J.-Ges § 74.)

Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten, bis das Gericht Einhalt gebietet

2 Oeffentliche Bekanntmachung.

§ 34

Die Verkündung der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher die zu versteigernden Grundstück liegen, erfolgt (Bad Einf.-Ges zu den R.-J.-Ges § 81), vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 35 und 36

1 durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche
2 durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise wobei der dritte Ausruf an dem Verkaufstage vorzunehmen ist
3 durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Liegenschaften nicht mehr als 300 Mark so kann diese Einrückung unterbleiben.

§ 35

Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von § 34 Ziff 1 und 2 vorgenommen werden

Für Städte mit mehr als 5000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§ 34 Ziff 2) unterbleiben solle In diesem Falle muß die Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§ 34 Ziff 3) und zwar dreimal mit geeigneten Zwischenräumen stattfinden.

§ 36

Befinden sich unter den zu versteigernden Liegenschaften solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kauflustigen finden werde, oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden wie namentlich größere Güterkomplexe Hofgüter Waldungen Luxusgebäude Häuser mit Gewerbseinrichtungen (Mühlen Brauereien Apotheken Fabriken u dgl), so soll auch eine wiederholte Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen

Auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger kann der Vollstreckungsbeamte eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§ 34 Ziff 3 § 36 Abs 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet der Richter ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise zu erfolgen habe. Einzelnen Betheiligten bleibt überlassen, eine weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§ 37

Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§ 34 Ziff 1 und 2) wird auf Veranlassung des Vollstreckungsbeamten durch den Bürgermeister angeordnet

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Wiederholung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen Diese Beurkundungen des Ortsdieners sind vom dem Bürgermeister zu beglaubigen

Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so ist er alsbald von neuem auszufertigen und anzuheften und dies darauf zu beurkunden Eine Unterbrechung, welche nicht mehr als einen Tag gedauert hat, kommt bei der vorgeschriebenen Frist (§ 34 Ziff 1) nicht in Betracht

§ 38

In der öffentlichen Verkündung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten „in Folge richterlicher Verfügung" zu erwähnen ohne nähere Bezeichnung dieser Verfügung oder des Prozeßgerichts

Die Verkündungen durch Anschlag und Ausruf (§ 34 Ziff 1 und 2) sowie die Einrückungen in das Bezirksverkündungsblatt an Stelle des Ausrufs (§. 35 Abs 2) sollen den Vorschriften der §§ 28 und 29 entsprechen

Im Uebrigen können die Einrückungen in öffentliche Blätter kürzer abgefaßt werden Sind mehrere Liegenschaften zu versteigern so genügt die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke Nur Liegenschaften der in § 36 Abs 1 bezeichneten Art sind stets einzeln aufzuführen und genauer jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben

3. Bedingungen

§. 39

Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen dieselben und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe und daß aus dem Versteigerungsprotokolle sowie aus den Anweisungen der Erlös Zwangsvollstreckung stattfinde. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72.)

Ferner sind die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen, je nachdem der Fall des einen oder anderen Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

§. 40.

Auf Antrag des Schuldners — welcher jedoch in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr zulässig ist (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 60) — verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungsziele, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen; es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 61.)

§. 41.

Der § 92 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungsziele alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Ziele gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Ziele übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage."

§. 42.

Der §. 91 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Ziele ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die § 40 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielen vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zuber geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses das höhere ist."

§ 43.

Dem Schuldner ist in der ihm zuzustellenden Versteigerungsankündigung (§. 30) stets ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zahlungsziele wünsche, entweder eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine richterliche Verfügung beizubringen habe, daß aber letztere früher als in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse.

Ist eine Versteigerung auf Zahlungsziele weder von dem Gläubiger bewilligt noch von dem Richter verfügt, so hat der Vollstreckungsbeamte in dem Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und auf Bewilligung von Zahlungszielen hinzuwirken, wenn dies im Interesse aller Betheiligten zweckmäßig scheint.

Willigen die Gläubiger ein, so ist das Erforderliche unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen; andernfalls aber, wenn die Gläubiger gar nicht erschienen sind, muß die Versteigerung auf Baarzahlung des ganzen Kaufpreises geschehen.

4. Versteigerungsakt.

§ 44.

Der Versteigerungsakt muß in der Gemeinde vorgenommen, zu deren Gemarkung die zu versteigernden Liegenschaften gehören; bei gemarkungsfreien Liegenschaften in der Gemeinde, woselbst deren Grund- und Pfandbuch geführt wird.

Kommen Liegenschaften mehrerer Gemarkungen gemeinsam zur Versteigerung (§ 24), so findet dieselbe in der Gemeinde statt, zu deren Gemarkung der größere Theil derselben gehört.

Die Versteigerung ist in dem Gemeindehaus und zwar an einem Werktage abzuhalten.

§ 45.

Der § 62 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor."

§. 46.

Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

§. 47

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten (Bad Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 63.)

Das Gleiche gilt von dem Vollstreckungsbeamten und dem Protokollführer (E. H.-S. 1596.)

§. 48.

Der §. 64 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte kein Gebot zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das obige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet."

§. 49.

Der § 65 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wird ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird."

§ 50.

Der § 66 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen fährt fort:

„Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, insofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden."

§ 51.

Der Vollstreckungsbeamte soll bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

In das Versteigerungsprotokoll ist das erste Gebot einzutragen und sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben.

§ 52.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem nach §. 10 zuzuziehenden Protokollführer beurkundet (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 67.)

§ 53.

Zu den Versteigerungsprotokollen dürfen Imprimés verwendet werden.

Digitized by Google

In diesen Protokollen sind auch die zu den Akten zu bringenden Belege über Zustellungen, Ermächtigungen zu öffentliche Blätter und öffentlichen Anschlag und Ausrufe zu verzeichnen.

§ 54.

Sind mehrere Stücke zu versteigern, so werden dieselben in der von dem Schätzer bestimmten Reihenfolge ausgeboten.

Kein Stück darf unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden, wenn auch aus anderen Stücken mehr als der Anschlag erlöst worden ist.

Bietet sich durch einen bedeutenden Mehrerlös aus einem Stücke über den Schätzungswerth die Möglichkeit dar, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden könne, so hat der Vollstreckungsbeamte auf Antrag des Schuldners die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke abzuändern.

Sobald so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, wird die Versteigerung geschlossen.

§ 55.

Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, welcher ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an denselben hat und sich durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht decken, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkaufe gewonnenen Erlöse und überdem auch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt und der früher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, soweit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig ist, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen bezw. des Schätzungswerthes der ihnen besonders verhafteten Stücke.

§ 56.

Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialpfand gehörigen Stücke möglichst ungetrennt zu lassen.

§ 57.

Von dem erfolgten Zuschlage hat der Vollstreckungsbeamte die Unterpfandsgläubiger (§ 16), welche an der Versteigerung nicht theilgenommen haben, zu benachrichtigen (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 71 Abs. 1).

Digitized by Google

Ferner genügt die Angabe des Zuschlagstages, sowie der Summen des ganzen Steigerungserlöses

C Zweite Versteigerung.

§ 58.

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten öffentlich und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der früheren den Regeln des § 27 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 58 Abs. 1.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners unter den in § 27 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen den Tag der zweiten Versteigerung bis auf 3 Monate hinausgesetzen verordnen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J. Ges. § 52.)

§ 59.

Der Schuldner, sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§ 16) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und ebenso von jeder Verlegung des Steigerungstages nach Maßgabe der §§ 30 und 31 benachrichtigt werden. (Bad. Einf.-Ges. zu den R. J. Ges. § 68 Abs. 2.)

§ 60.

Die Ankündigung enthält die unbedingte Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungswerthe bleiben würde.

§ 61.

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das in den §§ 35 bis 57 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist. (Bad. Einf. Ges. zu den R.-J.-Ges. § 70.)

Im Falle von § 60 Absatz 2 erfolgt der Zuschlag auf das Gesammtgebot, wenn dasselbe der Summe der Einzelgebote ohne Hinzurechnung des Schätzungswerthes der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht.

D Andere Verkaufsformen.

§ 62.

Der § 16 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, an welchem die in § 30 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos

Digitized by Google

gebliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß durch hinterlegt werde,
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften zulässig sind,
3. daß der Käufer, insofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossener Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in so fern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf."

§ 63.

Der § 85 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Veräußerung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung der Gläubiger und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Eintragung solcher Vereinbarungen oder eines Privatkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden."

E. Beendigung des Verfahrens

1. Grundbucheintrag.

§. 64.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath beziehungsweise Grundbuchführer Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbes der Steigerer in das Grundbuch (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. § 71 Abs. 1).

Dieser Auszug soll Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen, ferner die Bemerkung, daß über die Verwerfung des Kaufpreises weitere Mittheilung erfolgen werde. (Vgl. § 74.)

Bei Uebersendung des Auszugs aus dem Versteigerungsprotokoll an die Grund- und Pfandbuchbehörde ist diese um Mittheilung einer Bescheinigung über den Vollzug des Eintrags anzugehen. Diese Bescheinigung ist Zeit, Band, Nummer und Seite des Eintrags anzugeben und ist den Vollstreckungsakten anzuschließen.

§ 65

Der Gemeinderath beziehungsweise der Grundbuchführer besorgt den Eintrag in das Grundbuch und legt dem Amtsgerichte (Verlautbarungsamt) einen Auszug in doppelter Fertigung zur Fertigung des Kaufbriefes vor (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§. 68 76 und 77 Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff 8 Gerichtsnotariatsordnung §. 99 *) In dem Kaufbriefe ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Vermerkung zu geschehen habe Auch sind darin die Vorzugs- und Unterpfandsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten

§ 66.

Das Amtsgericht hat die Ausfertigung des Kaufbriefes zu verweigern, wenn es aus dem vorgelegten Grundbuchsauszuge wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gewahrt worden sind, es weist alsdann die Betheiligten an den Richter

Dasselbe kann die Verbesserung unwesentlicher Fehler wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten deren Ergänzung anordnen

2 Verweisung des Erlöses

§ 67

Nach Beendigung der Versteigerung entwirft der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses

Die Verweisung erfolgt, soweit die betheiligten Gläubiger und der Schuldner über die Art der Vertheilung übereingekommen sind nach Maßgabe dieses Uebereinkommens im Uebrigen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (vergl Bad Einf-Ges zu den R-J-Ges §§ 73 und 74, diese Verordnung §§ 33 und 101)

Einer Anmeldung der Vollstreckungskosten durch den betreibenden Gläubiger behufs deren Berücksichtigung bei der Erlösverweisung bedarf es nicht, der Vollstreckungsbeamte hat seinerseits diese Kosten zu berechnen und von Amtswegen bei der Verweisung an der ihnen gebührenden Stelle zu berücksichtigen Dabei ist — vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung — in folgender Weise zu verfahren

a. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind jeweils an gleicher Stelle mit der Hauptforderung des betreibenden Gläubigers zu verweisen

b. Dritten Gläubigern im Sinne des § 74 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen welche rechtzeitig den Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse mit dem betreibenden Gläubiger erheben, sind die Kosten des Verfahrens anfänglich zuzuscheiden.

*) Jetzt Rechtspolizeiordnung vom 2 November 1899, § 48.

Digitized by Google

c. Erhält der Vollstreckungsbeamte vom Amtsgerichte die Nachricht, daß der betreibende Gläubiger zum Armenrechte zugelassen über den auf ihn angesetzten Kostenvorschuß (§. 109) unbeitreiblich sei, so wird wegen der Kosten sowie ein Erlös für den betreibenden Gläubiger übrig bleibt, an Stelle und mit dem etwaigen Pfandrechte desselben die Staatskasse (Steuereinnehmerei) auf den Versteigerungserlös angewiesen.

Die Kosten der nach den §§ 75 und 77 erst noch bevorstehenden Streichungen und Beschränkungen sind vom Amtsgegen auf den Erlös anzuweisen (vergl. § 101), somit dem Steigerer anzuschreiben.

In der Verweisung ist bei solchen Forderungen, welche Vorzugs- oder Pfandrecht genießen, der einschlägige Grund- oder Pfandbuchs-Eintrag auf Grund der Angaben der Grund- und Pfandbuchbehörde (§. 16) nach Heft und Buchstelle anzuführen.

§ 68.

Das §. 84 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst mit dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bedürfen zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen."

§. 69.

Stehen mehreren Gläubigern an mehreren versteigerten Liegenschaften Unterpfandsrechte von verschiedenem Range zu, und ist die Art der Verwendung des Erlöses nicht schon nachterlich festgesetzt, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst zu versuchen, eine Vereinbarung der betheiligten Gläubiger darüber herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, so sind die Unterpfandsgläubiger nach ihrem Range auf alle Erlöse nach Verhältniß ihrer Forderungen zu verweisen, mithin die vorgehenden auf die zunächst fällig werdenden Kaufpreistheile.

§. 70.

Der § 84 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Kein Gläubiger ist schuldig gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Digitized by Google

Von dem Zeitpunkte der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen herauszufordern welche die Kasse rechtsverbindlich vom hinterlegten Gelderen entrichtet."

§ 71

Nach Einwerfung der Verweisung ladet der Vollstreckungsbeamte die betheiligten Gläubiger sowie den Schuldner zur Eröffnung derselben vor und zwar in der Regel mit seinem Amtssitz. Entfernt wohnenden Gläubigern wird eine Ausfertigung der Verweisung, soweit diese für sie von Erheblichkeit ist, mit der Aufforderung übersendet, ihre Erinnerungen mündlich in dem Termine oder schriftlich vor demselben anzubringen.

Der Termin ist spätestens vier Wochen nach der Versteigerung und so anzusetzen daß jedem Gläubiger die Ladung zwei Wochen vor demselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht des Verweisungsentwurfs gestattet.

§ 72

Werden Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst die Erledigung derselben auf gütlichem Wege zu versuchen wenn aber diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen (Vgl. C.-Pr.-O. § 757 Abs. 4.)

§ 73

Erscheinen die Vorgeladenen nicht oder werden keine Erinnerungen vorgebracht oder sind die vorgetragenen Erinnerungen erledigt so fertigt der Vollstreckungsbeamte die endgültige Aktiv- und Passivverweisung aus. Betreffen die noch zu erledigenden Erinnerungen nur einen Theil der im Uebrigen nicht beanstandeten Verweisung so ist der feststehende Theil auszufertigen.

Der einzelnen Verweisungen ist die Bemerkung beizufügen daß, wenn eine Zwangsvollstreckung aus der Verweisung begehrt werden sollte, immer zuvor eine besondere mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung nach Maßgabe der §§. 662—670 und 705 der Civil-Prozeß-Ordnung bei dem Amtsgerichte zu erwirken sei. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu der R.-J.-Ges. § 72.)

In die Ausfertigungen der Einzelverweisungen für die Gläubiger ist neben der Angabe der früheren Vorzugs- oder Pfandrechtsverhältnisse (§ 67 Absatz 5) aufzunehmen, daß dem Gläubiger für seine verwiesene Forderung das Kaufschillingsvorzugsrecht zustehe und wann und von diesem zum Grund- bezw. Pfandbuche eingetragen worden ist. Die Verweisungen für die Gläubiger sind vorläufig erst nach Einlauf der Bescheinigung der Grund- und Pfandbuchbehörde über den Eintragsvollzug (§ 74 Absatz 2) auszulassen.

§ 74

Sobald die Erlösverweisung vollzugsreif ist, hat der Vollstreckungsbeamte zum Aus-

Digitized by Google

fertigung derselben der Grundbuchbehörde zum Zwecke der Vermerkung am Rande des Eintrags über den Eigenthumserwerb des Steigerers zu übersenden.

Dabei ist die Grundbuchbehörde von der in dieser Bestimmung einer Benachrichtigung über den Vollzug der Vermerkung unter Angabe der Zeit und der Buchstelle einzugehen. Diese Benachrichtigung ist den Akten anzuschließen.

3. Streichung im Pfandbuche.

§ 75

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (Bad. Einf.-Ges. zu der R. J.-Ges. § 46) und den Strich beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§ 73, 79, 80 und 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsgesetzen zustehen können. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1865, Regierungsblatt Nr. XXX, über die Vereinigung der Pfandbücher.)

Zu diesem Zwecke hat der Vollstreckungsbeamte bei Erstattung der Anzeige an das Vollstreckungsgericht über die Erledigung der Vollstreckung und Vorlage der Vollstreckungsakten (§ 6) die hiernach zu streichenden Einträge zu verzeichnen. (§ 29* der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

Ist der gerichtlichen Verfügung sind die Liegenschaften hinsichtlich deren die einzelnen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten gestrichen oder beschränkt werden sollen, bestimmt zu bezeichnen. Die Verfügung ist den betroffenen Gläubigern gegen Beurkundung bekannt zu geben. Ihr Vollzug ist von dem Gerichte zu überwachen.

§ 76

Das Vollstreckungsgericht verfügt außerdem den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§ 45 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.) auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist oder die Wirkungen des Eintrags dadurch erloschen sind, daß der Gläubiger Stundung bewilligt hat und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

Ueber den Antrag des Schuldners wird der Gläubiger gehört. (Bad. Einf.-Ges. zu den R. J.-Ges. §§. 47 und 48.)

§ 77

Der Strich beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird von dem Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher

* Vgl. die neue Fassung vom 20. Mai 1890.

Digitized by Google

Urkunde oder durch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt (Art 5 Abs 2 des Gesetzes vom 5 Juni 1869 Regierungsblatt Nr XXX. Über die Vereinigung der Pfandbücher, und § 31* der Vollzugsverordnung vom 31 Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr V)

Die Bestimmung des § 75 Absatz 3 findet auch hier Anwendung

F Wiederversteigerung.

§ 78

Der § 86 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen."

§ 79

Der § 87 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§ 27) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen."

§ 80

Der § 88 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der etwaige Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen."

§ 81

Der § 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten angerechnet und der Ueberschuß den Gläubigern und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so

* Vgl jetzt § 90 der Vollstreckungsordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898.

steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendung zu."

§ 82

Der § 90 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Bleibt der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben."

III. Zwangsverpachtungen

§ 83.

Wird auf Grund des § 90 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die zwangsweise Verpachtung einer Liegenschaft angeordnet, so ist die gerichtliche Verfügung an den Vollstreckungsbeamten zu erlassen und dem Gläubiger sowie dem Schuldner von Amtswegen bekannt zu machen.

§ 84

Der Vollstreckungsbeamte erhebt die etwa noch erforderlichen Auszüge aus dem Grundbuch und bestimmt den Tag zur Vornahme der Verpachtung mit Zwischenzeit von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat.

Der Verpachtungstag ist dem Gläubiger sowie dem Schuldner anzukündigen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei finden die Vorschriften der §§ 26 und 34—38 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der öffentliche Ausruf (§ 35 Ziff. 2) oder die dessen Stelle vertretende Einrückung (§ 35 Abs. 2) nur einmal erforderlich ist.

§ 85.

Die Verpachtungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen und bei Beginn des Verpachtungsaktes vorgelesen.

Die Dauer der Zwangsverpachtung soll höchstens 9 Jahre betragen.

§ 86

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Verpachtung finden die §§ 44—57 entsprechende Anwendung.

IV. Kosten.*)

§ 87

Für die Ankündigung der ersten Versteigerung (§§ 27 bis 38) einschließlich der

*) Nach Ziffer XIII der Landesherrl. allgem. Verordnung vom 16. Juni 1901 haben die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Kosten (§§. 87 bis 101) auf alle vom 1. Juli 1901 ab anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen Anwendung.

Digitized by Google

hiezu nöthigen Vorbereitungen (§§ 14—26) kommt als Gebühr in Ansatz nach dem Schätzungswerthe der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände

bis zu	100	M. einschließlich	1	M.
„ „	300	„	2	
„ „	1 000	„	3	„
„ „	5 000	„	4	„
„ „	25 000	„	5	„
„ „	50 000	„	6	„
„ „	100 000	„	7	„
über	100 000	„	8	

Die Hälfte dieser Gebühr kommt in Ansatz

1. für die Ankündigung einer zweiten Versteigerung (§§ 58 bis 60) oder einer Wiederversteigerung (§ 80),
2. für die Thätigkeit bis Vollstreckungsbeamten in den Fällen, in welchen vor Eröffnung einer Steigerungsankündigung das Verfahren eingestellt wird.

In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 bemißt sich die Höhe der Gebühr wenn die zu versteigernden Gegenstände noch nicht geschätzt sind, nach der Höhe der beizutreibenden Forderung.

§ 86

Für die Entwerfung der Bedingungen der Versteigerung einschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§§ 38 bis 43) kommt die in § 87 bestimmte Gebühr nöthigenfalls in Ansatz.

Bei einer zweiten Versteigerung (§ 58 und ff.) oder einer Wiederversteigerung (§ 80) darf hierfür nichts angesetzt werden.

§ 88

Für die Vornahme einer Versteigerung (§§ 47 bis 57), für die Entgegennahme von Forderungsanmeldungen und für die Verhandlungen hierüber (§§ 32 und 33), für Entwerfung und Eröffnung der Vertheilung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§§ 67 bis 74) kommt die im Rechtspolizeigebührentarif (§ 5) ausgeworfene Tagegebühr nach den dort gegebenen Bestimmungen in Ansatz.

Beträgt der Erlös oder in Ermangelung eines solchen der Schätzungswerth unter 1000 M., so kommen nur drei Fünftheile der bezeichneten Tagegebühr in Ansatz.

Bei Berechnung der Tagegebühr für weniger als einen vollen Tag wird die angefangene Stunde für voll berechnet.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf in die Stunden, für welche die Tagegebühr angesetzt wird, nicht eingerechnet werden.

In den Akten muß die Dauer der auf die Geschäfte, für welche die Tagegebühr angesetzt wird (Absatz 1) verwendeten Zeit angegeben werden.

§ 90

Für die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung eines während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossenen Privatverkaufs (§. 62) kommen die in § 87 bezeichneten Gebühren in Ansatz.

§. 91

Für Bezeichnung der nach Erledigung der Versteigerung zu streichenden Pfandbuchs-Einträge (§. 75) kommt eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden zu streichenden Eintrag, im Ganzen aber nicht weniger als 1 ℳ in Ansatz.

Für alle sonstigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht besonders erwähnten aus einem Versteigerungsverfahren sich ergebenden Geschäfte dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Insbesondere ist es mithin untersagt, Gebühren zu erheben, welche aus anderen Bestimmungen als denen der gegenwärtigen Verordnung begründet werden. Gebührenfrei sind demnach ferner die Auskunftsertheilung an die Parteien, namentlich die Mittheilung der Versteigerungsbedingungen, der Liegenschaftsschätzungen, des Inhalts der Grund- und Pfandbücher und von Forderungsanmeldungen (§ 80 Absatz 1), ferner die Annahme von Anträgen der Partei.

§ 92.

Für die Vornahme einer Zwangsverpflichtung sowie die Vornahmen hierzu (§§ 84 bis 86) kommen die Taxgebühr nach Maßgabe des § 89 in Ansatz.

Wird ein Erlös nicht erzielt, so ist der Berechnung (§. 60 Absatz 2) $^1/_{20}$ des Werthansatzes der zu versteigernden Liegenschaften zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift von § 87 Absatz 2 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 93.

Für Verrichtungen außerhalb des Geschäftszimmers des Vollstreckungsbeamten dürfen Ganggebühren und für Verrichtungen außerhalb seines Wohnorts oder ständigen Aufenthaltsortes dürfen Weggebühren (Entfernungs- und Reise-Gebühren) unter den ähnlichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie für rechtsanwaltliche Geschäfte der Notare angesetzt werden.

§ 94.

Schreibgebühren dürfen berechnet werden für alle Ausfertigungen insbesondere der Ankündigungen (§§ 30, 34, 57, 59), der Protokollauszüge (§. 54) und der Verfügungen (§§. 73 und 74).

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet. Abreißen von Ausfertigungen werden aber nicht mitgezählt.

Digitized by Google

§ 95

Die Bestimmungen der Notariatsordnung über die Gebühren für Besorgung der Beglaubigung und beziehungsweise Ausstellung schriftlicher Fertigungen finden auf das Verfahren der Notare als Vollstreckungsbeamte entsprechende Anwendung.

§ 96

Die Gebühren der Schätzer (§. 4) und der als Protokollführer (§. 6) zugezogenen Waisenrichter richten sich nach der Waisenrichterordnung vom 30 Oktober 1899

Für als Protokollführer verwendete Gemeindebeamte und Rathschreiber ist die Gemeindegebührenordnung maßgebend

Andere als Protokollführer zugezogene Personen erhalten die Gebühr, welche dem Rathschreiber zukäme

Für Hilfeleistung durch Gemeindebeamte oder andere hiezu beigezogene Personen kommen die in §. 3 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung bezeichneten Gebühren in Ansatz

§ 97

Die Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen, die Gebühren der Schätzer, Protokollführer, Grund- und Pfandbuchbehörden, Diener und des sonstigen Hilfspersonals werden von dem Vollstreckungsbeamten geprüft und festgestellt und hernach soweit sie nicht von demselben vorschußlich bestritten werden auf Mittheilung der von ihm als richtig bestätigten Kostenberechnungen von dem Vollstreckungsgerichte, nach der Beendigung des Geschäfts, auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen.

Das Vollstreckungsgericht berechnet die Wiedererhebung für die Staatskasse von dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung erhobener Vorschüsse (§. 100) nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung

Konzepte der Schreiben an das Vollstreckungsgericht sind unter Vermerkung der Kostenbeträge zu den Akten zu nehmen

§. 98.

Die dem Vollstreckungsbeamten selbst zukommenden Gebühren, sowie dessen Auslagen an Post-, Telegraphen-, Behändigungsgebühren und an ausgeschossenen (§ 97 Absatz 1) Kosten des Hilfspersonals werden zum Zwecke der Erhebung und Zahlung in das von dem Vollstreckungsbeamten hinsichtlich seiner Amtsgeschäfte zu führende Urkundenverzeichniß und aus diesem in den Monatsauszug eingetragen hiernach von dem Amtsgerichte auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen und bei dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung erhobener Vorschüsse (§. 100), nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung wieder erhoben

§. 99

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren (§§. 97 und 98) hinsichtlich des Eintrags in

Digitized by Google

Urkundenverzeichniß und Monatsauszug sowie der Zahlungsanweisung und Erhebung (§ 36) finden die für Notariatsgeschäfte gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung

§. 100

Der betreibende Gläubiger hat, sofern er nicht zum Armenrechte zugelassen ist, regelmäßig einen zur Deckung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Die Erhebung des Vorschusses darf nur in dem Falle unterbleiben, wenn die Beibringlichkeit der Kosten keinem Bedenken unterliegt.

Ist der betreibende Gläubiger ein Ausländer, so findet § 85 letzter Absatz des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Die Erhebung des Vorschusses erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtskassenordnung.

Für die von dem betreibenden Gläubiger zu erhebenden Kosten (§§ 97 und 98) und Kostenvorschüsse (§ 100 Absatz 1) haftet von mehreren betreibenden Gläubigern, sofern diese nicht unberechtigt sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§. 101.

Die Gebühren für die nach den §§ 75 und 77 erst nach bevorstehenden Strichseinträge werden nicht von dem betreibenden Gläubiger erhoben, sondern auf den Erlös angewiesen. (§ 87 Absatz 4.)

Karlsruhe, den 10. Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juni 1891.)

Die Landwehrbezirkseintheilung betreffend.

Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist bestimmt worden, daß der Amtsbezirk Staufen vom 1. April 1892 ab vom Landwehrbezirk Lörrach getrennt und mit dem Landwehrbezirk Freiburg vereinigt wird.

Karlsruhe, den 27. Juni 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Seib.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27 Juli 1891

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Gerichtskostenordnung betreffend des Ministeriums des Innern die Polizeistunde für Schützenfest und Kilbereien auf dem Lande betreffend.

Verordnung.

(Vom 21 Juli 1891.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen vom 18. Juni 1891, betreffend die Gebührenantheile der Notare und das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 83 und 84), wird im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen verordnet

Artikel 1

Die Gerichtskostenordnung vom 2 Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) wird dahin abgeändert beziehungsweise ergänzt

1 § 21 erhält folgende Fassung

§ 21

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften

1 Bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften werden die Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen, die Gebühren der Schätzer Protokollführer Grund- und Pfandbuchbehörden Dienere und des sonstigen Hilfspersonals von dem Vollstreckungsbeamten geprüft und festgestellt und hiernach, soweit sie nicht von demselben vorschußlich bestritten werden, auf Mittheilung der von ihm als richtig bestätigten Kostenberechnungen von dem Vollstreckungsgerichte auch vor Vollendung des Geschäfts auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen (Liegenschaftsvollstreckungsordnung in der Fassung vom 18 Juni 1891) § 97

2 Die dem Vollstreckungsbeamten selbst zukommenden Gebühren sowie dessen Auslagen an Post- Telegraphen-, Behändigungsgebühren und an vorgeschossenen Kosten des

Hilfspersonals werden in Voll von dem Vollstreckungsbeamten hinsichtlich seines Notariatsgeschäfte zu führende Urkundenverzeichniß und von diesem in den Monatsauszug eingetragen, demnach vom Amtsgerichte mit den Bezügen für die rechtspflegerischen Geschäfte der Notare (§. 22) zur Zahlung angewiesen Liegenschaftsvollstreckungsordnung § 99 Vergleiche auch Gerichtskostenordnung §§ 69, 87

3 Hinsichtlich des Fahrkostenaufwandes der Vollstreckungsbeamten finden die Vorschriften über den Fahrkostenaufwand der Notare Anwendung. §. 22 Absatz 4—6

II. §. 22 erhält die Randüberschrift „Rechtspflegerische Geschäfte der Notare" und folgende Zusätze

4 Hinsichtlich des Fahrkostenaufwandes der Notare ist bei Durchsicht des Monatsauszuges (R P O §. 116 Absatz 1) die Uebereinstimmung der von den Notaren am Schlusse des Monatsauszuges aufgestellten Gesammtberechnung der der Staatskasse verbleibenden gesetzlichen Reisegebühren mit den jedem einschlägigen Eintrage im Auszuge beigesetzten Vermerken zu prüfen Die in der Entzifferung bezeichneten Reisekostenbeträge sind von der Zahlungsanweisung an den Notar (R P O § 116 Absatz 3) auszunehmen

5 Die von den Notaren geführten Fahrkostennachweisungen über die von denselben mittels besonderen Gefährts gemachten Dienstreisen und die dafür vom Fuhrsteller angesetzten Kosten sind nach ihrem alljährlichen Eingange vom Amtsgerichte auf Grund der Monatsauszüge mit der Bemerkung zu versehen ob die gesetzliche Reisegebühr für die Staatskasse zur Erhebung angewiesen ist demnach sammt Beilagen dem Verwaltungshofe zur Zahlungsanweisung einzulegen

6 In den Fällen in welchen das Geschäft, auf das sich die Reise bezieht bei Vorlage der Fahrkostennachweisung noch nicht beendigt ist und deshalb die Gebühren im Urkundenverzeichniß und Monatsauszuge noch nicht eingetragen sind, ist von der Erhebung der gesetzlichen Reisegebühr für die Staatskasse sobald dieselbe auf Grund eines späteren Monatsauszuges nachträglich erfolgt dem Verwaltungshofe bei der nächsten Vorlage der Fahrkostennachweisung Mittheilung zu machen Zu diesem Zwecke sind bei dem Konzepte der Verfügung über die Vorlage an den Verwaltungshof die betreffenden Urkundenverzeichnißnummern und Reisetage zu vermerken

III § 83 erhält die Fassung

§. 60

Aufnahme der Notarkosten in die Heberolle

1 Bei den Amtsgerichten werden in die Hebenollen die Kosten der rechtspflegerischen Geschäfte der Notare und nach Maßgabe des § 87 der von den Notaren als Vollstreckungsbeamten vorgenommenen Liegenschaftsvollstreckungen (Notarkosten) aufgenommen Vergleiche Notariatsordnung § 182 ff. Rechtspflegerordnung § 116 ff, Liegenschaftsvollstreckungsordnung (in der Fassung vom 18 Juni 1891) §§ 87, 88 sowie diese Verordnung §§. 21, 22, 34 Absatz 3

2 Dabei sind in den Hebenollen die Namen der Geschäftsfertiger und die Angaben des Monatsauszuges über mehrere Schuldner für ein Geschäft über das Maß ihrer

Haftbarkeit über bevollmächtigte Zahler und dergleichen beizufügen. Bei Liegenſchaftsvollſtreckungen iſt in der Bemerkungsſpalte der Heberolle anzugeben, wieviel der Geſammtbetrag der Koſten der Vollſtreckung ausmacht und was hievon durch Vorſchuß gedeckt iſt. § 87 Abſatz 4.

3. Am Schluſſe des Monatsauszuges hat der Koſtenbeamte unter Berechnung der Summen zu beurkunden, ob ſämmtliche in den Spalten 7 a des Auszugs eingetragene Anſätze in der dort angegebenen Höhe in die Heberollen übertragen worden ſind, beziehungsweiſe bei welchen Anſätzen und weßhalb ſolches nicht geſchehen iſt.

IV. In § 75 lautet der Eingang künftig:

I. Die Koſtenbeamten haben als Kopiaturgebühren aus der Staatskaſſe zu beziehen:

a. Von der Summe der Notarskoſten (§ 66 Abſatz 3 c.) 1 Pfennig von jeder Mark,

V. § 87 erhält folgende Faſſung:

§. 87.

1. Der eine Liegenſchaftsvollſtreckung betreibende Gläubiger hat, ſofern er nicht zum Armenrecht zugelaſſen iſt, regelmäßig einen zur Deckung der Koſten des Vollſtreckungsverfahrens hinreichenden Vorſchuß zu zahlen. Die Erhebung des Vorſchuſſes darf nur in dem Falle unterbleiben, wenn die Beibringlichkeit der Koſten keinem Bedenken unterliegt. Iſt der betreibende Gläubiger ein Ausländer, ſo findet § 85 letzter Abſatz des Gerichtskoſtengeſetzes entſprechende Anwendung. Liegenſchaftvollſtreckungsordnung (in der Faſſung vom 18. Juni 1891) § 100. Liegenſchaftsvollſtreckungen.

2. Erhält in der Folge das Amtsgericht von der Obereinnehmerei gemäß § 76 die Nachricht, daß der Vorſchuß unbeibringlich ſei, ſo hat es alsbald dem Vollſtreckungsbeamten hievon Kenntniß zu geben. Der Letztere verweiſt hierauf, ſoweit ein Erlös für den betreibenden Gläubiger übrig bleibt, an Stelle und mit dem etwaigen Pfandrechte des betreibenden Gläubigers die Staatskaſſe (Steuereinnehmerei) auf den Verſteigerungserlös (Liegenſchaftsvollſtreckungsordnung [in der Faſſung vom 18. Juni 1891] § 67 Abſatz 3 c) und das Gericht benachrichtigt nach Eingang der Vollſtreckungsakten unter Bezugnahme auf die Verweiſung des Vollſtreckungsbeamten die Obereinnehmerei, daß und in welchem Betrage der dem betreibenden Gläubiger angeſetzte Vorſchuß von dem Steigerer zu erheben iſt.

3. Wird ein Vorſchuß nicht erhoben, weil der betreibende Gläubiger zum Armenrechte zugelaſſen iſt (§. 54), ſo hat auch hievon das Gericht dem Vollſtreckungsbeamten Kenntniß zu geben. Die Verweiſung erfolgt dann ebenfalls direkt an die Staatskaſſe (Liegenſchaftsvollſtreckungsordnung §. 67 Abſ. 3 c), und der Steigerer wird bis auf Höhe des verwieſenen Betrages in das Urkundenverzeichniß und den Monatsauszug mit der Bemerkung eingetragen, daß der etwaige Mehrbetrag der Koſten von dem betreibenden Gläubiger zu zahlen iſt, dieſer aber Armenrecht genieße. In der Bemerkungsſpalte des

Digitized by Google

Urkundenverzeichnisses des Monatsauszuges und der Heberolle ist anzugeben, daß der Steigerer zur Zahlung der auf ihn eingetragenen Kosten nach der (näher zu bezeichnenden) Verweisung des Vollstreckungsbeamten verpflichtet ist.

4 Nach Eingang der Vollstreckungsakten hat der Kostenbeamte in denselben unter Berücksichtigung der gemäß § 21 Absatz 1 ergangenen Anweisungen und des Eintrages im Monatsauszuge des Vollstreckungsbeamten (§ 21 Abs 2 § 69) den Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten zu berechnen und damit den Vorschuß (Abs 1 und 2) beziehungsweise den Eintrag auf den Steigerer (Abs 2 und 3) zu vergleichen. Der hiernach nicht gedeckte Betrag ist auf den betreibenden Gläubiger in die Heberolle aufzunehmen (vergl. auch § 69 Abs 4) beziehungsweise von demselben gemäß §§. 73, 74 zu erheben

VI § 128 erhält den Zusatz

4 Der Verwaltungshof hat in den Fällen des §. 22 Absatz 6 darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Reisegebühren für Dienstreisen der Notare zu Gunsten der Staatskasse nachträglich erhoben werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, jedoch ist hinsichtlich der Kosten von Liegenschaftsvollstreckungen die vor dem 1 Juli d J anhängig geworden sind, auch künftig nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Karlsruhe, den 21 Juli 1891

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
J A
von Jagemann

Vdt. Dr Grosch

Verordnung.

(Vom 16. Juli 1891.)

Die Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird verordnet, daß an Stelle des in Anlage II zur Polizeiordnung für Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 24 Mai 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 173 — vorgeschriebenen einfachen Signals bei km 40,8 „in der Weghöft" ein Doppelsignal abzugeben ist.

Karlsruhe, den 16 Juli 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag der Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 4. Auguſt 1891.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher hinſichtlich des Bergwerkseigenthums betreffend. **Des Miniſteriums des Innern:** die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn betreffend; Taxe für Legitimationskarten zur Beförderung von Muſterkoffern durch Handlungsreiſende betreffend; die Brückenordnungen für die fliegenden Brücken bei Rheinhauſen und Leopoldshafen betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1891.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher hinſichtlich des Bergwerkseigenthums betreffend.

Zum Vollzug des Berggeſetzes vom 22. Juni 1890 wird hinſichtlich der dadurch veranlaßten Grund- und Pfandbucheinträge im Einverſtändniſſe mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Grund- und Pfandbuchseinträge ſind vorbehaltlich der nachfolgenden beſonderen Beſtimmungen die Vorſchriften der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher maßgebend.

Verfahren im Allgemeinen.

§ 2.

Wenn über die Zuſtändigkeit zu den Grund- und Pfandbuchseinträgen hinſichtlich des Bergwerkseigenthums (§ 44 Abſatz 1 des Berggeſetzes) Streit entſteht oder Ungewißheit herrſcht, ſo wird die zuſtändige Grund- und Pfandbuchbehörde von dem Juſtizminiſterium beſtimmt.

Zuſtändigkeit der Grund- und Pfandbuchbehörde.

§ 3.

1. Die Einträge erfolgen nur auf Antrag der Betheiligten, ſoweit nicht in dieſer Verordnung (§ 3 Abſatz 2, § 6) etwas Anderes beſtimmt iſt.

Nothwendigkeit des Eintragsantrags.

2 Die durch bestätigte Zusammenlegungen, Feldestheilungen oder Feldestausche bewirkten Neuverleihungen des Bergwerkseigenthums (§§ 55 und 59 des Berggesetzes) sind in ihrer Gesammtheit einzutragen, wenn auch nur von einem der dabei Betheiligten die Eintragung beantragt wird

§. 4

Erforderniße der Eintragung zum Grundbuch bei Erwerb durch Verleihung oder Bestätigung.

1 Mit dem Antrage auf Eintragung des durch Verleihung (§§ 35 42) oder durch bestätigte Zusammenlegung, Feldestheilung, Feldestausch (§§ 55 und 59 des Berggesetzes) begründeten Erwerbs des Bergwerkseigenthums ist der Grund- und Pfandbehörde eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder der bestätigten Notariatsurkunde über den Zusammenlegungs- Theilungs- oder Austausch-Akt sowie eine von der oberen Bergbehörde (Domänendirektion) beglaubigte Kopie des Situationsrisses im Falle der Zusammenlegung von Bergwerken, auf welchen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte oder andere dingliche Rechte haften, auch beglaubigte Abschrift der mit diesen Berechtigten getroffenen Vereinbarung (§ 57 des Berggesetzes) vorzulegen

2. Die vorgelegten Urkunden und der Situationsriß werden zu den Grundbuchsbeilagen genommen. Der Inhalt der Verleihungsurkunde oder der Urkunde über den bestätigten Zusammenlegungs- Theilungs- oder Austausch-Akt ist wörtlich in den Eintrag aufzunehmen

3. Die Ertheilung einer Gemähe findet nicht statt.

4 Am Rande der früheren Grundbuchseinträge über die betreffenden Bergwerke ist im Falle des Erwerbs durch bestätigte Zusammenlegung u. s. w. auf den neuen Eintrag zu verweisen

5 Vom Vollzug der Eintragung ist der oberen Bergbehörde und den Betheiligten Nachricht zu geben

§. 5

Vormerkung des Bestehens vorgehender Rechte

Legt der Bergwerkseigenthümer Bescheinigungen darüber vor, daß die Frist des § 50 Absatz 2 (vergleiche auch § 37) des Berggesetzes abgelaufen ist und daß innerhalb derselben bei dem Landgerichte und dem Amtsgerichte, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, Klagen auf Anerkennung vorgehender Rechte (§§ 30 37 46 des Berggesetzes) gegen ihn nicht eingereicht sind, so ist dies auf seinen Antrag am Rande des Grundbuchseintrags (§ 4) zu beurkunden und sind die vorgelegten Schriftstücke zu den Beilagen des Grundbuchs zu nehmen

§ 6

Vormerkung hinsichtlich der Vorzugs- Pfandrechte und dergleichen bei Zusammenlegung, Feldestheilung und Feldesaustausch.

1 Haften auf den zusammenzulegenden Bergwerken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte oder andere dingliche Rechte, so ist die mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber, daß und in welcher Ausdehnung die Rechte derselben auf das zusammengelegte Werk als Ganzes übergehen sollen (§ 57 des Berggesetzes), von Amtswegen im Grundbuche oder Pfandbuche, je nachdem die Rechte in dem einen oder andern gesucht sind, einzutragen (vergleiche § 4 Absatz 1 dieser Verordnung)

2 Die Thatsache der Feldestheilung und des Feldesaustauschs ist unter Hinweisung auf die betreffende Grundbuchstelle (§ 4) von Amtswegen am Rande der Einträge vor-

Digitized by Google

zumerken wodurch auf den betreffenden Bergwerken haftende Vorzugsrechte Unterpfandsrechte oder sonstige dingliche Rechte (§ 59 Absatz 2 des Berggesetzes) gewahrt sind In den Fällen des Feldesabstrichs ist die Bemerkung beizufügen daß das Recht der erwähnten Gläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerk hinzutretenden Feldestheil übergegangen sei wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit sei (§ 58 Absatz 5 des Berggesetzes)

3 Die Bestimmung des §. 4 Absatz 5 findet hier gleichmäßig Anwendung.

§ 7

Mittheilung von Zahlungsverfügungen an die Bergbehörde. Benachrichtigung anderer Grund- und Pfandbuchbehörden.

1 Die Grund- und Pfandbuchbehörde hat der Bergbehörde auf Verlangen Verzeichnisse der auf den Bergwerken nach den Einträgen im Grund- und Pfandbuch haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte und anderen dinglichen Rechte vorzulegen.

2 Die Grund- und Pfandbuchbehörde hat nach Vollzug eines Eintrags der in §§ 4 5 6 bezeichneten Art beglaubigte Abschrift desselben denjenigen anderen Grund- und Pfandbuchbehörden mitzutheilen in deren Bezirke das Feld sich erstreckt

3 Die letzteren Behörden haben die Abschrift in ihre Grund- und Pfandbücher mit der Bemerkung einzutragen daß das Nähere über die Rechtsverhältnisse des Bergwerks aus den Grund- und Pfandbüchern der benachrichtigenden Behörde zu ersehen sei.

§. 8

Eintragung von Hilfsbauen

1 Stub in fremdem oder fremdem Felde Hilfsbaue angelegt (Berggesetz §§. 50 ff.) so ist deren Eigenschaft als Zubehör des berechtigten Bergwerks beziehungsweise der berechtigten Bergwerke auf Antrag im Grundbuche einzutragen

2 Mit dem Antrage sind einzureichen

a. der Nachweis daß das Bergwerk dessen Zubehör die Anlage bildet Eigenthum des Antragstellers ist

b. in den Fällen des § 31 des Berggesetzes Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung der Bergbehörde,

c. eine Bestätigung der Bergbehörde daß die Anlage ein Hilfsbau zu dem berechtigten Bergwerke oder zu den berechtigten Bergwerken ist.

3 Auf den Vollzug der Eintragung finden die Bestimmungen in § 4 Absätze 2 und 3 Anwendung.

4. Am Rande der Grundbucheinträge über Erwerb des berechtigten Bergwerks oder der berechtigten Bergwerke ist auf den Zubehöreintrag zu verweisen

5 Ist der Hilfsbau in fremdem Felde angelegt so ist auf den Zubehöreintrag auch am Rande des Eintrags über Erwerb des belasteten Bergwerkseigenthums zu verweisen

6. Die eintragende Grund- und Pfandbuchbehörde (Absatz 1) hat zum Zwecke der Verweisungen (Absätze 4 und 5), wenn diese in den Bezirken einer andern Grund- und Pfandbuchbehörde zu vollziehen sind, der letzteren beglaubigte Abschrift des Zubehöreintrages zu übersenden

§. 9

Eintrage bezüglich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

1 Sobald der vollzugsreife Beschluß der Bergbehörde über Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums der Pfandbehörde zukommt (§ 138 des Berggesetzes) hat diese sofern das Bergwerkseigenthum überhaupt im Grundbuche eingetragen ist

a. den Beschluß in das Grundbuch einzutragen,

b. auf diesen Eintrag am Rande des Eintrags über Erwerb des Bergwerkseigenthums zu vermerken und

c. den Beschluß den aus dem Grund- und Pfandbuche ersichtlichen oder sonstwie bekannten Gläubigern und anderen dinglich Berechtigten gegen Beurkundung mit dem Anfügen behändigen zu lassen, daß ihnen binnen vier Wochen von der Behändigung an das Recht zustehe behufs ihrer Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf ihre Kosten vorbehaltlich deren Erstattung aus dem Erlöse zu beantragen,

d. von dieser Mittheilung (c.) am Rande des Eintrags (a.) unter Hinweisung auf die zu den Beilagen zu nehmenden Behändigungsnachweise Vermerkung zu machen.

2 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe erklärt und die Bergbehörde diese Erklärung der Pfandbehörde übermittelt hat (§. 141 des Berggesetzes).

3 Von dem Beschluß über Aufhebung des Bergwerkseigenthums (§§ 140, 141 des Berggesetzes) geht die Bergbehörde der Grund- und Pfandbuchbehörde Kenntniß. Diese trägt die Mittheilung in das Grundbuch ein und vermerkt hierauf bei den früheren auf das Bergwerk bezüglichen Einträgen. Zu diesem Zwecke sind anderen Grund- und Pfandbuchbehörden, in deren Büchern sich auf das Bergwerk bezügliche Einträge finden, Abschriften des Aufhebungsbeschlusses zu übersenden.

§ 10

Anwendbarkeit auf umgewandelte Felder älterer Bergwerke.

1 Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Grundbucheintragung der gemäß §§ 159 ff. des Berggesetzes (§. 22 der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31 Dezember 1890) in gewerte Felder umgewandelten Felder älterer Bergwerke Anwendung.

2 Mit dem Antrage auf Eintragung ist beglaubigte Abschrift der über die Umwandlung von der Bergbehörde ertheilten Urkunde sowie eine von der letzteren beglaubigte Kopie des Situationsrisses vorzulegen.

Karlsruhe, den 21 Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. v.

Dauer

Vdt. Schwoerer

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 16. Juli 1891.)

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1890, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII, Seite 620) wird hiedurch bekanntgegeben, daß im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler weiterhin die Einfuhr lebender Schweine von dem Viehmarkt zu Wiener-Neustadt nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim unter den in der obengenannten Bekanntmachung mitgetheilten Bedingungen gestattet ist.

Karlsruhe, den 15. Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Sexp.

Verordnung

(Vom 18. Juli 1891.)

Taxe für Legitimationskarten zur Befreiung von Musterkoffern durch Handlungsreisende betreffend.

In Ergänzung des §. 28 der Verordnung vom 25. August 1888, den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, wird bestimmt, daß für Ertheilung einer Legitimationskarte zur Beförderung von Musterkoffern der Handlungsreisenden auf Eisenbahnen eine Taxe von 1 Mark ohne Spartel zu erheben ist.

Karlsruhe, den 18. Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Bekanntmachung

(Vom 22. Juli 1891.)

Die Brückenordnungen für die fliegenden Brücken bei Tiefenhausen und Leopoldshafen betreffend.

Nachdem die von dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz unter dem 15. Dezember 1890 und 26.

Digitized by Google

April 1870 erlassenen Brückenordnungen für die Ziegelhauser Brücken bei Rheinhausen und Leopoldshafen (Verordnungsblatt der Domänendirektion 1867 Seite 205 und 1870 Seite 31) im gleichen Einverständnisse durch neue Fährordnungen an Wege ortspolizeilicher Vorschriften ersetzt worden sind, werden dieselben hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22 Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 10 August 1891

Inhalt

Landesherrliche Verordnung: die Behandlung des Feldbereinigungsaufwandes betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern die Behandlung des Feldbereinigungsaufwandes betreffend

des Ministeriums der Finanzen Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 27 Juli 1891)

Die Behandlung des Feldbereinigungsaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Absatz 6 des §. 26 Unserer Verordnung vom 21 Mai 1886 die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jede Kostenzahlung und jede Kostenerhebung für das Unternehmen bedarf der Genehmigung der technischen Staatsbehörde.

Die Ausführungsvorschriften sind im Anschluß an die allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung der Feldbereinigung (§ 8 obiger Verordnung) zu erlassen."

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27 Juli 1891

Friedrich.

Eisenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Fr Frhr v Schaeneburg-

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 1. August 1891.)

Die Behandlung des Feldbereinigungsaufwandes betreffend.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 27. Juli 1891 erhalten die §§ 60 und 61 der von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erlassenen allgemeinen Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 23. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. LI.) die nachstehende Fassung:

§ 60.

Das Rechnungswesen.

1. Das gesamte Rechnungswesen ist nach der in Anlage 19 zur Verordnung beigegebenen Fabrikenordnung, im Uebrigen nach den für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften zu führen. Falls nicht ein besonderer Rechner für das Feldbereinigungsunternehmen bestellt wird, ist die Rechnung als Anhang zur Gemeinderechnung zu führen, so daß der Gemeinderechner vom Beginn des Unternehmens ab über alle auf dasselbe bezüglichen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch zu führen und mit jeder Gemeinderechnung eine Rechnung zu stellen hat. Wird ein besonderer Rechner angestellt, so ist unter allen Umständen alljährlich Rechnung zu stellen.

Das Bezirksamt unterzieht die Feldbereinigungsrechnungen gemäß den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen einer regelmäßigen Prüfung. Von Beanstandungen, welche sich auf die Erfüllung von in dieser Dienstinstruktion enthaltenen Vorschriften beziehen, ist der Kulturinspektion Kenntnis zu geben.

2. Der Gemeinderath darf keine Anweisung auf die Feldbereinigungskasse ertheilen, bevor die betreffenden Einnahme- beziehungsweise Ausgabebelege von der Kulturinspektion geprüft und gutgeheißen sind.

3. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat über alle Einnahmen und Ausgaben, welche bei Ausführung des Unternehmens erwachsen, die Belege zu sammeln, zu prüfen und mit Bescheinigung versehen bei Ablauf des Monats unter Anschluß einer die Namen der Forderungsberechtigten, Betreff und Betrag der Forderungen enthaltenden Kostenzusammenstellung an die Kulturinspektion einzusenden. Bei Prüfung der Zettel ist darauf zu sehen, daß in denselben der Gegenstand der Forderung genau und deutlich bezeichnet ist, derart, daß ein Zweifel hierüber nicht entstehen kann. Auf jedem Forderungszettel sind die Rechnungsparagraphen der Fabrikenordnung (Formular 11) anzugeben, unter welche die bezüglichen Forderungen entfallen. In der Kostenzusammenstellung sind die einzelnen Forderungsbeträge nach Rechnungsparagraphen zusammen zu fassen. Handelt es sich um Taglöhne oder sonst einzelne Ausgaben, so kann die Vorlage statt auf Ende des Monats sofort gemacht werden.

Digitized by Google

Die Kulturinspektion unterzieht die von dem Vorsitzenden vorgelegten Zettel nach Form und Inhalt einer Prüfung und giebt dieselben, falls sich dabei Anstände nicht ergeben, beziehungsweise nach Hebung der Beanstandungen, sofort mit ihrer Bestätigung versehen an den Gemeindevorstand.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Forderungszettel des Vorsitzenden der Ausführungskommission und des Geometers, für diese gelten die Bestimmungen in § 61.

Die Kulturinspektionen haben für jedes Feldbereinigungsunternehmen eine Verwendungsnachweisung zu führen.

4. Bei der Versteigerung von Materialien (§ 62 Abs. 6) ist das Steigerungsprotokoll den Rechnungsbelegen anzuschließen. Die Versteigerungsbedingungen setzt die Vollzugskommission fest, jedoch können Zahlungsziele nur mit Genehmigung des Gemeindevorstands bewilligt werden.

5. Sofort bei der Inangriffnahme einer Feldbereinigung muß die Frage des Kostenersatzes des entstehenden Aufwands Seitens der Gemeindebehörde sorgfältiger Erörterung unterzogen und die Aufbringung wie die Art und Frist der Abtragung des zu erwartenden Gesammtaufwands — vorbehaltlich der nach beendigtem Unternehmen endgiltig zu treffenden Bestimmungen — wenigstens im Allgemeinen festgestellt werden. Dabei ist — sofern nicht ausnahmsweise die Kosten des Unternehmens ohne Kostenersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollten — darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Unternehmen deren Ausführung einen großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert soweit thunlich schon vor dem völligen Abschluß derselben ein entsprechender Theil der Kosten zum Wiedereinzug gelangt. Jedenfalls aber muß zum Beginn des Unternehmens ab jährlich mindestens ein solcher Betrag auf die an dem Unternehmen betheiligten Eigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht die Zinsen der von der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes aus eigenen Mitteln oder aus aufgenommenen Anlehen aufgewendeten Summen, sowie die etwa erwachsenen Verwaltungskosten zu decken.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Fassung der beschließenden Beschlüsse und der hierbei einzuhaltenden Formen sind die in der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften über Sozialausgaben und über die Aufstellung der Schuldentilgungspläne enthaltenen Vorschriften maßgebend. Insbesondere ist die jährliche Umlage gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag in einem Anhang festzustellen auf Grund einer summarischen Darstellung des bereits erwachsenen Aufwands und des zu Zahlung der Zinsen und Verwaltungskosten im Voranschlagsjahre voraussichtlich erforderlichen Betrags nach Maßgabe des Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes festzustellen.

6. Nach Beendigung des ganzen Unternehmens einschließlich der Ausführung der gemeinsamen Anlagen ist vom Gemeinderath die Vertheilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Betheiligten und die Schlußabrechnung mit jedem derselben vorzunehmen.

Die Berechnung der Beiträge zu den Kosten des Unternehmens für die einzelnen Betheiligten erfolgt gemäß Artikel 23 des Gesetzes nach Verhältniß des aus der Zuhaltungstabelle zu entnehmenden Bonitirungswerthes der neuen Grundstücke, die Wegeanlagen jedoch

welche ohne Verlegung der Grundstücke ausgeführt wurden, unter Zugrundelegung des Steuerkapitals der Grundstücke. Sofern in der Abstimmungsverhandlung eine andere Art der Kostenumlegung beschlossen worden ist, ist die Berechnung der Beiträge dem entsprechend aufzunehmen. Bei der Kostenumlegung sind auch die von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Oberdirektion gefaßten Beschlüsse über vollständige oder theilweise Kostenbefreiungen (§§ 30 und 40) zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Absteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen, sowie diejenigen für Urkundspersonen zur Ermittelung des Eigenthums (Abtheilung B §§ 22 und 23 der Aufnahmsanweisung) sind von den Gesammtkosten auszuscheiden und gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 der Gemeinde zum Ersatz zuzuweisen.

Die Kosten für die Absteinung der Eigenthumsgrenzen — Abtheilung B § 24 der Aufnahmsanweisung — werden behufs besonderer Vertheilung nach Maßgabe des Artikel 4 des obigen Gesetzes beziehungsweise des § 23 der Vermessungsanweisung vom 9. August 1862 gleichfalls von den übrigen Kosten ausgeschieden.

Die Nachweisung über die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Feldbereinigung ist nach Formular 20 aufzustellen. Aus derselben ist für jeden Betheiligten ein Auszug zu fertigen, in welchem zugleich zu bemerken ist, in welcher Weise die Einhebung der Kosten beabsichtigt ist.

Die Nachweisung über die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung ist nach Einholung der Anhörung der Betheiligten durch den Gemeinderath der Kulturinspektion zuzustellen, welche an der Hand des Feldbereinigungswerkes und der Akten zu prüfen hat, ob die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze eingehalten sind. Falls zu einer anderen Verfügung kein Grund vorliegt, ertheilt die Kulturinspektion die Ermächtigung zur Vertragserhebung.

Auch in dem Falle, wenn Seitens der zuständigen Organe beschlossen worden ist, die Kosten nicht auf einmal, sondern in jährlichen Ratenzahlungen einzuheben, hat gleichwohl die Schlußabrechnung und Kostenvertheilung sofort nach Beendigung des ganzen Unternehmens stattzufinden. Die in jedem Jahre der Tilgungsperiode zu erhebende Kostenrate nebst der zur Deckung der Zinsen und Verwaltungskosten nothwendigen Summe ist alljährlich auf die betheiligten Grundeigenthümer, das ist auf diejenigen, welche in dem Erhebungsjahre der Kostenrate die bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, unter Berücksichtigung der für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze umzulegen. Die Feststellung der Umlage hat im Gemeindevoranschlag stattzufinden. Das Bezirksamt wird bei Vollzug der Kostenerhebung überwachen.

Die Kulturinspektion hat eine Nachweisung der wirklichen Kosten des Unternehmens unter Zugrundlegung der Rubrikenordnung der Feldbereinigungszeichnung mit Angabe des Flächeninhaltes sowohl einschließlich als ausschließlich der gemeinsamen Anlagen zu fertigen und mit einer Vergleichung der Positionen des Voranschlags (Vollzugsverordnung § 3 Ziffer 4) an die Oberdirektion vorzulegen.

7. Folgt bei Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke die Katastervermessung sofort nach, so sorgt die Oberdirektion gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 1852,

Digitized by Google

Regierungsblatt Nr XV, dafür, daß der Gemeinde aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet wird, welchen der Staat falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Artikel 8 des genannten Gesetzes selbst zu tragen gehabt haben würde, sofern nicht die Gemeinde wegen dieses Ersatzanspruchs dadurch befriedigt werden ist, daß dieser Betreffniß an dem Vertragspreis des Geometers (§§ 7 und 61) in Abzug gebracht wurde. Ist jedoch die Gemarkung zur Katastervermessung noch nicht vorgesehen so bleibt dem Gemeinderath überlassen bei Beginn der Katastervermessung die der Gemeinde gebührende Vergütung bei der Oberdirektion geltend zu machen

§ 61

Gebühren

1 Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat außer den nach §. 28 der Vollzugsverordnung ihm zustehenden Gebühren und Reisekosten Ersatz der Auslagen für Schreibmaterialien Porti und etwaige Schreibaushilfe anzusprechen.

Die Forderungszettel des Vorsitzenden sind der Kulturinspektion zur Prüfung und Beglaubigung anzurechnen welche dieselben behufs Anweisung auf die Staatskasse an Großherzogliche Oberdirektion vorlegt Denselben ist jeweils ein Auszug aus dem nach Formular 21 aufgestellten Geschäftstagebuch anzuschließen

2 Der Geometer erhält seine Belohnung nach Maßgabe des mit ihm abgeschlossenen Vertrags (§ 7) in welchem in der Regel ein Akkordpreis festgesetzt wird Werden einzelne Arbeiten nach Tagesgebühren bezahlt, so gelten hierfür die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29 März 1843 die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend

Die Forderungszettel des Geometers werden soweit solche auf Tagesgebühren sich beziehen monatlich dem Vorsitzenden der Vollzugskommission angerechnet welcher dieselben nach Prüfung und Beglaubigung der Kulturinspektion zustellt. Letztere legt dieselben der Oberdirektion vor welche sie sofort beziehungsweise nach etwa erforderlicher Richtigstellung mit Zahlungsermächtigung an den Gemeinderath gibt

Ueber den Fortschritt der geometrischen Arbeiten legt der Geometer allmonatlich der Kulturinspektion einen Geschäftsbericht vor, auf Grund dessen die nach Maßgabe des Vertrags etwa zu gewährenden Abschlagszahlungen an das vertragsmäßigen Guthaben durch die Oberdirektion festgesetzt werden

3 Die übrigen Mitglieder der Vollzugskommission erhalten sofern nicht aus besonderen Gründen von der Oberdirektion anderweitige Verfügung getroffen wird Tagesgebühren und Ersatz etwaiger Reiseauslagen nach Maßgabe der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 30 November 1874 die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 603 ff.)

Die Forderungszettel derselben sind nach Formular 22 aufzustellen, sie werden in geeigneten Zwischenräumen von dem Vorsitzenden gesammelt, geprüft und mit Beglaubigung

Digitized by Google

versehen an die Kulturinspektion zur weiteren Verfügung gemäß § 60 Ziffer 3 Absatz 3 vorgelegt.

Karlsruhe, den 1 August 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt Seitz

Verordnung.

(Vom 1 August 1891.)

Gebühren für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber betreffend.

1 Vom 1 September d. J an beträgt die für außergewöhnliche Dienstleistungen der Steuererheber zu entrichtende Abfertigungsgebühr ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Amtshandlung 1 Mark für jede Abfertigung

Daneben ist eine Ganggebühr nur dann zu entrichten, wenn der Ort, an dem die Abfertigung vorgenommen wird, mehr als 2 km vom Amtssitz (Dienstzimmer) des Steuererhebers entfernt ist. Die Ganggebühr beträgt für jedes km des zurückzulegenden Weges den Rückweg nicht mitgerechnet zwanzig Pfennig die Großherzogliche Steuerdirektion ist ermächtigt, bei besonders schwierigen Wegverhältnissen diese Gebühr bis auf dreißig Pfennig für das km zu erhöhen

2 Die in Ziffer 1 Absatz 1 und 2 bezeichnete Gebührenerhebung findet statt wenn auf Antrag des Pflichtigen eine steuerliche Abfertigung vorgenommen wird entweder

a. in der Zeit vor 6 Uhr Morgens oder nach 8 Uhr Abends, ohne Rücksicht auf den Ort der Abfertigung oder

b zwar in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends aber an einem andern Orte als am Amtssitze (beim Dienstzimmer) des Steuererhebers z B in den Geschäftsräumen des Pflichtigen, an einem Bahnhofe u. s. w.

3. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen nach denen für gewisse Abfertigungen ausdrücklich Gebührenfreiheit angeordnet ist oder nach denen eine Verpflichtung, die Abfertigung am Dienstsitz des Steuererhebers vornehmen zu lassen nicht besteht. Zu den gebührenpflichtigen Abfertigungen gehört namentlich die Kontrolirung der mit dem Anspruch auf Steuerrückvergütung ausgehenden Versendungen zu den Brauereien an den Bahnhöfen ꝛc und die Kontrolirung von aus- oder durchgeführten Fleischsendungen wenn diese nicht dem Erheber zur Abfertigung zugeführt werden

Karlsruhe, den 1 August 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
In V. M.
Seubert

Vdt. Moser

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. XVII. 171

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 21. September 1891

Inhalt

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern die Gemeinde Dill-Weißenstein betreffend des Ministeriums der Finanzen die Postordnung betreffend

Bekanntmachung

(Vom 1 September 1891)

Die Gemeinde Dill-Weißenstein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d d Schloß Mainau den 28 August 1891 gnädigst auszusprechen geruht daß die Gemeinde Dill- und Weißenstein mit dem Namen Dill-Weißenstein als eine einfache Gemeinde zu behandeln sei

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 1 September 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Eckert

Verordnung.

(Vom 1 September 1891)

Die Postordnung betreffend

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird unter Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 15 September 1868 die Uebersetzung des Postvertrags betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 674) bestimmt

Digitized by Google

Zum Zweck der erneuten Feststellung der Portoaustauschsumme haben durch die an das Aversirungsverhältniß angeschlossenen Behörden in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 30 November 1891 genaue Aufzeichnungen über die der Aversirung unterliegenden Postsendungen nach Maßgabe der Vorschriften obiger Verordnung stattzufinden.

Karlsruhe, den 1 September 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt Diefenbacher

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. September 1891.

Inhalt.

Verordnungen des Miniſteriums des Innern: Militäriſche Hilfe bei Hochwaſſer- und Eisgefahr betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Vergütung der Auslagen der Straßenkommiſſäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienſtverrichtungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. September 1891.)

Militäriſche Hilfe bei Hochwaſſer- und Eisgefahr betreffend.

Im Benehmen mit dem Königlichen Generalkommando des vierzehnten Armeekorps wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Bei Hochwaſſer- oder Eisgefahr ſoll militäriſche Hilfe nur in außergewöhnlichen Fällen, wenn die Thätigkeit der vorhandenen und nöthigenfalls aus den benachbarten Gemeinden heranzuziehenden Waſſerwehren und der ſonſtigen Hilfsmannſchaften zur Bekämpfung der Gefahr vorausſichtlich nicht ausreicht, in Anſpruch genommen werden.

§ 2.

Die militäriſche Hilfe wird, abgeſehen von den in § 5 bezeichneten Fällen, beim Generalkommando durch Vermittlung der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues in Anſpruch genommen.

Es ſind daher die bezüglichen Anträge der Staats- und Gemeindebehörden und der betheiligten Beſitzer ſtets zunächſt an die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues zu richten. Und zwar ſind die Anträge bei der Oberdirektion durch folgende Behörden zu ſtellen:

1. durch die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen und die Rheinbau-Inſpektionen, wenn die dem Landſchutz dienenden Flußbauten und Dämme an einem im Staatsflußbauverband befindlichen Gewäſſer, öffentliche Waſſerſtraßen oder Hafenanlagen, ferner Landſtraßen, insbeſondere die in deren Zug gelegenen Brücken bedroht ſind;

Digitized by Google

2 durch die Bezirksämter in allen anderen Fällen. Zu diesem Zwecke haben sich die Gemeindebehörden und die Besitzer schutzbedürftiger Anlagen, im Fall sie militärische Hilfe nachsuchen wollen, wegen Stellung des bezüglichen Antrags stets zunächst an das Bezirksamt zu wenden.

Das Bezirksamt hat sich, wenn immer möglich, vor Stellung des Antrags mit der technischen Bezirksbehörde — Wasser- und Straßenbau-Inspektion oder Rheinbau-Inspektion — zu benehmen. Die genannten technischen Bezirksbehörden haben von den ihrerseits gestellten Anträgen unverweilt dem Bezirksamt Kenntnis zu geben.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erstattet über das von ihr an das Generalkommando um militärische Hilfe gerichtete Ersuchen gleichzeitig Anzeige an das Ministerium des Innern.

§ 3.

Wenn in Orten, wo sich Truppen befinden, Fälle höchster Gefahr eintreten, sind die Bezirksämter und die Inspektionen (nicht aber auch die Gemeindebehörden und die bedrohten Besitzer) ermächtigt den Garnisonsältesten oder die Truppenbefehlshaber unmittelbar um Hilfeleistung anzugehen. Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist dies jeweils sofort anzuzeigen.

§ 4.

Aus dem Ersuchen muß die Art der erbetenen Hilfeleistung zu ersehen sein, so z. B. ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbauungen, um Eissprengung, um Rettung von Menschen und überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt und ob die erforderlichen Gerätschaften und Materialien schon zur Stelle sind oder noch beschafft werden.

§ 5.

Wo militärische Hilfeleistung außerhalb des Garnisonortes eintritt, haben die den Antrag stellenden Bezirksbehörden dafür zu sorgen, daß möglichst schon vor dem Eintreffen der Hilfskommandos für deren Unterbringung und Verpflegung das Erforderliche vorgekehrt werde. Im weiteren Verlauf der Hilfeleistung soll dem Kommandoführer seitens der Staats- und Gemeindebehörden die thunlichste Unterstützung gewährt werden.

§ 6.

Die durch den Bezug der militärischen Hilfe erwachsenen Kosten werden in den im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Fällen von der Wasser- und Straßenbauverwaltung getragen und je nach dem Zweck der geleisteten Arbeit als Flußbau- oder als Straßenunterhaltungsaufwand behandelt.

In allen anderen Fällen (§ 2 Ziffer 2) haben diejenigen Gemeinden oder Privatpersonen welche die Hilfe nachgesucht haben, beziehungsweise in deren Interesse sie durch die zuständige Behörde in Anspruch genommen worden ist, für die Kosten aufzukommen. Privatpersonen haben sich bei der Stellung ihres Ersuchens hierzu ausdrücklich bereit zu erklären.

§. 7

Bei Gestellung militärischer Hilfskommandos haben die Betheiligten (§ 6) insbesondere folgende Kosten zu tragen:

1. die für die Hilfskommandos im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten;
2. den Aufwand für die aus solchem Anlass besonders zu beschaffenden Materialien und Gerätschaften, ferner den Ersatz für Verlust, Beschädigung und Abnutzung von Materialien, Gerätschaften, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Für die unter Ziffer 1 bezeichneten Kosten werden folgende Sätze zu Grunde gelegt. Es haben Anspruch:

a. die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die ortsgemäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebührnisse, bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die ortsüblichen Kommandozulage und auf freies Quartier;

b. die Mannschaften auf freies Quartier und mit Ausnahme der Marschtage an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zustündig ist, auf tägliche Zulagen zu den Mindestbeträgen von 1 M. für den Unteroffizier und 70 ₰ für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 ₰ zu bezahlen.

Falls nach Lage der Verhältnisse zur Erhöhung dieser außerhalb der Garnison maßgebenden Sätze oder wegen besonderer Umstände bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hilfeleistung die Gewährung von Zulagen erforderlich sein sollte, wird hierüber im Einzelfalle nach Bestellung des Hilfskommandos eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Generalkommando stattfinden.

§. 8

Die Königl. Intendantur rechnet mit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wegen des Ersatzes der Kosten ab welche der Militärverwaltung durch die auf Ansuchen der Oberdirektion gewährte Hilfeleistung erwachsen sind. Die Oberdirektion bringt in den Fällen des § 2 Ziffer 1 die Kosten alsdann zur Zahlung und stellt in den übrigen Fällen (§ 2 Ziffer 2) die Rechnungen den betreffenden Bezirksämtern zu welche die Anweisung des Betrags auf die Amtskasse bei Großherzoglichem Verwaltungshof zu vermitteln sofort aber im Benehmen mit der technischen Behörde die Vertheilung unter die Gemeinden beziehungsweise die Privat-

personen, von welchen, beziehungsweise in deren Interesse die Hilfeleistung in Anspruch genommen worden ist, vereinnahmt und die Erstattung an die Amtskasse anordnet.

Karlsruhe, den 21. September 1891.

Großherzoglichen Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Mattner.

Verordnung

(Vom 21. September 1891.)

Die Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend.

Unter Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1891 an bestimmt:

Die Steuerkommissäre erhalten:

1. für jeden einem auswärtigen Geschäfte gewidmeten Tag eine Vergütung für Zehrung von 6 M. auf der in Ziffer 1 der Eingangs erwähnten Verordnung festgesetzten Maßgabe,
2. für jedes nothwendige Uebernachten eine Entschädigung von 3 M.,
3. Ersatz der nothwendigerweise aufgewendeten Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Taxenreglements.

Wird die Reise zu Fuß vorgenommen, so erhält der Steuerkommissär für jeden zurückgelegte volle Kilometer eine Weggebühr von 50 Pfennig, sofern die einzelne hiebei in Betracht kommende Wegstrecke mindestens 2 Kilometer beträgt. Die hiernach zu berechnende Gebühr darf jedoch bei Betrag von 6 M. für einen Tag nicht überschreiten.

Für die Assistenten und Gehilfen der Steuerkommissäre beträgt die Vergütung zu Ziffer 1 4 M. und zu Ziffer 2 2 M. an Weggebühren nach denselben der Betrag von 20 Pfennig für den Kilometer nach den gleichen Grundsätzen wie den Steuerkommissären gewährt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1889 sein Bewenden.

Karlsruhe, den 21. September 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Ellstätter.

Vdt. Fleischmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Donnerſtag den 29. Oktober 1891.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Kommunalwege betreffend; die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen der Waldgemarkung [illegible] und der Gemeindegemarkung Oberbiederbach betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienſtgeſchäften betreffend.
Den Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1890 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Oktober 1891.)

Die Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 15. Oktober d. J. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die Stelle des Kanzleigehilfen bei der Hof- und Landesbibliothek unter Ziffer II. 2 des Verzeichniſſes der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenſchaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1891.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Boſſert.

Verordnung

(Vom 12 Oktober 1891.)

die Nonnenraupe betreffend

Auf Grund der §§ 69 und 88 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 wird unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des § 28 des Gesetzes vom 25 Februar 1879 das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend verordnet was folgt:

§ 1

Die Besitzer in deren Waldungen die Nonnenraupe oder deren Schmetterling in gefahrdrohender Weise auftritt sind verpflichtet auf ihre Kosten die zur Vertilgung des Insekts erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Als solche Maßnahmen kommen je nach der Jahreszeit und dem Entwicklungszustand des Insekts insbesondere in Betracht:

das Fangen und Vernichten der Schmetterlinge.

das Sammeln und Vernichten der Eier

das Vernichten der Raupchen unmittelbar nach dem Ausschlupfen an den sogenannten Spiegeln

das Vernichten der Raupen durch Anbringen von Leimringen an den befallenen Bäumen,

das Sammeln und Vernichten der Puppen

§. 2.

Die Bezirksforster führt die Aufsicht darüber, daß die erforderlichen Maßnahmen in den betroffenen Waldungen rechtzeitig und zusammenhängend getroffen werden

Soweit die Waldbesitzer nicht von sich aus das Erforderliche veranlassen hat die Bezirksforster dieselben und zwar die Organe der Gemeinden, Körperschaften und der größeren Waldbesitzer (Standes- und Grundherrschaften) unmittelbar die sonstigen Privatwaldbesitzer durch Vermittelung der Gemeindebehörde zur Vornahme des nach Lage der Verhältnisse zur Vertilgung des Insekts Dienlichen aufzufordern

Im Weigerungs- oder Streitfalle ist gemäß § 8 Absatz 2 des Forstgesetzes eine Entscheidung des Bezirksamtes herbeizuführen Das Bezirksamt kann vorbehaltlich des strafgerichtlichen Einschreitens nach § 28 des Forststrafgesetzes im Falle der Weigerung oder der Säumnis des Betheiligten Waldbesitzers gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzes die erforderlichen Arbeiten auf dessen Kosten vollziehen lassen

§ 3

Für diejenigen Waldbesitzer für welche gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 27 April 1854 die Waldhüter vom Gemeinderath bestellt werden können die zur Vertilgung des Insektes dienlichen Maßnahmen durch die Gemeinde getroffen werden vorbehaltlich der Deckung des bezüglichen Aufwands durch besondere Umlagen der Betheiligten gemäß § 76 der Gemeindeordnung.

Karlsruhe, den 12 Oktober 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr Vdt. Eckhard

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 22 Oktober 1891)

Die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach betreffend.

In Folge der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 15 Oktober 1891 gnädigst genehmigten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen der Waldgemarkung Zwingenberg und der Gemeindegemarkung Oberdielbach wird der bisher zur Waldgemarkung Zwingenberg gehörige Weiler „untere Post" mit der Gemarkung der Gemeinde Oberdielbach vereinigt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe den 22 Oktober 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner

Bekanntmachung

(Vom 29. September 1891)

Die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 24. September d. J. gnädigst genehmigt, unter Abänderung des mit Verordnung vom 5 November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLIX.) festgesetzten Tarifs der Diätensätze für die auswärtigen Dienstverrichtungen der Staatsbeamten zu bestimmen, daß vom 1 Oktober 1891 ab die Steuerkommissäre der I. Gehaltsklasse in die IV Klasse und die Steuerkommissäre der II Gehaltsklasse in die V Klasse des Tarifs der Diätensätze einzureihen sind, während die Steuerkommissäre der III. Gehaltsklasse in der VI. Klasse des Tarifs belassen werden.

Karlsruhe, den 29 September 1891

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Jägen

Digitized by Google

Bekanntmachung

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1892 betreffend.

Für das Jahr 1892 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf

zwei Mark siebenzig Pfennig

einschließlich unserer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Neustadt, den 26. Oktober 1891.

Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Rost.

Druck und Verlag von Wolff & Vogel in Neustadt a.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 5 November 1891

Inhalt

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Oktober 1891.)

Die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22 Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123) und der §§ 108 Ziffer 5 und 114 des Polizeistrafgesetzbuchs sowie zum Vollzuge der §§ 24 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5 August 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 163) und der am 3 Juli 1890 und 25 Juni 1891 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel wird verordnet was folgt:

I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§. 1.

Falle der Genehmigungspflicht.

Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogthum

einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen,

einen beweglichen Dampfkessel d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1890) in Betrieb nehmen

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung beziehungsweise Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der

Digitized by Google

Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Benutzung oder nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandtheile eingefügt sind.

§ 2.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht — Anzeigepflicht.

Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die in § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel,
2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau- feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierüber zu beachten und jedenfalls dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 23 der obigen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

a. Feststehende Dampfkessel.

§ 3.

Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.

Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen beziehungsweise zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zu dauernder Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

Digitized by Google

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benutzung war, auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (gutachtlichen Falls unter Darstellung der zu Vermeidung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, der beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel gehegt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind,
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstrebungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht,
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbeanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerbeanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen der Grundstücke nach deren Nummer oder die Namen der Eigenthümer, die Gebäude und Gewerbeanlagen insbesondere auch die Baumart und Höhe angegeben sind,
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausöffnens oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurtheilung des Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane bezeichnungsweise der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm

Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen beizufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4.

Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.

Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Aeußerung darüber mitzutheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids sammt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von acht Meter oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind in Falle der Anlegung des Kessels, die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5.

Entschließung über die Genehmigung.

Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen sei.

Wenn von Betheiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsgesuch dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, ebenso

Digitized by Google

dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksraths sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung versagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Ueber die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angeschlossenem Formular A auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuheften sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

b Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen)

§ 6

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von beweglichen d. h. von solchen Dampfkesseln, welche nicht dauernd zum Betriebe an einer bestimmten Betriebsstätte benützt werden sollen (Lokomobilen), kann sowohl von dem Unternehmer beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zunächst in Betrieb genommen werden soll, als vom Kesselfertiger beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

In dem Antrage ist der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers und Kesselfertigers, beziehungsweise im zweiten Fall nur des letzteren anzugeben.

Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen beweglichen Kessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist § 3 Absatz 4, hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Nachweisungen § 3 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 und Absatz 6 und 7, hinsichtlich der Verhandlung über die Genehmigung § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 entsprechend maßgebend.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch das Bezirksamt oder den hiefür als zuständig erklärten Dampfkesselrevisor beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Digitized by Google

§ 7

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in andern deutschen Bundesstaaten ertheilten Genehmigung.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) deren Inbetriebnahme auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in einem der deutschen Bundesstaaten genehmigt worden ist können im Großherzogthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§ 17 ff dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist unbehaltlich übrigens der über die Aufstellung beweglicher Kessel geltenden polizeilichen Vorschriften (vergleiche § 14 dieser Verordnung).

§ 8

Die Lokomotivkessel insbesondere

Für Lokomotivkessel welche nicht auf den dem Bahnpolizeireglement vom 30 November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12 Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden (vergl § 23 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1890) sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 maßgebend

Wird jedoch durch Vorlage der bezüglichen Bescheinigungen nachgewiesen daß der Lokomotivkessel auf Grund seiner früheren Verwendung auf einer dem Bahnpolizeireglement vom 1885 oder der Bahnordnung von 1878 unterliegenden Eisenbahn einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen worden ist, so kann die auf Grund dieser Prüfung früher erfolgte Zulassung des Lokomotivkessels als der behördlichen Genehmigung gleichwerthig erachtet werden, sofern nicht besondere Gründe (insbesondere vorgenommene wesentliche Aenderungen und dergleichen) die wiederholte Einleitung des Genehmigungsverfahrens als erforderlich erscheinen lassen.

c. Dampfschiffskessel.

§ 9

Die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels ist von dem Schiffsbesitzer bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Heimathhafen des Dampfschiffes oder in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffsbesitzers sich befindet zu beantragen.

In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Schiffsbesitzers und des Kesselfertigers anzugeben

Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfschiffskessel welche wegen einer wesentlichen Veränderung ohne wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen ist § 3 Absatz 4 hinsichtlich der beizufügenden Nachweisungen und des weiteren Verfahrens § 3 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 mit der Ergänzung daß die in Ziffer 2 bezeichnete wasserstandliche Berechnung sich auch auf den für den Einbau oder die Aufstellung des Kessels in Aussicht genommenen Schiffstheil zu erstrecken hat ferner § 3 Absatz 6 und 7, § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 entsprechend maßgebend

Digitized by Google

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer auch eines anderen Bundesstaats befahren, im Großherzogthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§ 17 ff dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

3. Ertheilung der Betriebserlaubniß nach erfolgter Genehmigung.

§ 10.

a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln.

Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1880 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, oder vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten, auf den vom Kesselrevisor hierfür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerüthschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dampfkessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaat von einem hiermit betrauten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1880 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 11 Absatz 4 der letzteren entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in anderen Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Niete mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Ueber die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugniß nach anliegendem Muster B. auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Digitized by Google

Ferner hat der Kesselrevisor nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1890 des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzutheilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch vergleiche § 23 dieser Verordnung) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubniß zu ertheilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C auszustellen.

Das Prüfungszeugniß über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuheften. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugniß und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§ 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubniß ertheilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

§ 11

b. Bei Dampfschiffskesseln.

Die vor der Inbetriebnahme einer genehmigten Dampfschiffskesselanlage vorzunehmende technische Untersuchung kann an dem Heimathhafen des Schiffs oder in dem ersten deutschen Anlaufhafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Wenn hiernach die technische Untersuchung an einem Orte des Großherzogthums erfolgt, welcher nicht der bei für die Genehmigung des Dampfkessels maßgebenden Heimathhafen (§ 8 dieser Verordnung) ist, so ist bei der Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob hinzugefügte Genehmigungsbedingungen entsprochen worden ist, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathhafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben worden.

Im Uebrigen ist bei der Untersuchung der genehmigten Dampfschiffskessel vor der Inbetriebnahme gemäß § 10 dieser Verordnung zu verfahren.

Google

II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel

§. 12

1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 §§. 1 bis 10 nachfolgende Vorschriften maßgebend:

1. (Zu §. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

   Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

   Den Wandungen des Kessels, der Sieder- und Flammrohre, der Feuerbüchse der Rauchkammer und dergleichen ist durchweg Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu §. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

   Feuergase, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Obergurtkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten ist und daß die Feuergase nur zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

   Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Belästigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen thunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwickelung verbrennenden Stoff zu bewirken.

   Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu §. 8 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)

   Den Abmessungen für die Oeffnungen der Sicherheitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

   Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe auf einem unverlierbaren Stücke zu befinden, welches am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

   Erfolgt die Belastung mit einer Federwage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

Digitized by Google

4 (Zu § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein. Nur diese Vorschrift sind alle diejenigen Kessel hinzugenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13.

Die Aufstellung feststehender Kessel.

Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benutzung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§ 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt (vergl. § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

   Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vergl. § 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

5. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der bei Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Digitized by Google

§ 14.

Die Aufstellung von beweglichen Kesseln

Hinsichtlich der Aufstellung beweglicher Kessel sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Wird ein beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Zweck des Betriebs in eine Gemeinde oder abgesonderte Gemarkung verbracht, so hat der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter (insbesondere auch derjenige, in dessen Betrieb die Kesselbenutzung stattfinden soll) auch nur Beginn des Betriebs der für die Gemeinde oder Gemarkung zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei die Stelle, an welcher, und die voraussichtliche Dauer, für welche der Betrieb stattfinden soll, sowie den Namen des Kesselbesitzers, das Datum der Genehmigungsurkunde und der letzten äußern und innern Revision (vergl. §§ 17 ff dieser Verordnung), sowie die Fabriknummer des Kessels anzugeben.

   Die Ortspolizeibehörde hat sich sofort darüber zu vergewissern, daß sich die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch bei der Lokomobile befindet und im Falle dieselben ganz oder teilweise fehlen, dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

   War der bewegliche Kessel vor seiner Verbringung in die Gemarkung in dem betreffenden Amtsbezirke noch nicht zum Betriebe verwendet, so hat die Ortspolizeibehörde unter Verfügung der obigen Angaben sofort dem Bezirksamt von der Aufstellung des Kessels Anzeige zu erstatten, das Bezirksamt nach geeignetem Falle die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch zur Einsichtnahme erheben.

2. Bewegliche Kessel dürfen in Scheunen, Stallungen und sonstigen Räumen, in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht entfernt werden.

3. Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von beweglichen Kesseln nur in solcher Entfernung von Gebäuden und leicht entzündlichen Gegenständen und Waldungen und nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln zulässig, daß eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist. Auch darf durch den Betrieb von beweglichen Kesseln der Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

   Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften (§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs) kann zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen die Aufstellung beweglicher Kessel Beschränkungen unterworfen, insbesondere deren Aufstellung in Ortschaften oder bestimmten Ortsteilen untersagt oder über das Maß der bei der Aufstellung von Gebäuden, leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen, Wegen usw. einzuhaltenden Entfernung Bestimmung getroffen werden. Im Uebrigen ist es Sache der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, im Einzelfalle die zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen bei der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

4 Auf die Aufstellung der Eisenbahn-Lokomotiven finden die besonderen Vorschriften des Eisenbahnpolizei-Reglements der Bahnordnung für die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die etwa fernerhin erlassenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung

§. 15

Die Aufstellung von Dampfschiffskesseln

Der Maschinenraum eines Dampfschiffskessels soll von den im Schiff zu befördernden Personen durch Blechwände abgetrennt und so geräumig sein, daß man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann

III Der Betrieb der Dampfkessel

1. Verpflichtungen der Kesselbesitzer hinsichtlich des Kesselbetriebs.

§ 16

Dem Besitzer eines Dampfkessels und dem zur Leitung des betreffenden Betriebstheils bestellten Vertreter liegen hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel folgende Verpflichtungen ob

1 Es ist dafür zu sorgen daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sind namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet und Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden sofort außer Betrieb gesetzt werden

Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Ausrüstungsgegenständen sind durch gehörig befähigte Personen sofort zu beseitigen

2 Der Kessel ist in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen zu reinigen und zu befahren

3 Die Bedienung des Kessels darf nur zuverlässigen und in diesem Geschäft wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, dieselben haben sich genaue Kenntniß von der amtlich erlassenen Dienstanweisung für die Dampfkesselheizer zu verschaffen. Die Dienstanweisung ist an einer hellen, für den Heizer bequemen Stelle beim Kessel aufzuhängen.

4 Der Kesselaufstellungsraum ist stets hell und reinlich zu halten damit die Bedienung des Kessels und der Ausrüstungsgegenstände jederzeit ordnungsmäßig geschehen kann. Auf dem Dampfkessel beziehungsweise dem Mauerwerk dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden. Das Trocknen der Wäsche und das Wärmen von Essen auf dem Kessel ist untersagt.

5 Der Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum ist jedem daselbst nicht Beschäftigten aufs Strengste zu untersagen, an der Thüre ist eine entsprechende Verbotstafel anzubringen

6 Bei Bedienung der Kesselfeuerung und Wahl des Heizmaterials ist darauf zu achten, daß Belästigungen oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Besitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. thunlichst vermieden werden

Auch ist dafür zu sorgen daß das Geräusch des ausströmenden Dampfs nicht auf benachbarten öffentlichen Wegen in einer den Verkehr störenden Weise vernommen werden kann.

Digitized by Google

7. Die Urkunde über die Genehmigung des Kessels nebst dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe und der Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung (§ 10 dieser Verordnung) sowie das Revisionsbuch (§ 23 ebenda) sind in einer den Verderb verhütenden Weise an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren.

8. Allen aus Anlaß von Abnahmen und Revisionen von dem Kesselrevisor oder von der Polizeibehörde hinsichtlich der Herstellung, Aenderung, Instandhaltung oder des Betriebs des Kessels gemachten Auflagen ist innerhalb der festgesetzten Fristen Folge zu leisten.

Auch ist der Kesselrevisor von allen Vorkommnissen welche für die Sicherheit des Kessels von Bedeutung sind namentlich auch von stattgehabten kleinen Reparaturen in Kenntnis zu setzen.

9. Wenn eine Explosion des Kessels vorkommt so ist sofort sowohl die Orts- und Bezirkspolizeibehörde als der zuständige Kesselrevisor und die Fabrikinspektion hiervon in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung des Augenscheins durch den Kesselrevisor und auf dessen Verlangen auch noch fernerhin darf am Zustande des explodierten Kessels und an seiner Lage sowie an den durch die Explosion verletzten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorgenommen werden soweit dies nicht zur Rettung oder Bergung von Menschenleben oder zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

2. Die Kesselrevisionen.

§ 17.

Im Allgemeinen.

Jeder zum Zweck des Betriebs aufgestellte Dampfkessel ist von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Kesselrevisor einer Revision zu unterwerfen, bei welcher festzustellen ist ob der Kessel den Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 9. August 1899, dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht, beziehungsweise ob und welche Mängel in dieser Hinsicht sowie überhaupt vom Standpunkt der Sicherheits- und der sonstigen polizeilich zu wahrenden Interessen bei dem Kessel und dessen Betrieb hervorgetreten sind.

Die Revisionen sind entweder äußere oder innere.

Ist ein Kessel vorübergehend oder auf längere Dauer als ein Jahr, vollständig außer Betrieb gesetzt so ist eine Revision nicht vorzunehmen, der Kessel darf aber nicht eher wieder in Betrieb genommen werden als bis auf Grund einer durch den Dampfkesselrevisor vorgenommenen Untersuchung der betriebssichere Zustand des Kessels festgestellt worden ist.

Die Besitzer von beweglichen Kesseln und Dampfschiffskesseln welche zum Zweck des Betriebs aufgestellt sind haben spätestens nach Ablauf von zehn Monaten seit Vornahme der letzten Revision dem für den Bezirk der Kesselaufstellung zuständigen Kesselrevisor Anzeige zu machen, an welchem Ort und in welcher Räumlichkeit der Dampfkessel zum Zwecke der Vornahme der Revision bereit liegt, bei häufigem Wechsel des Aufstellungsorts ist derjenige Ort

zu bezeichnen, an welchem der Kessel für die nächste Zeit voraussichtlich während längerer Dauer sich befinden wird.

Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, auf Anfordern des zuständigen Kesselrevisors den Kessel zum Zweck der Revision bereit zu halten und die zur Ausführung der Revision erforderlichen Geräthschaften und Arbeitsaushülfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch hat der Kesselbesitzer oder ein Vertreter desselben auf Ersuchen des Kesselrevisors der Revision anzuwohnen.

Dem zuständigen Kesselrevisorat ist auf ihr Ansuchen vom Kesselbesitzer das Betreten des Kesselaufstellungsraums zum Zwecke der Vornahme der Revision und der Ueberwachung des Kesselbetriebs zu gestatten.

§ 18.

Die äußere Revision.

In jedem Kalenderjahr hat eine äußere Revision aller Kessel, welche zum Zwecke des Betriebs aufgestellt sind, stattzufinden. In demjenigen Jahre, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird, hat eine besondere äußere Revision nicht Platz zu greifen.

Die äußere Revision ist ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers vorzunehmen, eine Unterbrechung des Betriebs und eine Kaltlegung des Kessels darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrdrohender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Bei der äußeren Revision ist insbesondere der Zustand des Aufstellungsraums, die Beschaffenheit und Wirksamkeit aller für den geordneten Betrieb wichtigen Bestandtheile der Kesselanlage, namentlich auch der Absperrungsgegenstände und der Feuerung, sowie die Art der Bedienung des Kessels einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn sich bei der äußeren Revision Mängel ergeben, welche eine Nachsicht in kürzerer Frist als angezeigt erscheinen lassen, so kann der Kesselrevisor zum Zwecke der Fürsorge für rechtzeitige und vollständige Beseitigung der hervorgetretenen Mängel nach pflichtmäßigem Ermessen oder auf Veranlassung der Polizeibehörde mehrfache Revisionen während eines Kalenderjahres vornehmen.

Die innere Revision.

§ 19.

a. Zeitpunkt der inneren Revision.

Eine innere Revision der zum Zwecke des Betriebs aufgestellten Dampfkessel hat stattzufinden

1. im Allgemeinen in jedem dritten Kalenderjahr,
2. bei Dampfkesseln, für welche dies in Genehmigungsbescheid oder durch besondere Entschließung der Polizeibehörde angeordnet wird, sowie auch ohne solche Anordnung bei Dampfschiffskesseln in jedem zweiten Kalenderjahre,
3. im Falle eine Ausbesserung des Kessels im Sinne des § 12 der allgemeinen polizei-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen vom 5 August 1890 stattgefunden hat vor der Wiederinbetriebnahme des ausgebesserten Kessels,

4 im Falle schon vor Wiederkehr des nach Ziffer 1 und 2 für die innere Revision bestimmten Zeitpunkts sich wegen Mängeln die an dem Kessel hervorgetreten sind, für die Polizeibehörde oder den Kesselrevisor Veranlassung zur Anordnung einer inneren Revision ergiebt

Vor der bevorstehenden inneren Revision ist der Kesselbesitzer durch den zuständigen Kesselrevisor rechtzeitig in der Regel mindestens vier Wochen vorher, zu Kenntniß zu setzen. Zum Zweck der inneren Revision ist der Betrieb des Kessels zu unterbrechen. Damit hierdurch der Kesselbesitzer möglichst wenig belästigt werde soll sich der Kesselrevisor mit dem Kesselbesitzer thunlichst über die Wahl des für die innere Revision geeigneten Zeitpunkts verständigen.

Den Kesselbesitzern wird empfohlen dem zuständigen Kesselrevisor in demjenigen Kalenderjahre in welchem die innere Revision fällig ist möglichst bald diejenigen Tage zu bezeichnen, an welchen der Kessel außer Betrieb sein wird.

§ 20

b. Verfahren bei der inneren Revision.

Bei der inneren Revision ist, neben der auch bei der äußeren Revision vorzunehmenden Untersuchung der Zustand der ganzen Kesselanlage insbesondere auch die Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und das Innere des Kessels, zu prüfen.

Jedoch ist haben eine gänzliche oder theilweise Beseitigung der Ummauerung oder Ummantelung, sowie ein Herausziehen der nach Art der Lokomotivfeuerröhren eingesetzten Röhren nur dann zu erfolgen, wenn Anzeichen einer stärkeren Verrostung vorliegen oder wenn dies im Interesse einer gründlichen Prüfung als unbedingt erforderlich erscheint, insbesondere wenn seit Vornahme einer solchen Prüfung mehr als sechs Jahre verstrichen sind.

Der innerlich zu revidirende Kessel muß von den benachbarten im Betriebe befindlichen Kesseln durch eine Blindflansche aus starkem Eisenblech dampfdicht abgeschlossen sein.

Bei Kesseln deren innere Revision nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist, ist an Stelle der inneren Revision eine Wasserdruckprobe vorzunehmen. Auch ist eine innere Revision in allen Fällen, wo es im Interesse einer gründlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kesselrevisors als angezeigt erscheint durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen.

In der Regel soll mindestens in jedem sechsten Kalenderjahre eine Wasserdruckprobe stattfinden.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind mit dem anderthalbfachen Betrag des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, sofern dies vom Kesselrevisor verlangt wird, die Ummauerung des Kessels zu beseitigen. Im Uebrigen ist § 11 Absatz 3

der Bestimmungen des Bundesraths vom 5 August 1890 auch auf diese Wasserdruckprobe anzuwenden

§ 21

Ersatz der Revisionen durch die in anderen Bundesstaaten vorgenommenen Untersuchungen

Wird durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch den Eintrag im Revisionsbuch nachgewiesen, daß ein beweglicher Kessel oder Dampfkraftkessel in demjenigen Jahre in welchem nach obigen Vorschriften eine äußere oder innere Revision oder eine Wasserdruckprobe stattzufinden hat, bereits in einem anderen deutschen Bundesstaate einer solchen Untersuchung durch den zuständigen Kesselrevisor mit befriedigendem Ergebniß unterworfen worden ist, so ist die für den betreffenden Kessel im Großherzogthum fällige Revision oder Druckprobe zu unterlassen, es sei denn, daß zu denen Vorgenommene besondere Gründe vorliegen z B weil der Kessel durch den Transport oder durch andere Veranlassungen Beschädigungen erlitten hat oder sonst Gründe zur Annahme des Vorhandenseins gefahrdrohender Mängel gegeben sind

§ 22

Von der Revision ausgenommene Kessel

Die in § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Kessel unterliegen den preußischen Revisionen nicht

Der Kesselrevisor hat dieselben aber nach pflichtgemäßem Ermessen von Amtswegen oder auf Ersuchen der Polizeibehörde aus besonderen Anlassen einer technischen Prüfung zu unterwerfen, ein solcher Anlaß ist insbesondere dann gegeben wenn sich nach Erstattung der Anzeige über die Anlage eines derartigen Kessels eine Kontrole darüber als wünschenswerth erweist, ob der Kessel den in § 22 Ziffer 1 bis 3 jener Bestimmungen bezeichneten Bedingungen entspreche ob namentlich die in Ziffer 3 a. E erwähnten Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind oder wenn während des Kesselbetriebs gefahrdrohende Mängel hervorgetreten sind

Hinsichtlich der Eisenbahnlokomotiven sind die in der bezüglichen Reglements enthaltenen Bestimmungen über die Vornahme der Revisionen maßgebend

§ 23.

Das Revisionsbuch

Für jeden Dampfkessel (ausgenommen die in § 22 dieser Verordnung bezeichneten) hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch nach dem anliegenden Muster L zu halten Das Revisionsbuch wird dem Kesselbesitzer gegen Ersatz der Kosten vom Kesselrevisor ausgefolgt dasselbe ist sorgfältig und vor Verderb geschützt an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren bei beweglichen Dampfkesseln und Dampfschiffskesseln also dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter mit dem Kessel mitzuführen

In dem Revisionsbuch sind durch der Kesselrevisor auf der Titelseite über die auf dem Fabrikschild enthaltenen Angaben und über den Stempel welcher auf den das Fabrikschild

befestigenden Nieten eingeschlagen ist, ferner über die Genehmigung, Prüfung und Abnahmeuntersuchung endlich auf den folgenden Seiten in fortlaufenden Nummern über das Ergebniß der stattgehabten Revisionen und Druckproben insbesondere auch über die dabei wahrgenommenen Mängel und die daraufhin gemachten Auflagen Einträge zu machen.

Abschriften der über die gewerbepolizeilichen Untersuchungen gemachten Einträge sind vom Kesselrevisor dem Bezirksamte falls gefahrdrohende Mängel vorgefunden wurden, sofort, im Uebrigen jedenfalls vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu übersenden.

Das Revisionsbuch ist auf Erfordern jederzeit der Polizeibehörde und dem Kesselrevisor vorzuweisen.

§. 24.

Anordnungen in Folge der Revision.

Ueber das Ergebniß der vorgenommenen Revisionen und Druckproben gibt der Kesselrevisor dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter Nachricht.

Wurden vom Kesselrevisor hiebei Mängel wahrgenommen, welche Beseitigung erheischen, so ist dem Kesselbesitzer schriftlich (in der Regel durch Eintrag ins Revisionsbuch) aufzugeben, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen und dem Kesselrevisor über das Erfolgte Mittheilung zu machen. Geeigneten Falls hat sich der Kesselrevisor durch Nachsicht über die erfolgte Abstellung selbst zu verlässigen oder die Polizeibehörde um Nachsicht zu ersuchen.

Sind die Mängel erheblicher Natur oder werden die Mängel ungeachtet der Aufforderung des Kesselrevisors innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht abgestellt, so hat er das Bezirksamt um polizeiliches Einschreiten und geeigneten Falls um Herbeiführung strafgerichtlicher Verfolgung anzugehen.

Lassen die wahrgenommenen Mängel den Eintritt einer Gefahr besorgen, so hat der Kesselrevisor im Falle der Dringlichkeit die sofortige Einstellung des Kesselbetriebs anzuordnen, im Uebrigen über dem Bezirksamt zum Zwecke etwaigen Einschreitens Mittheilung zu machen. Im Falle einer derartigen Einstellung darf der Betrieb des Kessels nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis durch den Kesselrevisor die Beseitigung des gefahrdrohenden Zustands festgestellt worden ist.

§ 25.

Fortlaufende Kontrole des Bezirksamts über die Dampfkessel.

Jedes Bezirksamt führt ein Dampfkesselverzeichniß nach dem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Muster. In das Verzeichniß sind mit fortlaufenden Nummern die sämmtlichen Dampfkessel, welche im Amtsbezirk zum Betriebe aufgestellt sind, die zum Betriebe im Großherzogthum bestimmten beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen), deren Besitzer seinen Geschäfts-, beziehungsweise Wohnsitz im Amtsbezirk hat, sowie die Dampfschiffskessel einzutragen, deren Heimathhafen sich im Amtsbezirke befindet, beziehungsweise deren Besitzer im Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat.

Auf Grund der Genehmigungsentschließungen und der Mittheilungen der Kesselrevisoren sind in das Dampfkesselverzeichniß über die ertheilte Genehmigung, die Prüfung und Abnahme,

die inneren und äußeren Revisionen, die Wasserdruckproben, sowie über die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel Einträge zu machen.

Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselvorzeichnisses eine fortlaufende Aufsicht darüber, daß die Revisionen der darin aufgeführten Dampfkessel in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen und die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel abgestellt werden.

Ist die Wirksamkeit einer Genehmigung durch Zeitablauf (§. 49 der Gewerbeordnung) oder dadurch erloschen, daß der Kessel vom Besitzer endgiltig außer Betrieb gesetzt wird (was insbesondere bei feststehenden Kesseln mit dem Entfernung aus der Betriebsstätte, für welche die Genehmigung ertheilt ist, eintritt), so ist der Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch durch das Bezirksamt dem Kesselbesitzer zurückzuheben und der Kessel im Verzeichniß zu streichen. Bei beweglichen Kesseln (Lokomobilen) und Dampfschiffskesseln hat ferner eine Streichung im Verzeichniß stattzufinden, wenn der Kessel in einen Besitzer übergeht, welcher seinen Sitz außerhalb des Amtsbezirks hat oder wenn der Kesselbesitzer seinen Geschäfts- beziehungsweise Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks verlegt, beziehungsweise bei Dampfschiffkesseln auch bei einer Veränderung des Heimathhafens.

Diejenigen beweglichen Dampfkessel, welche nur vorübergehend im Amtsbezirke zum Betriebe benützt werden, ohne daß der Besitzer daselbst einen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, sind zum Zwecke der Kontrole über die Vornahme der während ihrer Aufstellung im Bezirke fälligen Revisionen in ein besonderes Nebenverzeichniß mit fortlaufenden Nummern einzutragen.

Wenn im Amtsbezirke zum Zwecke des Betriebs ein beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) aufgestellt wird (vergl. § 14 Ziffer 1 dieser Verordnung), welcher z. B. weil seither außerhalb Landes benützt, der technischen Kontrole der Landesorgane (§§ 26 ff dieser Verordnung) noch nicht unterliegt, so hat das Bezirksamt von der erfolgten Aufstellung dieses Kessels unter Angabe des Namens des Kesselbesitzers, des Datums der Genehmigungsurkunde und der letzten Revision sowie der Fabriknummer, der Fabrikinspektion beziehungsweise falls der Kesselbesitzer einem anerkannten Ueberwachungsvereine angehört, dem Verwaltungsorgane des letzteren Nachricht zu geben.

IV. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung.

§. 26.

Die Kesselrevisoren im Allgemeinen.

Als Kesselrevisoren sind zur Vornahme der Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen, Revisionen und sonstigen technischen Prüfungen aufgestellt:

1. hinsichtlich aller Dampfkessel die ihrer nie betrauten maschinen-technisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Fabrikinspektion, soweit nicht nach dem Folgenden die Zuständigkeit eines anderen Kesselrevisors begründet ist;
2. hinsichtlich der Dampfkessel der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Dampfschiffahrtsverwaltung die maschinen-technisch gebildeten Beamten

Digitized by Google

dieses Dienstzweiges, hinsichtlich der Dampfkessel anderer Eisenbahnverwaltungen die durch das Ministerium des Innern als hiezu ermächtigt anerkannten Maschinen-Ingenieure,

3. hinsichtlich der Dampfkessel derjenigen Besitzer und Unternehmer welche einem von der Großherzoglichen Regierung anerkannten Überwachungsvereine angehören die vom Ministerium des Innern ausdrücklich zugelassenen Techniker des Vereins.

Die vor der Entschließung über die Genehmigung eines Kessels zu erhebende gutächtliche Aeußerung (§ 4 Absatz 2 dieser Verordnung) ist durch die maschinentechnisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Fabrikinspektion (Ziffer 1) zu erstatten. Jedoch können zur Abgabe dieser Aeußerung vom Ministerium des Innern auch die unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Beamten und Techniker ermächtigt werden. Diese Aeußerung darf aber nicht von solchen Beamten, Ingenieuren oder Technikern erstattet werden welche bei der Fertigung der Pläne und Zeichnungen für den betreffenden Kessel mitgewirkt haben.

Die Kesselrevisoren der Überwachungsvereine können vom Ministerium des Innern damit betraut werden die technischen Begutachtungen und Untersuchungen auch hinsichtlich der jüngsten Dampfkessel vorzunehmen deren Besitzer dem Ueberwachungsvereine nicht angehören.

Die Namen der als Kesselrevisoren zugelassenen Personen deren Dienstsitz und Zuständigkeitsbezirk sowie der Name und Sitz der anerkannten Ueberwachungsvereine werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 27

Die Ausrüstung der Kesselrevisoren.

Die Kesselrevisoren haben sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Untersuchungen eines Kontrolmanometers zu bedienen.

Soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte im Besitze von amtlich geprüften Kontrolmanometern sind, haben sie eine amtliche Beglaubigung der von ihnen benützten Kontrolmanometer beim Ministerium des Innern herbeizuführen.

Zur Beglaubigung der Prüfungszeugnisse und sonstigen Bescheinigungen sowie der Abschriften bei Genehmigungsurkunden bedienen sich die Kesselrevisoren der Ueberwachungsvereine eines Siegels nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern. Die beamteten Kesselrevisoren bedienen sich hiezu des Siegels ihrer Amtsstelle.

§ 28

Die Ueberwachungsvereine.

Die Ueberwachungsvereine haben genaue Verzeichnisse über die ihnen angehörigen Kesselbesitzer die ihrer Beaufsichtigung im Großherzogthum unterliegenden Dampfkessel und die daran vorgenommenen Untersuchungen zu führen.

Alljährlich spätestens bis 1. April hat der Ueberwachungsverein dem Ministerium des Innern für das abgelaufene Jahr eine statistische Uebersicht über die Zahl und die Namen

der dem Verein angehörigen Kesselbesitzer die Art und den Herkunftsort der zu der Vereins-Überwachung befindlichen Kessel, die vorgenommenen Untersuchungen (Abnahmen innere und äußere Revisionen Wasserdruckproben), sowie einen Bericht über die Thätigkeit des Vereins und deren Ergebnisse vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Geschäftsbericht des Überwachungsvereins zu veröffentlichen und zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

Das Ministerium des Innern kann einen Staatsbeamten damit beauftragen, an den Sitzungen des Vereinsvorstands mit berathender Stimme theilzunehmen und die Verzeichnisse und Bücher des Vereins einzusehen.

Wenn ein Kesselbesitzer in den Überwachungsverein eintritt oder aus demselben ausscheidet, hat das Vereinsorgan sofort der Fabrikinspektion und demjenigen Bezirksamt in dessen Bezirk der betreffende Betrieb seinen Sitz hat, beziehungsweise bei beweglichen Kesseln dem Bezirksamt in dessen Bezirk der Kesselbesitzer wohnt, und bei Dampfschiffskesseln dem Bezirksamt in dessen Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffs und, in Ermanglung eines solchen, der Wohnsitz des Schiffseigners befindet, Mittheilung zu machen.

§ 23

Kosten der Kesseluntersuchungen

Für die Thätigkeit der amtlich bestellten Kesselrevisoren sind von dem Unternehmer oder Kesselbesitzer folgende Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

1	für die Erstattung eines gutächtlichen Aeußerung über die Anlage oder Veränderung eines Dampfkessels, und zwar auch dann, wenn mehrere Gutachten für einen Kessel aus diesem Anlaß zu erstatten sind, je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit	6 ₰ 12 oder 15 ℳ
2.	für jede Abnahmeprüfung mit oder ohne Wasserdruckprobe	15 „
3	für jede Wasserdruckprobe	15 „
4.	für jede äußere Revision	12 „
5	für jede innere Revision mit oder ohne Wasserdruckprobe	24 „
6	für sonstige nicht unter Ziffer 1 bis 5 fallende Prüfungen eines Kessels je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit	6, 9 12 oder 15 ℳ

Bei Dampfkesseln, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche und der Dampfspannung 30 nicht übersteigt, beträgt die Gebühr nur zwei Drittel.

Wird die äußere Revision an mehreren zu einer gewerblichen Anlage gehörigen Dampfkesseln gleichzeitig vorgenommen, was, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in der Regel zu geschehen hat, so wird nur für die Revision eines Kessels die volle, für die übrigen aber blos die hälftige Gebühr angesetzt.

Ist durch Verschulden des Kesselbesitzers eine Revision des Kessels außerhalb der geordneten Reihenfolge nöthig geworden, so hat derselbe auch die Reisekosten des staatlichen Kesselrevisors zu ersetzen. Für die Ausfertigung des Revisionsbuchs (§ 23 dieser Verordnung) ist eine

Gebühr von 2 ℳ, für die Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Wasserdruckprobe und Abnahmeuntersuchung ist, wenn die Ausfertigung an Stelle eines durch Verschulden des Kesselbesitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt, eine Gebühr von 1,50 ℳ für jedes Schriftstück, im Uebrigen aber keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Kesselrevisor hat die der Staatskasse erwachsene Gebührenforderung an den Verwaltungshof zum Zwecke der Beitreibung des Einzugs mitzutheilen.

Die obigen Gebühren sind zwar in den Fällen der Ziffer 1 und 2 stets die zulässige Höchstgebühr; sind auch für diejenigen Begutachtungen und Untersuchungen zu erheben, welche von den Vereinssachverständigen kraft Auftrags des Ministeriums des Innern (vergl. § 26 Absatz 2 dieser Verordnung) hinsichtlich der Dampfkessel bei dem Ueberwachungsvereine nicht angehörigen Kesselbesitzern vorgenommen werden, jedoch darf in diesem Fall als Ersatz für den Reiseaufwand ein Zuschlag gemacht werden, welcher aber zusammen mit der Gebühr im Kalenderjahre den von den Mitgliedern des Ueberwachungsvereins statutenmäßig zu zahlenden Jahresbeitrag nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen darf; dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, über die Vergütung für den Reiseaufwand beziehungsweise über die zu erhebenden Zuschläge nähere Bestimmungen zu erlassen.

Für Verrichtungen, welche die staatlich bestellten Kesselrevisoren an den dem Staat oder staatlichen Anstalten gehörigen Dampfkesseln besorgen, werden keine Gebühren erhoben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Gestattung von Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 und von den Vorschriften in dem Abschnitt II. und III. dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

§. 31.

Uebergangsbestimmungen.

Für diejenigen Dampfkessel, welche zur Zeit des Inkrafttretens der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890 auf Grund behördlicher Genehmigung bereits zum Betriebe aufgestellt waren, gelten hinsichtlich der nachträglichen Aenderungen des Fabrikschilds (§. 10 Abs. 2 und §. 11 Abs. 4 der gedachten Bestimmungen) und der nachträglichen Ausstattung mit einem Exemplar der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs (§. 10 daselbst) nachstehende Vorschriften.

1. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) und Schiffsdampfkessel sind spätestens bis zum 1. Januar 1892 mit einem Fabrikschild, dessen Nieten gestempelt sind, zu versehen und mit einer Genehmigungsurkunde sowie einem Revisionsbuch auszurüsten.

2 Feststehende Dampfkessel sind mit einem Fabrikschild, dessen Nieten gestempelt sind, ebenfalls dann zu versehen, wenn eine Verkleinerung in der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in der Benutzung stattfindet.

3 Werden solche Dampfkessel nachträglich mit einem Fabrikschild versehen, so sind die auf dem Schild enthaltenen Angaben mittelst eines vom Bezirksamt zu beglaubigenden Zusatzes in das beim Kessel aufbewahrte Genehmigungszeugnis einzutragen. Der Stempelung der Nieten und welcher das an einem solchen Kessel nachträglich angebrachte Fabrikschild befestigt ist, hat eine Prüfung darüber vorauszugehen, daß der Kessel den Angaben des Fabrikschilds entspricht; eine Wasserdruckprobe ist vor der Stempelung der Nieten in solchen Fällen nur dann vorzunehmen, wenn sie zum Zwecke dieser Prüfung erforderlich oder nach der regelmäßigen Reihefolge fällig ist.

§ 32

Inkrafttreten der Verordnung

Die Bestimmung des §. 19 Ziffer 1 über den Zeitpunkt der inneren Revision tritt mit dem 1. Januar 1892, im Uebrigen tritt diese Verordnung mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an treten die Verordnung vom 14. März 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 124), die §§. 22 bis 27 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 423), und die Verordnung vom 15. Juni 1886, die amtliche Prüfung und Revision der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 336), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Jolly

Beilage A.
(Zu § 6 der Verordnung.)

Urkunde über die Genehmigung *)

zur

Anlegung . . . Dampfkessels.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1890 über die Anlegung der Dampfkessel und der badischen Verordnung über die Dampfkesselaufsicht vom 24 Oktober 1891 wird dem

der Genehmigung zur Anlegung
Dampfkessel
nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden Bedingungen ertheilt

D Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält

Festgesetzte höchste Dampfspannung
Name des Fabrikanten
Laufende Fabriknummer
Jahr der Anfertigung

---

*) Anmerkung. Die Urkunde ist sowohl für feststehende als für bewegliche und Dampfschiffskessel zu verwenden. In der Ueberschrift ist je nachdem einzufügen zur Anlegung eines „feststehenden" „beweglichen" Dampfkessels (eventuell an Stelle von „Lokomobile") eines „Dampfschiffskessels".

In nach den Art des genehmigten Dampfkessels sind auf der Urkunde noch beizufügen

a. bei feststehenden Dampfkessel in unter den Worten: „Jahr der Anfertigung" die Worte „die Heizfläche beträgt"

b. bei den Dampfschiffskesseln unter den Worten „Jahr der Anfertigung" die Worte „Maßgabe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes"

Digitized by Google

Besondere Bedingungen.

1 Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung) mit dieser Urkunde erfolgen

2 ꝛc.

Google

Beilage B.

(Zu § [illegible] Absatz 6 der Ministerialbekanntmachung)

Prüfungszeugniß

über die

Wasserdruckprobe eines . Dampfkessels

Der für einen höchsten Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre 18 . . angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist nach §§ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 9 August 1890 mit einem Wasserdruck von Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs 3 a a O) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a O) sind mit dem Stempel versehen worden.

Digitized by Google

Beilage C.
(zu § 16 Absatz 7 der Verordnung.)

Bescheinigung
über
die Abnahmeuntersuchung eines Dampfkessels

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte von der Firma zu im Jahre 18 angefertigte mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungszeugniß am zu für Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des zu genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist, und sich cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt Sperrventil, welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w
3. Die Sperrvorrichtungen bestehen in
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt befinde sich am Kessel zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel
5. Der Kessel hat Sicherheitsventil, de es Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck entspr
   Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheitsventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.
6. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung eines Kontrolmanometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

Digitized by Google

Beilage D.

(zu § 10 Ziffer 4 der Verordnung.

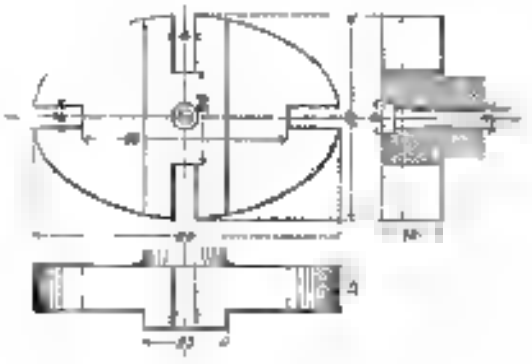

Beilage E.

(Zu § 29 der Verordnung.)

Revisionsbuch

für

einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel zu welchem dieses Revisionsbuch gehört ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen welches folgende Angaben enthält

1 festgesetzte höchste Dampfspannung Atmosphären Ueberdruck
2 Name de Fabrikanten
3 Laufende Fabriknummer
4 Jahr der Anfertigung
(für Schiffskessel) 5 Maximum des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes

Die Niete mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, tragen den Stempel de

(Unterschrift)

Beilage F.

Zu § 27 der Verordnung.

In den leer gelassenen Raum ist der Name desjenigen Orts zu welchem der Kassenrevisor des zugelassenen Vereins seinen Sitz hat einzusetzen.

Druck und Verlag von **Preuß & Vogel** in Berlin.

Nr. XXI. 209

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 10 November 1891

Inhalt

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend; des Ministeriums der Finanzen die Vergütung von Reisekosten der Beamten betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 5. November 1891)

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird bezüglich der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Bulitz Biala und zu Sternbruch bei Pesth sowie aus Italien unter Aufhebung von Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1890 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLII Seite 625, mit Wirkung vom 1 Dezember l. J bestimmt

Für die eingeführten lebenden Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und ihrem Herkunftsorte bezeichnen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt anderenfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Giltigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage Wird diese Frist während des Transportes ab, so ist damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von

Digitized by Google

einem beamteten Thierarzte von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken

Karlsruhe, den 8 November 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Seyd

Bekanntmachung.

(Vom 10 Oktober 1891.)

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Gemarkung Rickelshausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d Schloß Baden den 8 Oktober 1891 gnädigst auszusprechen geruht daß die abgesonderte Gemarkung Rickelshausen mit der anstoßenden Gemarkung und Gemeinde Böhringen zu einer (einfachen) Gemeinde verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10 Oktober 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Glattner

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1891.)

Die Vergütung von Reisekosten der Beamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22 Oktober d. J. gnädigst zu genehmigen geruht daß die landesherrliche Verordnung vom 5 November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521, folgende Zusätze erhält, nämlich

Zu § 1

Vergütung von Reisekosten wird auch bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb des Wohnorts der Beamten gewährt soweit solches nach § 15 a. zugelassen ist

Nach § 15

§. 15 a.

Bei Geschäftseinrichtungen welche innerhalb des Wohnorts, aber über 1 Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt vorzunehmen sind, können nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Zentralstelle die Beamten die Auslagen für die aus dienstlichen Gründen erfolgende Benützung bestehender regelmäßiger allgemeiner Fahrgelegenheiten, z. B Eisenbahnen, Pferde- und sonstige Straßenbahnen und Omnibusse in Anrechnung bringen.

Bei Entfernungen von über 2 Kilometer ist die Anrechnung der Auslagen für die Benützung eines besonderen Gefährtes gestattet, wenn die Benützung der vorerwähnten regelmäßigen allgemeinen Fahrgelegenheiten nicht thunlich war.

Die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 15 gelten soweit zutreffend auch für die Anwendung vorstehender Vorschriften.

Karlsruhe, den 30 Oktober 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 24. November 1891

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend. Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Verordnung

(Vom 9. November 1891.)

Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Auf Grund des §. 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 18 Absatz 2 und 19 der Verordnung vom 29. März 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt Seite 9).

Digitized by Google

§ 3

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§. 2) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer mit aufgeführten Drogen oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5

Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8

Bezüglich der Abgabe von Arsen und dessen Präparaten zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken verbleibt es bei der Vorschrift des § 5 der Verordnung vom 25. November 1865.

Strychnin oder dessen Salze dürfen auch zu den vorgenannten Zwecken nicht abgegeben werden. Die Abgabe von mit Strychnin vergifteten rothgefärbten Fruchtkernen bleibt von diesem Verbot unberührt.

§. 9

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Tierarzte zum innern Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

§ 11

Die Vorschriften in den §§ 1—9 treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Die Bestimmungen in § 10 finden für Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Januar 1892 an Anwendung und sind bis zum 1. Januar 1895 vollständig durchzuführen.

Karlsruhe, den 9. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitum derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g

Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylum nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,01 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,01 g
Bromum et ejus salia	Brom und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,03 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
Cantharidinum	Kantharidin	0,005 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Codein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g
ausgenommen in Pastillen welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten,		

Digitized by Google

Colchicum	Colchicum	0,001 g
Cuprum et ejus salia	Kupfer und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
„ sulfocarbolicum	Kupfersulfokarbolat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
„ sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch	
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,0 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,3 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,5 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	

Digitized by Google

Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethylen praeparata	Die Aethylenpräparate	0 n g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten		
Aethylidenum bichloratum	Zweifach-Chloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0 1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylum nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1 0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,01 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,05 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
Arsenicum et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	8 n g
Chloroformium	Chloroform	0,4 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0 05 g
Codeinum et ejus salia omnesque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0 1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,3 g
ausgenommen in Gelatinen, welche nicht mehr als je 0 1 g Koffein enthalten,		

Digitized by Google

Colchicum	Colchicin	0,001 g
Conium et ejus salia	Conin und dessen Salze	0,01 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
„ sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalina depurata et eorum salia	Digitalin, die Reinmischungen des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,05 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Semmis	Calabarsamenextrakt	0,05 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen zu Salben,	
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,2 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,05 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	

Digitized by Google

Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethylen praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylum nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

Arsenicum et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromum et ejus salia	Brom und dessen Salze	0,3 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 10 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,

Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omnesque alii alcaloides Opii hoc loco non nominati eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zäpfchen welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten

Digitized by Google

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Conimum et ejus salia	Konin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch	
„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
„ sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,01 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Aconitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Semmis	Calabarsamenextrakt	0,03 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis Fluidextrakt	1,0 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,2 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,10 g
	ausgenommen in Salben,	
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sebenbaumextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	

Digitized by Google

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,2 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

aufgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern

„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

aufgenommen zum Rauchen und Räuchern

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,2 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,2 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,1 g
Herba Conii	Schierling	0,2 g

aufgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern

„ Hyoscyami	Bilsenkraut	0,1 g

aufgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,

Hematropinum et ejus salia	Hämatropin und dessen Salze	0,004 g
Hydrargyri praeparata posthac non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe sowie Quecksilberpflaster,

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,03 g
„ bijodatum	„ „ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ „ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ „ cyanid	0,03 g
„ jodatum	„ „ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)-nitrat	0,03 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe,

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,1 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe,

Digitized by Google

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 g

ausgenommen in Salben.

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten,

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,05 g
Natrum salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren.

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist,

„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben,

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dowersches Pulver	1,0 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,1 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind,

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Strammonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen zu Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,

„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

ausgenommen zum Kauchen und Räuchern

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,2 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,2 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	5,0 g
Gutti	Gummigutt	0,2 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen zu Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,

„ Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern

Hematropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,01 g
Hydrargyri praeparata posthac non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,03 g
„ bijodatum	„ jodid	0,03 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)-nitrat	0,03 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,05 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe,

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe

Digitized by Google

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium chromicum	Kaliumbichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	0,2 g

ausgenommen in Salben,

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten,

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,2 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,02 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	0,2 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren,

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist,

„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben,

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,2 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind,

Resina Scammoniae	Skammoniakharz	0,2 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nießwurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,5 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus sala	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,5 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,1 g
Thallinum et ejus sala	Thallin und dessen Salze	0,01 g
Tinctura Aconiti	Akonitinktur	0,01 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,5 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Kolocynthentinktur	1,5 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

„ Lobelinae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,5 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,1 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Ätherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nießwurzeltinktur	3,0 g

Google

Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus sales	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
Vinum stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,05 g
„ lacticum omnesque Zinci sales hoc loco non nominati, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch

Verordnung.

(Vom 9 November 1891)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Die §§ 17 und 20 der hierseitigen Verordnung vom 29 Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XX) — werden durch nachfolgende §§ 17, 20 und 20 a. ersetzt

§ 17

Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate, insbesondere diejenigen über deren Reinheit und richtige Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, in der Regel selbst zu bereiten. Aus anderen Apotheken, Fabriken oder Arzneiwaaren-Handlungen dürfen von dem Apotheker diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält ferner solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe am Ort nicht zu beschaffen oder außergewöhnliche für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erforderlich sind

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, in welches sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§. 29.

Finden sich in einem Rezepte Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle a. des Anhangs zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker sich mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder wenn dies nicht möglich ist die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der vorgesehenen Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist in einem Rezept ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben oder ergeben sich gegen die Anfertigung desselben sonstige Anstände, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzt alsbald zur Berichtigung oder Ergänzung zu übersenden und die Anfertigung bis dahin zu unterlassen.

Abänderungen des Rezepts oder Zusätze auf demselben, sofern sie nicht durch die Anfertigung selbst bedingt sind oder zur näheren Bezeichnung des Arzneiempfängers oder zur Erläuterung der Preisberechnung dienen, sind dem Apotheker verboten. Insbesondere hat derselbe alle auf den Handverkauf bezüglichen Notizen auf dem Rezept zu unterlassen.

§ 30 a.

Rezepte deren Verordnung durch Abkürzungen, Zahlen oder sonstige Zeichen nicht allen Apothekern verständlich ist, dürfen nicht angefertigt werden.

Karlsruhe, den 9. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Erhard.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII. 223

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25 November 1891

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend des Ministeriums der Finanzen baupolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Zuckerfabriken betreffend

Verordnung

(Vom 18. November 1891.)

Das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend.

Zum Vollzuge des § 75 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 97), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständigkeit der Behörden zur Entgegennahme des Rentenantrages.

Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente kann beim Bürgermeister oder beim Bezirksamt zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe angemeldet werden.

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags ist derjenige Bürgermeister beziehungsweise dasjenige Bezirksamt, in dessen Dienstbezirk der Wohnort des Versicherten liegt. Hat der Versicherte im Reichsgebiet keinen Wohnort, so ist der Beschäftigungsort maßgebend, wenn die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, so gilt der Sitz des Betriebs als Beschäftigungsort.

Für Personen, welche im Dienste des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände, der Kirchen oder der Hofverwaltung beschäftigt sind, ist der Antrag in der Regel durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde unmittelbar beim Bezirksamte einzubringen.

§ 2.

Für die Altersrente beizubringende Nachweisungen.

Zur Begründung des Anspruchs auf Altersrente hat der Antragsteller beizubringen:

1. die letzte Quittungskarte,

2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kassenerrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salinenverwaltung) angehört hat, die vom Vorstande der Kassenerrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes),
3. eine standesamtliche Geburtsurkunde oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsortes, durch welche der Nachweis des vollendeten siebzigsten Lebensjahres erbracht wird;
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 157 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach in Verbindung mit §. 159 des Gesetzes für die Verminderung der Wartezeit und Berechnung der Rente in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse beziehungsweise Krankheitszeiten und Arbeitsunterbrechungen aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 (vgl. die Verordnung vom 23. November 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 696)

§ 3

Für die Invalidenrente beizubringende Nachweisungen

Zur Begründung des Anspruchs auf Invalidenrente hat der Antragsteller beizubringen:

1. die letzte Quittungskarte,
2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kassenerrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salinenverwaltung) angehört hat, die vom Vorstande der Kassenerrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes),
3. die Nachweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit und zwar insbesondere
   a. ein von einem approbirten Arzt über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers ausgestelltes Zeugniß, aus welchem sich ergiebt, daß eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, welche entweder dauernd ist (§ 9 des Gesetzes) oder doch mindestens während eines Jahres ununterbrochen angedauert hat (§ 10 des Gesetzes). Ein ärztliches Zeugniß ist nicht erforderlich, wenn sich aus offensichtlichen Gebrechen die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers unzweifelhaft ergibt,
   b. außerdem die zum Nachweise der Erwerbsunfähigkeit dienlichen weiteren Belege, z. B. Zeugnisse der seitherigen Arbeitgeber, beziehungsweise der dem Antragsteller vorgesetzten Dienstbehörde, der Gemeindebehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes,
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 156 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach für die Verminderung der Wartezeit in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse, beziehungsweise Krankheitszeiten, Militärdienstleistungen und Arbeitsunterbrechungen (vergl. die Verordnung vom 23. November 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 696)

Digitized by Google

§. 4

Erhebungen des Bezirksamts im Allgemeinen

Die beim Bürgermeister eingekommenen Anmeldungen von Rentenansprüchen sind mit thunlichster Beschleunigung dem Bezirksamte vorzulegen. Hält der Bürgermeister den Antrag für nicht begründet, so hat er seine Bedenken beizufügen.

Das Bezirksamt prüft zunächst die dem Antrag beigefügten Anlagen, ordnet wo sie ganz oder theilweise fehlen oder sonst lückenhaft sind deren Vervollständigung an und macht wenn sich hinsichtlich der Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise Bedenken ergeben die erforderlichen Erhebungen.

Insbesondere ist in den geeigneten Fällen vom Bezirksamt zu prüfen ob nicht der Antragsteller während der Zeiten, deren Anrechnung beantragt wird ganz oder theilweise in einer Beschäftigung stand, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes) und ob der Antragsteller nicht schon von demjenigen Zeitpunkte an seit welchem er den Eintritt der Versicherungspflicht behauptet, als erwerbsunfähig im Sinne des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes und somit als nicht versicherungspflichtig zu betrachten wäre.

Ueberall wo es als zur Aufklärung der Verhältnisse angemessen und als thunlich erscheint, namentlich bei Anträgen auf Invalidenrente, ist der Antragsteller vom Bezirksamt persönlich zu vernehmen.

Sind Zeugenvernehmungen nothwendig, so haben dieselben, wo es nach Lage des Falls zur wahrheitsgemäßen Feststellung der Thatsachen als zweckdienlich erscheint, eidlich stattzufinden.

Die Bürgermeister und die Bezirksämter haben dem Antragsteller zur Beschaffung der Belege thunlichst behülflich zu sein, sofern sich das Gesuch nicht von vorneherein als unbegründet darstellt.

§. 5

Erhebungen über die Erwerbsunfähigkeit bei Ansprüchen auf Invalidenrente insbesondere.

Für die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit (§. 3 Ziffer 3 lit. a. dieser Verordnung) hat der Antragsteller zu sorgen.

Wenn der Arzt das Zeugniß nicht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt mittheilt dasselbe vielmehr dem Antragsteller einhändigt muß das Zeugniß in einem Umschlage gut verschlossen sein.

Wo es der Antragsteller nach, daß es ihm nicht möglich sei ein ärztliches Zeugniß beizubringen ist hat das Bezirksamt den Bezirksarzt um die Erstattung des ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit zu ersuchen. Außerdem ist, wo es das Bezirksamt nach Lage des Falles aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, der Bezirksarzt unter Mittheilung des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und dem nöthigen Akten mit Erstattung eines auf persönlichen Augenschein gegründeten Erfundberichts und Gutachtens über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers, beziehungsweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit anzugehen.

Digitized by Google

Da die Frage, ob der Antragsteller erwerbsunfähig im Sinne der §§ 9 und 10 des Gesetzes sei, nicht ausschließlich in das Gebiet der ärztlichen Begutachtung fällt, so hat sich das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Falles ein selbständiges Urtheil über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu verschaffen, insbesondere zu diesem Zwecke die übrigen in dieser Hinsicht beigebrachten Belege (§ 5 Ziffer 3 lit. b dieser Verordnung) zu prüfen, sowie je nach Lage der Sache die Gemeindebehörde des Wohn- und letzten Beschäftigungsortes, die seitherigen Arbeitgeber, beziehungsweise bei dem Antragsteller etwa vorgesetzte Dienstbehörde und sonstige Personen, welche den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers zu beobachten in der Lage waren, einzuvernehmen.

§. 6

Anhörung der Krankenkassen bei Anträgen auf Invalidenrente

Gehört der um eine Invalidenrente Nachsuchende einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung an, so hat das Bezirksamt dem Vorstande der Krankenkasse von dem gestellten Antrage Kenntniß und unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung über denselben zu geben, sofern eine solche Aeußerung dem Gesuche nicht schon beigelegt ist.

Nach dem, wenn der Antragsteller im Zeitpunkte der Anmeldung des Anspruchs einer Krankenkasse nicht mehr angehört, die Aeußerung des Vorstands derjenigen Krankenkasse einzuholen, bei welcher während des Zeitraumes, in welchem die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Thatsachen hervorgetreten sind, angehört hat.

§. 7

Anhörung der Vertrauensmänner bei Anträgen auf Invalidenrente

Ueber den Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente sind die für den Wohnort beziehungsweise eventuell (vergl. § 1 Absatz 2 dieser Verordnung) den Beschäftigungsort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner und zwar mindestens je ein Arbeitgeber und ein Versicherter gemäß der in der Dienstanweisung für Vertrauensmänner hierüber gegebenen Anleitung zu hören.

Jeder der zu hörenden Vertrauensmänner hat seine Aeußerung gesondert abzugeben.

Wird der Antrag auf Invalidenrente beim Bürgermeister eingebracht, so hat der Bürgermeister in der Regel, ehe er den Antrag an das Bezirksamt vorlegt, die Vertrauensmänner zu hören. Die Aeußerung derselben ist alsdann entweder dem über die Anmeldung aufgenommenen Protokoll am Schlusse mit den Worten: „Zu vorstehendem Antrage äußern sich die Vertrauensmänner wie folgt:“ anzufügen oder wenn sie schriftlich abgegeben wird, dem Protokolle bei der Einsendung an das Bezirksamt beizulegen.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Bezirksamts überlassen, in welchem Zeitpunkte und in welcher Form, ob zu Protokoll beim Bürgermeister oder Bezirksamt oder im Wege schriftlicher Aeußerung, die Vertrauensmänner zu hören seien. Jedoch ist die Berufung

Digitized by Google

nahmsweise wohnender Vertrauensmänner an den Amtssitz behufs ihrer Vernehmung in der Regel der Kosten wegen zu vermeiden.

§. 8.

Muster für die Anträge, Aeußerungen und Zeugnisse.

Durch den Vorstand der Versicherungsanstalt können Muster vorgeschrieben werden, nach welchen in dem Anmeldeverfahren die Anträge auf Rente entgegenzunehmen, die Aeußerungen der Bürgermeister, Krankenkassen und Vertrauensmänner und die ärztlichen Zeugnisse zu erstatten sind.

Die Muster werden den betheiligten Behörden und Personen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren durch Vermittelung der Bezirksämter zur Verfügung gestellt werden.

§. 9.

Verfahren bei Wiederholung des Antrags auf Invalidenrente.

Bei Anträgen auf Invalidenrente ist darauf zu achten, ob der Antragsteller nicht bereits früher ein Gesuch um Bewilligung einer Invalidenrente angebracht und etwa §. 84 des Gesetzes Anwendung zu finden hat. Wohnt der Antragsteller noch nicht ein Jahr im Amtsbezirk, so ist je nach Umständen hierwegen bei der Behörde des früheren Wohnortes Erkundigung einzuziehen.

Dabei ist zu beachten, daß nach dem Sinne des §. 84 dem Nachweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit der Nachweis einer bereits während eines Jahres ununterbrochen andauernden Erwerbsunfähigkeit (§. 10 des Gesetzes) gleichsteht.

Die Zurückweisung des wegen wiederholten Antrags hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid mit der Belehrung darüber, daß ein Rechtsmittel nicht zulässig zu erfolgen.

§. 10.

Vorlage an die Versicherungsanstalt.

Erscheint der erhobene Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente als offenbar unbegründet, so hat das Bezirksamt den Antragsteller hierüber zu belehren und den Antrag erst dann weiter zu leiten, wenn der Antragsteller trotzdem auf demselben beharrt.

Nach Abschluß der Verhandlungen, welche thunlichst zu beschleunigen sind, ist der Antrag unter Anschluß der beigebrachten Belege und der entstandenen Verhandlungen vom Bezirksamte dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, zu übersenden, wobei sich das Bezirksamt unter Bezugnahme auf die für das Vorhandensein des Rentenanspruches maßgebenden Thatsachen gutächtlich darüber zu äußern hat, ob der Antrag auf Gewährung der Alters- beziehungsweise Invalidenrente für begründet zu erachten sei.

Digitized by Google

Ueber die Höhe der Rente hat sich das Bezirksamt nicht zu äußern.

Die vorgelegten Akten bleiben bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, sofern nicht besondere Gründe für die Rückgabe vorliegen.

§ 11

Kosten des Verfahrens

Die Kosten, welche durch Einvernahme der Zeugen, durch die Erhebung eines besonderen bezirksärztlichen Gutachtens durch Anhörung der Vertrauensmänner, sowie überhaupt durch die auf besonderen Antrag der Versicherungsanstalt veranlaßten Erhebungen (§ 75 Absatz 2 und § 141 Absatz 2 des Gesetzes) erwachsen sind von der Versicherungsanstalt zu ersetzen.

Die durch Einvernahme von Zeugen und durch Erhebung eines bezirksärztlichen Gutachtens erwachsenden Kosten sind vom Bezirksamte auf die Steuereinnehmereien am Wohnsitze des Forderungsberechtigten oder am Amtssitze zur Zahlung und Aufrechnung an die vorgesetzte Amtskasse anzuweisen und zur Rückerhebung bei der Versicherungsanstalt in die Hebrolle aufzunehmen.

Die Vertrauensmänner haben den ihnen für ihre Thätigkeit etwa zustehenden Anspruch auf Ersatz der Auslagen beziehungsweise des entgangenen Arbeitsverdienstes (§. 58 des Gesetzes und § 25 des Statuts der Versicherungsanstalt) beim Bezirksamt geltend zu machen; dasselbe prüft die Kostenrechnung der Vertrauensmänner insbesondere hinsichtlich der angegebenen Dauer der Dienstleistungen und Ortsentfernungen und sendet sie mit einer hierauf bezüglichen Bescheinigung an den Vorstand der Versicherungsanstalt zur Berichtigung ein.

Hinsichtlich möglichster Vermeidung einer Belastung der Versicherungsanstalt durch Kosten ist §. 8 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vom 27 Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651) zu beachten. Insbesondere sind die Portokosten, welche den Bezirksämtern, Gemeindebehörden, Krankenkassen aus Anlaß der Verhandlungen über das Rentengesuch erwachsen, von der Versicherungsanstalt nicht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit der Verhandlungen und der zur Begründung des Rentengesuches auszustellenden Urkunden, insbesondere der standesamtlichen Zeugnisse, ist § 140 des Gesetzes maßgebend.

§ 12

Benachrichtigung der Gemeindebehörde und Dienstbehörde über die Renten-Entscheidung.

Von der Entscheidung des Vorstandes der zuständigen Versicherungsanstalt, wenn eine Rente bewilligt, abgelehnt oder entzogen wird (§§ 89 bis 96 des Gesetzes), hat das Bezirksamt der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, beziehungsweise in Ermangelung eines Wohnortes beschäftigt ist und wenn der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältniß zum Reiche, Staate, zu einem Kommunalverbande, einer Kirche oder zur Großherzoglichen Hofverwaltung steht, auch der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§ 13

Bezirksamtliches Rentenverzeichnis.

Die Bezirksämter haben über alle bei ihnen gestellten Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, sowie auf Entziehung von Renten je für ein Kalenderjahr ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen welches enthält:

1. Nummer des Antrags
2. Datum des Einlaufs des Antrags
3. Vor- und Zuname Berufsstellung und Wohnort des Versicherten,
4. Gegenstand des Antrags
5. Datum der Vorlage des Antrags an den Vorstand der Versicherungsanstalt
6. Entscheidung über den Antrag
   a. Datum derselben,
   b. Angabe des Inhalts der Entscheidung
7. Bemerkungen.

Zu diesem Verzeichnis ist ein alphabetisches Namensregister zu führen welches auf die Nummern des Verzeichnisses hinweist

§ 14

Anträge der Krankenkasse, Abgabe des Antrags an die besonderen Kasseneinrichtungen

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag auf Rente an Stelle des Versicherten von dem Krankenkassenvorstand (§ 35 Absatz 2 des Gesetzes) eingebracht wird

Hat der Versicherte, welcher einen Antrag auf Alters- oder Invalidenrente beim Bürgermeister oder Bezirksamt einbringt in der unmittelbar vor Einbringung des Antrags vergangenen Zeit einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 des Gesetzes) angehört so ist er wegen Behandlung des Rentenantrags an den Vorstand der besonderen Kasseneinrichtung zu verweisen beziehungsweise der schriftlich eingebrachte Antrag ohne weitere Prüfung desselben an den Vorstand der bezüglichen Kasseneinrichtung zu übersenden

Karlsruhe den 18 November 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Dr Heimsheimer

Verordnung.

(Vom 10. November 1891.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokalbahnen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern geben wir unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 9 Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72) andurch bekannt, daß die auf Grund des § 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften vom 26 September 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 614) auch auf den Betrieb des Verbindungsgeleises zwischen den in Mannheim gelegenen Endstationen der Lokalbahnen von Mannheim nach Weinheim und von Mannheim nach Heidelberg Anwendung zu finden haben.

Für den Betrieb dieses Verbindungsgeleises wird § 3 der bezeichneten Vorschriften dahin ergänzt, daß die Pferdebahnwagen, welche das östliche mit der Lokalbahn gemeinschaftliche Pferdebahngeleis auf der neuen Neckarbrücke befahren und dann auf die Brücke einfahren dürfen, wenn das bei der südlichen Brückeneinfahrt aufgestellte Signal das Geleis freigegeben hat.

Karlsruhe, den 10 November 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Moser.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. November 1891.

Inhalt.

Geſetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die [illegible] für [illegible] der Großherzoglichen [illegible] betreffend; die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur [illegible] der [illegible] öffentlich beſtellten Perſonals betreffend.

Geſetz.

(Vom 28. November 1891.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung **Unſerer** getreuen Stände haben **Wir** beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 zum Einzug kommen, ſind, ſoweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden, nach dem ſeitherigen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabeſatz beträgt:

a. für die Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer fünfzehn Pfennig von je hundert Mark Steuerkapital;

b. für die Kapitalrentenſteuer zehn Pfennig von je hundert Mark Steuerkapital;

c. für die Einkommenſteuer zwei Mark von je hundert Mark Steueranſchlag.

Artikel 3.

Wenn und inſoweit in dem Finanzgeſetz für die Jahre 1892 und 1893 die in Artikel 2 beſtimmten Abgabſätze für die dort genannten Steuergattungen für das Jahr 1892 nicht beibehalten werden ſollten, hat eine Ausgleichung durch den Rückerſatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Google

Artikel 4.

Das Innenministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1891.

Eisenlohr

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Walz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Die Voraussetzungen für Anstellung im höheren Archivdienste bei Großherzoglichem Generallandesarchiv betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Anstellungen im höheren Archivdienst bei Großherzoglichem Generallandesarchiv sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche entweder die erste Prüfung der Rechtskandidaten (landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Seite 329) oder die für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an den Mittelschulen vorgeschriebene philologisch-historische Prüfung (landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) beziehungsweise die in anderen deutschen Staaten vorgeschriebene Oberlehrerprüfung bestanden oder auch die Befähigung zum Doktorat in der juristischen oder (für philologisch-historische Fächer) in der philosophischen Fakultät einer deutschen Hochschule erlangt haben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1891.

Eisenlohr

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Walz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1889 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Digitized by Google

Die Paragraphen 17, 18 und 20 Unserer Verordnung vom 29 März 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr VIII Seite 84) die Ausbildung Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend erhalten folgende Fassung

§ 17

1 Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 9 Mark zu beanspruchen Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Theil des Tagegelds, wenigstens aber ½ Tagesgebühr angerechnet werden Für die Arbeitsleistung eines Tages darf auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden nicht mehr als ein Tagesgebühr in Anforderung kommen, die Anrechnung von Ueberstunden ist unstatthaft

2 Zu obigem Tagegeld tritt ein Zuschlag von 3 Mark als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 Kilometer — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens neunstündige ununterbrochene ist Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Uebernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 2 Mark beansprucht werden

3 Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes wird die Zeit des Hin- und Herwegs zwischen der Geschäftsstelle und der Behausung der Arbeitsort zugerechnet

4 Zu obigen Tagegelder und Entschädigungen dürfen auch für die zwischen die Arbeitstage fallenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage, in soweit solche bei auswärtigen Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes zugebracht werden müssen angefordert werden, für mehrere aufeinander folgende solche Tage findet eine Anrechnung nicht statt.

5 Für die durch die Geschäftsverrichtung entstehenden Reisekosten hat der Geometer den Ersatz der nachgewiesenen baaren Auslagen für seine Person, sowie für die Fortschaffung des Gepäcks, der Instrumente u. s. w. anzusprechen. Derselbe hat sich unter Vermeidung unnöthigen Anschlusses der bestehenden Eisenbahn- Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen und ist zur Benützung der zweiten Eisenbahn- beziehungsweise ersten Dampfschiffklasse berechtigt Ist die Benützung eines besonderen Gefährtes nicht zu umgehen, so dürfen die Kosten eines einspännigen Fuhrwerks angefordert werden.

6 Zur Anrechnung dürfen ferner kommen die nachgewiesenen baaren Auslagen für Meßgehilfen (Kettenschläger) Taglöhner Pfähle Stangen u. s. w. ferner die Kosten für die Beschaffung von Zeichnungspapier Pausleinwand und Interessen sowie für das Aufsehen von Plänen, andere Auslagen für Schreib- und Zeichnenmaterialien können nicht in Rechnung gestellt werden

7 Werden mehrere Geschäfte miteinander besorgt, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen anzurechnenden Kosten nach Verhältniß auf die einzelnen Geschäfte zu vertheilen.

8 An Stelle der vorgenannten Gebühren können für die Leistungen der Geometer anderweite Vergütungssätze vereinbart werden

Digitized by Google

Hat in solchem Falle ein Geometer durch den Vertragsabschluß die Grenze der Angemessenheit überschritten, so kann die Gebührenforderung auf Antrag oder auch ohne Vorliegen eines solchen durch die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues herabgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung der Großherzoglichen Oberdirektion ist die Rekursbeschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern zulässig.

§ 18.

Die Geometer sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Arbeiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zum Vollzug zu bringen und, soweit besondere Vorschriften nicht erlassen sind, jeweils die geeignetste und beste Methode für die Ausführung zu wählen. Für die Herstellung von Meßtischblättern sind die Bestimmungen der Anweisung zur flächenweisen Vermessung der Liegenschaften nebst den ergangenen Ergänzungsvorschriften, sowie der Dienstanweisung für Bezirksgeometer maßgebend.

Hinsichtlich der für den Vollzug der Vermessungsarbeiten zu beobachtenden Genauigkeit haben überall die für die staatliche Katastervermessung geltenden, durch die Anweisung zur flächenweisen Vermessung festgestellten Grundsätze Anwendung zu finden, derart, daß eine Arbeit nur dann als richtig im Sinne von § 19 dieser Verordnung gelten kann, wenn die dort festgesetzten Fehlergrenzen nicht überschritten sind.

§ 20.

Die Geometer haben die ihnen erteilten Aufträge zur Ausführung geometrischer Arbeiten in der Regel persönlich zu vollziehen. Die Verwendung technischer Gehilfen hierzu ist nur mit Genehmigung Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und unter Verantwortlichkeit der Geometer gestattet. Voraussetzung zur Erteilung dieser Genehmigung ist der Nachweis ausreichender Befähigung sowie der Unbescholtenheit der zu verwendenden Gehilfen.

Die für die Verrichtungen technischer Gehilfen vom Geometer zu beanspruchenden Gebührenrichten sich nach den Bestimmungen von § 17, jedoch dürfen die in Anrechnung zu bringenden Gebührenansätze höchstens ¾ der dort festgesetzten Tagegelder und Zuschläge erreichen, die Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs darf nur die dritte beziehungsweise zweite Klasse angerechnet werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. November 1891.

Eisenlohr.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Walz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXV

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 12. Dezember 1891

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung:** des **Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts:** den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend; des **Miniſteriums des Innern:** die berufsgenoſſenſchaftlichen Schiedsgerichte betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend.

Auf Antrag des Oberſchulraths wird im Anſchluß an die Miniſterialverordnung vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, verordnet:

§. 1.

Auf Antrag der Gemeinde kann die Oberſchulbehörde geſtatten, daß entweder für alle zum Beſuche der Fortbildungsſchule verpflichteten Mädchen oder nur für diejenigen, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme beſtimmt werden, der Fortbildungsunterricht — ſtatt nach Maßgabe der Miniſterialverordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für die Fortbildungsſchule betreffend — in Geſtalt einer Unterweiſung in **Haushaltungskunde** mit Uebungen im Kochen ertheilt werde.

§. 2.

Der Unterricht in einer als Haushaltungsſchule eingerichteten Fortbildungsſchule, auf welchen mindeſtens die in §. 8 des Geſetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, beſtimmte Zeit zu verwenden iſt, ſoll neben der praktiſchen Anleitung zu einer den allgemeinen örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Koſt für einen einfachen Haushalt umfaſſen:

Unterweiſung und Uebungen in allen mit der Führung eines Haushaltes zuſammenhängenden ſchriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen, ferner Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäſche und Kleidung, über Nährwerth, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Krankenpflege und Aehnliches.

Die am Unterrichte theilnehmenden Mädchen deren Zahl für eine Klasse 36 nicht übersteigen soll werden für die Uebungen im Kochen in Gruppen von höchstens je 6 Schülerinnen getheilt.

§. 3

Auf Grund der in §. 2 enthaltenen allgemeinen Regeln wird der Lehr- und Stundenplan für die einzelne Anstalt jeweils durch die örtliche Aufsichtsbehörde aufgestellt. Derselbe bedarf der Genehmigung durch den Kreisschulrath.

Die Erlassung eines Normal-Lehrplans bleibt vorbehalten.

§. 4

Soweit der hauswirthschaftliche Unterricht und die Anleitung bei den praktischen Uebungen nicht durch Lehrkräfte der Volksschule — insbesondere Lehrer oder einschließlich der Arbeitslehrerinnen — besorgt werden kann, werden für denselben entsprechend vorgebildete Lehrerinnen nach Maßgabe der hinsichtlich der Ernennung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten geltenden Bestimmungen durch die örtliche Aufsichtsbehörde bestellt.

§. 5

Wenn für die örtliche Beaufsichtigung einer Haushaltungsschule gemäß §. 6 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht besondere Bestimmungen getroffen werden, ist jedenfalls auf eine Betheiligung hiefür geeigneter Frauen Bedacht zu nehmen.

§. 6

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Haushaltungsschulen (§. 1) wären von der Gemeindebehörde durch Vermittelung des Bezirksamtes und des Kreisschulraths an die Oberschulbehörde zu richten.

Den Anträgen sind jedenfalls beizufügen:

1. Abschrift des bezüglichen Gemeindebeschlusses welcher insbesondere sich darüber auszusprechen hätte ob der hauswirthschaftliche Unterricht für alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen oder nur für freiwillige Theilnehmerinnen eingeführt werden soll.

   Aus dem Gemeindebeschluß muß hervorgehen, daß die Gemeinde den für die Bestreitung erforderlichen Aufwand aufzubringen bereit ist.
2. die Grundzüge des Unterrichtsplanes mit Angabe der muthmaßlichen Zahl der Schülerinnen, der auf den Unterricht einschließlich der praktischen Uebungen zu verwendenden Zeit sowie ob der hauswirthschaftliche Unterricht das ganze Jahr hindurch dauern oder ob derselbe auf das Winterhalbjahr beschränkt werden soll (§. 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 18 Februar 1874).
3. der Nachweis daß ein für die Uebungen im Kochen genügender Raum sowie die erforderliche sonstige Einrichtung in dem nach der Zahl der Schülerinnen zu bemessenden Umfang zur Verfügung stehe,

Digitized by Google

4. die etwaigen Vorschläge für besondere Bestimmungen hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der Haushaltungsschule.

Karlsruhe, den 26. November 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwoerer.

Bekanntmachung

(Vom 26. November 1891.)

Die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 318) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des Schiedsgerichts für die sich auf das Großherzogthum Baden beziehende Sektion IV der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1892 an von Karlsruhe nach Mannheim verlegt worden ist.

Karlsruhe, den 26. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Verordnung

(Vom 7. Dezember 1891.)

Die Gebühren der Gerichtsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Auf höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. Dezember d. J. wird verordnet, was folgt:

Ziffer II. des der Verordnung vom 17. November 1867, die Gebühren der Gerichtsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 387), angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Gerichtsbeamten erhält folgenden Zusatz:

18.	Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes nebst Erfundsbericht und Gutachten behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei Beantragung einer Invalidenrente auf Ersuchen einer Behörde	2 M.

14 Untersuchung nebst Gesundheitsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ... 2 M.

In Fällen der Ziffer 13 und 14 welche eine längere Beobachtung oder eine schwierigere oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern kann die Gebühr bis zu 5 M erhöht werden.

Karlsruhe, den 7 Dezember 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Dr Hemkhe mer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI. 259

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Donnerstag den 24. Dezember 1891

Inhalt:

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Beförderung der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend des Ministeriums des Innern das polizeiliche Meldewesen betreffend die Hauptgewerbeordnung der Landesfinanzdirektion betreffend

Verordnung

(Vom 11 Dezember 1891.)

Die Beförderung der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

§ 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses der Justiz und des Auswärtigen vom 6 Oktober 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVIII Seite 283) den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend ist aufgehoben.

Die Schubtage und Schubzeiten werden jeweils besonders bestimmt und im Staatsanzeiger verkündet.

Karlsruhe, den 11 Dezember 1891

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwarzer

Verordnung

(Vom 16 Dezember 1891.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Die nachstehenden Bestimmungen der baldseitigen Verordnung vom 8. Mai 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XII) erhalten die beigesetzte veränderte Fassung.

§ 1

Absatz 1 Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte ertheilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A. enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen

Absatz 2 Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die Anzumeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person sonst benutzten Papiere (Wanderbücher, Pässe, Heimathsscheine ꝛc.) vorzuzeigen

§. 2

Absatz 2 Geben die Angaben der Angemeldeten zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort nöthigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamts durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts- oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen

§. 6

Absatz 1 Bezüglich derjenigen in § 1 erwähnten Personen, welche keinen eigenen Hausstand und keine selbständige Lebensstellung haben (Gehilfen, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handarbeiter ꝛc.), kann in Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sofern die Gemeindebehörde zustimmt und in anderen Gemeinden mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts bei der Anmeldung (§ 1) von dem Gebrauch des Formulars A sowie auch von dem Eintrag in die Liste D abgesehen und dafür ein Anmeldebuch geführt werden, in welches die Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung einzutragen sind.

§ 9

Absatz 1 Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirthe (Inhaber ꝛc. von Hôtels garnis) Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Tag der Ankunft des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben

Absatz 2 Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, die einen Fremden beherbergen oder aufnehmen, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Wohnorts und des Tags der Ankunft des Fremden hievon sowie vom Tage der Abreise der Ortspolizeibehörde in zu bestimmender Frist Anzeige zu machen haben

Digitized by Google

§ 11

In Ergänzung der Vorschriften, welche zum Vollzuge
des § 45 des Reichsgesetzes vom 15 Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,
der §§ 14 und 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend und
des § 112 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 22 Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, in den Verordnungen vom 11 Februar 1884, 25 Juni 1888 und 27 Oktober 1890 über die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen erlassen sind, kann die Vorschrift der Arbeitgeber Dienst- und Lehrherrn zur Anmeldung des Dienstantritts und -Austritts der Arbeiter, Gewerbsgehilfen Dienstboten und Lehrlinge durch ortspolizeiliche Vorschrift näher geregelt werden

Außerdem kann für Gemeinden, in welchen die Gemeindekrankenversicherung eingeführt oder eine gemeinsame Meldestelle gemäß § 45 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes errichtet ist, eine Verordnung der in den §§. 1, 3 und 6 vorgeschriebenen sowie nach der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Meldungen mit denjenigen über die Kranken- und Invalidenversicherung von dem Bezirksamt mit Zustimmung der Gemeindebehörde in der Weise angeordnet werden, daß

1 sämmtliche Meldungen bei einer Stelle zu erfolgen haben,
2 in den An- und Abmeldungen für die vorgeschriebenen Zwecke und zur Feststellung der Beschäftigungen hier über die gleichen Personen zu machen sind, welche das Bezirksamt mit Rücksicht auf die in §§ 1 3 und 8 dieser Verordnung verlangten, sowie die für die Kranken- und Invalidenversicherung erforderlichen Angaben zu bestimmen hat,
3 durch die vorschriftsmäßige Anmeldung versicherungspflichtiger Personen Seitens der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn auch die jenen Personen wegen ihres Eintritts in die Gemeinde obliegende Meldepflicht erfüllt wird
4 der ausgefüllten Meldescheine als gemeinschaftliche Beilagen der Liste D dieser Verordnung und der Register für die Kranken- und Invalidenversicherung aufbewahrt werden, nachdem in diese Verzeichnisse die nöthigen Eintrage auf Grund der Angaben der Meldepflichtigen gemacht worden sind

§ 18

Die Imprimés zu den Meldescheinen sind den zur Anmeldung verpflichteten

Digitized by Google

Personen von der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Gemeindebehörde unentgeltlich zu bescheinigen.

§ 14.

In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat diese, sofern nicht schon durch eine Einrichtung gemäß § 11 Absatz 2 entsprechende Vorkehrung erfolgt ist, im Benehmen mit der Gemeindebehörde die geeigneten Veranstaltungen dahin zu treffen, daß dieselbe sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntniß verschaffen könne. Namentlich sind der Gemeindebehörde am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Beanzuziehenden (Formular A) zur Einsicht mitzutheilen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Heunisch.

Bekanntmachung

(Vom 21. Dezember 1891.)

Die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1891 betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Beim Vollzug der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 ist als untere Verwaltungsbehörde (Ziffer 1 und 2 Absatz 2 und 3) das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde (Ziffer 3 Absatz 3) das Landesversicherungsamt zuständig.

2. Die Vorschriften der §§ 12 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1890 den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), über die Einziehung der Beiträge finden auch auf die von den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1891) beziehungsweise der Fabrikanten u. s. f. (Ziffer 2 ebenda) zu entrichtenden Beiträge Anwendung.

Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§ 16 der Verordnung vom 27. Oktober 1890) liegt dem Hausgewerbetreibenden und soweit der Fabrikant u. s. f. gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1891 die Beiträge für den Hausgewerbetreibenden und seine Hilfspersonen entrichtet, dem Fabrikanten u. s. f. ob.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckerd.

Bekanntmachung,

betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation.

Vom 10 Dezember 1891

Auf Grund der §§ 2 110 und 110 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22 Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath beschlossen wie folgt

1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22 Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Hausgewerbetreibende welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden

2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet Die Lohnklasse in welcher die Versicherung erfolgt bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten

3

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten an welchem die Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt

Digitized by Google

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß nachstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen zu entwerthen.

5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung.

6.

Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten ꝛc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz der Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

7.

Die Fabrikanten ꝛc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbe-

Digitized by Google

treibende den vollen Betrag für seine Person, beziehungsweise den halben Betrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten ꝛc. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

§.

Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten ꝛc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämmtlichen betheiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

§

Die Fabrikanten ꝛc. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden nach deren Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organ der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 des Gesetzes dem mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten die Verpflichtungen des Arbeitgebers von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, dieselbe entscheidet endgiltig.

10

Streitigkeiten, welche auf Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122. Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach § 124 des Gesetzes entschieden.

11

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 4 Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 16 Dezember 1891

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Boetticher

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Mittwoch den 30 Dezember 1891

Inhalt.

Gesetz die Vereinigung der Gemeinde Neibelsbach mit der Gemeinde Eubigheim betreffend die Neubildung der Kreisverbände betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern die Impfungen betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Dezember 1891.)

Die Vereinigung der Gemeinde Neibelsbach mit der Gemeinde Eubigheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1

Die Gemeinde Neibelsbach wird am 1 Januar 1892 aufgelöst und als Nebenort mit eigener Gemarkung der Gemeinde Eubigheim zugetheilt.

§. 2

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderaths von Eubigheim tritt zu diesem der zur Zeit der Auflösung der Gemeinde im Amte befindliche Bürgermeister von Neibelsbach als weiteres Mitglied hinzu.

§. 3

In gemeinde- und armenrechtlicher Beziehung kommt dem bisherigen Aufenthalt in Neibelsbach dieselbe Wirkung zu wie jenem in Eubigheim.

§. 4.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Dezember 1891.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Walz.

— —

Gesetz.

(Vom 27. Dezember 1891.)

die Dotation der Kreisverbände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Den Kreisverbänden des Landes wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zur Bestreitung des Aufwandes für die Landarmenpflege und die Kreisstraßen je für ein Kalenderjahr aus der Großherzoglichen Staatskasse der Betrag von 960 000 ℳ

— Neunhunderetsechzigtausend Mark —

zur Verfügung gestellt.

Dieser Staatszuschuß vertheilt sich auf die einzelnen Kreise wie folgt:

Konstanz	145 260 ℳ
Villingen	45 560 „
Waldshut	85 830 „
Freiburg	136 560 „
Lörrach	89 450 „
Offenburg	103 510 „
Baden	54 480 „

Karlsruhe	58 480 ℳ
Mannheim	61 210 „
Heidelberg	63 760 „
Mosbach	75 910 „

Die Zahlung erfolgt in Vierteljahresraten zum Voraus.

Artikel 2

Der Artikel II. des Gesetzes vom 1 März 1884, die Kosten der Landarmenpflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr VII), wird aufgehoben.

Artikel 3

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit.
Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27 Dezember 1891

Friedrich.

Eisenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Wolf.

Verordnung.

(Vom 28 Dezember 1891)

Die Arzneitaxe betreffend

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1 Januar 1892 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 14. Dezember d J zu berechnen

Karlsruhe, den 28 Dezember 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Mattner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII. 251

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 31 Dezember 1891

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Errichtung eines Landwirthschaftsraths betreffend.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vollzugspolizeiliche Vorschriften über den Betrieb von Nebenbahnen betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1891.)

Die Errichtung eines Landwirthschaftsraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 9 Oktober 1868 betreffend die Organisation der Leitung zur Förderung der Landwirthschaft und der Landeskultur (Regierungsblatt von 1868 Nr LXI), beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1

Zum Zweck der Berathung des Ministeriums des Innern in landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landwirthschaftsrath errichtet, welcher auf Anordnung dieser Behörde oder auf Einladung seines Präsidenten regelmäßig und zwar mindestens einmal im Jahr, zusammentritt.

§ 2

Die Ernennung des Präsidenten des Landwirthschaftsraths und seines Stellvertreters erfolgt durch landesherrliche Entschließung auf die Dauer von je vier Jahren.

Digitized by Google

Durch Wahl der betreffenden Körperschaften und Vereine treten jeweils auf die Dauer von vier Jahren als Mitglieder in den Landwirthschaftsrath ein

1 je ein Vertreter der Gemeinderäthe des landwirthschaftlichen Vereins
2 je ein durch die Kreisausschüsse zu bezeichnender Vertreter der Kreise,
3 je ein Vertreter
   a. des Verbandes der ländlichen Kreditvereine,
   b. des Verbandes der landwirthschaftlichen Konsumvereine,
   c. des Landesobstbauvereins,
   d. des Verbandes der Zuchtgenossenschaften,
   e. des Weinbauvereins.

Die nach Ablauf der vierjährigen Wahldauer Austretenden sind wieder wählbar. Das Ministerium des Innern kann aus dem Kreise der im Gebiet der Landwirthschaft sachverständigen Persönlichkeiten eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zum Landwirthschaftsrath ernennen.

Den Verhandlungen des Landwirthschaftsraths wohnen die mit der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrauten Beamten des Ministeriums des Innern an.

§ 3.

Dem Badischen Landwirthschaftsrath liegt ob:

1 die Berathung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel,
2 die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirthschaft,
3 die Wahl der Vertreter der Landwirthschaft zum Badischen Eisenbahnrath und ihrer Ersatzmänner.

Diese Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 4.

Die Berathungen des Badischen Landwirthschaftsraths werden von dessen Präsidenten geleitet. Demselben liegt auch die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Badischen Landwirthschaftsraths sowie die Leitung der Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Gesammtvereins ob.

Die Kosten der dem Präsidium obliegenden Geschäfte werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 5.

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Landwirthschaftsrath mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufstellt.

§ 6

Die Mitglieder des Landwirthschaftsraths sollen mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung insbesondere mit derjenigen ihres Wahlbezirks, sowie mit den landwirthschaftlichen Vereinen und Gauverbänden in steter Verbindung bleiben und über alle wichtigeren landwirthschaftlichen Fragen deren Wünsche und Ansichten kennen lernen.

§ 7

Auch außerhalb der Sitzungen bleiben die Mitglieder des Landwirthschaftsraths im Verkehr mit dessen Präsidium. Sie sind die Organe desselben für die Begutachtung landwirthschaftlicher Fragen, Beobachtung der landwirthschaftlichen Zustände sowie für die Anregung zweckmäßiger, im Interesse der Landwirthschaft zu treffender Einrichtungen und Maßregeln.

§ 8.

Die Mitglieder des Landwirthschaftsraths üben ihr Amt als Ehrenamt, doch wird den Mitgliedern für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten (Eisenbahnbillet II Klasse Dampfschiff I. Klasse) und ein Tagegeld von 12 M. bewilligt. Die hierfür erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 9

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Dezember 1891.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr. Walz

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1891.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften über den Betrieb von Lokalbahnen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern geben wir anmit bekannt, daß wir auf Grund des § 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen unter-

Digitized by Google

geordneter Bedeutung unterm 26 September v. J. erlassenen bahnpolizeilichen Bestimmungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XL., Seite 614 bis 618) gleichmäßig auch auf den Betrieb der

Lokalbahn von Kuhl über Lichtenau nach Bühl,

jedoch unter Wegfall von Absatz 2 und 3 des § 9 Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eisenlohr

Vdt. Buchhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.